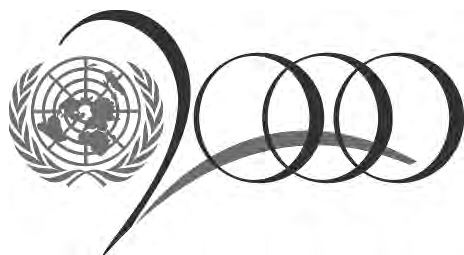


VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO • FAO • UNESCO • ICAO • IBRD • IFC • IDA • IMF • UPU • WHO • ITU • WMO • IMO •
WIPO • IFAD • UNIDO ■ IAEA • WTO ■ UNRWA • UNITAR • UNICEF • UNHCR • WFP • UNCTAD •
UNDP • UNFPA • UNV • UNU • UNEP • WFC • UNCHS • INSTRAW ■ ECE • ESCAP • ECLAC • ECA •
ESCWA ■ CERD • CCPR • CEDAW • CESC • CAT • CAAS • CRC ■ UNTSO • UNMOGIP • UNFICYP •
UNDOF • UNIFIL • UNIKOM • MINURSO • UNOMIG • UNMOT • UNMIBH • UNMOP • MIPONUH •
UNMIK • UNAMSIL • UNTAET • MONUC



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

1'00

VEREINTE NATIONEN

48. Jahrgang

Februar 2000

Heft 1

Günter Joetze

Globalisierung 2000 (I): Abschied von der ›einen Welt‹
Die neue Machtverteilung auf dem vernetzten Erdball 1

Thalif Deen

Globalisierung 2000 (II): Dritte Welt auf dem Rückzug
Die neue Machtverteilung in den Vereinten Nationen 6

Hans Günter Brauch

Standpunkt:
Globalisierungsdefizit Abrüstung 9

Dietmar Herz · Daniel Seebach · Julia Steets

Globalisierung erfordert globales Lernen
UN-Simulationsprojekte an deutschen Hochschulen als Beitrag zur praxisnahen
Ausbildung von Studierenden 12

Literaturhinweis

Ulrich Fastenrath Herbst: Rechtskontrolle des UN-Sicherheitsrates 16

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Hans Günter Brauch Übershattetes Konferenzgeschehen 17

Jürgen Maier Reale und fiktive Rechnungen 17

Benno Pilardeaux Bodenschutz für Trockengebiete 19

Christiane Philipp · Anja Seibert-Fohr Frühe Warnungen in Sachen Kosovo 20

Norman Weiß Ideenwerkstatt für Menschenrechte 24

Lothar Koch Bezugsgröße Nullwachstum 26

Wolfgang Münch Euro faßt Fuß im UN-System 27

Kirsten Schmalenbach Späte Gerechtigkeit für Lockerbie 28

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Angola, Burundi, Internationaler Gerichtshof, Internationaler
Terrorismus, Irak-Kuwait, Libyen, Sierra Leone, UN-Mitgliedschaft, Zypern,
Verfahren des Sicherheitsrats 29

Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen) 45

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)

– in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten 46

– nach Regionalgruppen 47

– nach Gebietsgröße 47

– nach Bevölkerungszahl 48

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 94 90 10;

Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5,

D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegen zwei Beilagen der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL,
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen

Bischof Heinz-Georg Binder

Prälat Paul Bocklet,
Leiter des Katholischen Büros Bonn

Dr. Hans Otto Bräutigam

Dr. Fredo Dannenbring

Prof. Dr. Tono Eitel

Joseph Fischer, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Carl-August Fleischhauer, Richter
am Internationalen Gerichtshof im Haag

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher

Dr. Wilhelm Höyck

Dr. Klaus Kinkel, MdB

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Robert Leicht

Prof. Dr. Hermann Mosler

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB

Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF

Dr. Helga Timm

Prof. Dr. Christian Tomuschat

Dr. Theodor Waigel, MdB

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB

Dr. Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
(Stellvertretender Vorsitzender)

Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn
(Stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden
(Schatzmeister)

Kai Ahlborn, Bonn

Gerhart R. Baum, Köln

Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg

Wolfgang Ehrhart, Bonn

Dr. Christine Kalb, Berlin

Armin Laschet, MdEP, Aachen

Dr. Günther Unser, Aachen

Reinhard Wesel, München

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin

Stephanie Rieder
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg

Ulrike Renner-Helfmann
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Dr. René Klaff, Generalsekretär

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Dag-Hammarskjöld-Haus

Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn

☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92

☐ DGVN-Bonn@t-online.de

Globalisierung 2000 (I): Abschied von der ›einen Welt‹

Die neue Machtverteilung auf dem vernetzten Erdball

GÜNTER JOETZE

Es gibt eine Globalisierung der Globalisierungsdiskussion. Thomas L. Friedman¹, der Chefkolumnist der ›New York Times‹, geht so weit, in der Globalisierung das Synonym für das neue internationale ›System‹ zu sehen, das das vorherige – das bipolare der Konfrontationszeit – ablöst. Das klingt versöhnlicher, zukunftsgläubiger als der »Kampf der Kulturen«, als Samuel P. Huntingtons »clash of civilizations«. Diesen Charme verliert die Globalisierung freilich, wenn man annimmt, daß sie zu einer neuen Teilung der Welt führt. Damit wäre die globalisierte Welt eine Teilwelt und eben wieder eine der Kulturen, die einer anderen gegenübersteht, nur daß – anders als bei Huntington – das Internet, nicht die Religion oder andere Traditionen, Ursache der Fraktionierung wäre.

Begann die Globalisierung mit der Erfindung des Schiffssegels oder mit der Website? Wenn sie einen alten, kontinuierlichen, allenfalls kürzlich etwas intensivierten Prozeß darstellt, wer könnte ihn kontrollieren wollen? Welcher verantwortliche Regierungschef wollte ihre ›Realitäten‹ mißachten? Oder ist die Globalisierung nach einem hübschen, auf einer der vielen ihr gewidmeten Tagungen² aufgelesenen Ausdruck, ein »sinnleerer Bedeutungsträger« (empty signifier), der sich je nach taktischem Bedarf auffüllen läßt?

I

Vielleicht gibt es ja mehrere Globalisierungsprozesse. Für eine Analyse der internationalen Sicherheitsarchitektur³ kommt es auf einen Begriff an, der auf das politisch Signifikante und historisch Neue abstellt.

Gesellschaftliche Prozesse vollziehen sich in und durch Kommunikation. Die internationale Kommunikation hat durch die elektronischen Technologien ihre räumlichen und zeitlichen Grenzen abgestreift. Ihr Netze stehen jedem offen, wenn er die technischen Zugangsvoraussetzungen hat. Nur flächendeckende Armut kann die elektronische Kommunikation begrenzen; autokratische Kontrollversuche wie die (derzeit noch in China übliche) Beschränkung der ›Provider‹ wird die Datenflut im Cyberspace früher oder später wegschwemmen. Die neuen Mitspieler sind Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die keiner zählt, keiner kontrolliert, die aber neue, Grenzen ignorierende Koalitionen bilden. Diese Bündnisse können Verträge erzwingen – wie im Fall der Landminen –, andere vereiteln – wie im Fall des Investitionsschutzabkommens (Mutual Agreement on Investments, MAI) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – und ganze Konferenzen platzen lassen, wie kürzlich die Ministertagung der Welthandelsorganisation (WTO) in Seattle. Die neuen Technologien bewegen unvorstellbare Kapitalmengen in Echtzeit, zum allergrößten Teil als Termingeschäfte. Nur noch ein Hundertstel des internationalen Kapitaltransfers dient der Abwicklung von Waren- und Dienstleistungen. Die Annahmen, die diesen Termingeschäften zugrundeliegen, verbreiten sich so weit und so schnell wie die elektronischen Transfers selbst und werden damit zu sich selbst erfüllenden Vorhersagen. So wurde das britische Pfund aus dem europäischen Währungsverbund gedrängt und mit dem Kurssturz der indonesischen Rupie eine Staatskrise ausgelöst.

Politisch relevant ist somit die Entstehung neuer transnationaler Vernetzungen. Geschichtlich neu ist die ungeheure Masse der Informa-

tionen und ihre Übertragung ohne Raum- und Zeitschranken. Mißlich ist, daß der Begriff ›Globalisierung‹ nicht auf alle so entstehenden Netzwerke paßt, denn sie beschränken sich zunächst auf einzelne Bereiche (sind also sektoral) und nur auf Teile der Erde (sind also nicht wirklich ›global‹). Konkrete Beispiele lassen sich anführen.

So erfassen die internationalen Finanzströme so gut wie alle Währungen der Welt. Aber was ist da vernetzt? Sicher die Wechselkursrelationen und die Märkte, die sie bestimmen. Aber Akteure auf diesen Märkten sind große Institutionen (IMF, Weltbank), die Banken, Fondsverwaltungen, Brokerhäuser an den internationalen Börsenplätzen, die Zentralbanken einiger starker Währungen. Der Rest der Welt kann das Marktgeschehen mit seinen ungeheuren Umsätzen kaum beeinflussen, einer Spekulation gegen die eigene Währung kaum entgegenwirken. Zu beobachten sind also gleichzeitig Vernetzungs- und Abkoppelungseffekte⁴. Die ›Globalisierung‹ vereinheitlicht den Markt, spaltet aber gleichzeitig seine Teilnehmer in Akteure und Marginalisierte. Die immensen Summen frei verfügbaren Kapitals erzwingen Fusionen und Umstrukturierungen großer Unternehmen. Diese verlieren dabei immer mehr ihre Beziehung zu ihrem traditionellen Standort. Betriebsstätten, die früher Loyalität und Identität bestimmten (Hoechst!) werden durch ausländische Standorte (selbst gegründete oder zugekaufte) ergänzt, oft in ihrer Bedeutung relativiert. Im Dienstleistungssektor, der bekanntlich immer mehr zunimmt, hat die Betriebsstätte ohnehin geringeres Gewicht.

Der Handel zwischen den großen Partnern (EU, Nordamerika, Ost- und Südostasien) wächst ständig; der (wertmäßige) Anteil der meisten Entwicklungsländer schwächt sich kontinuierlich ab. Auch aus diesem Grund ist in über 80 Entwicklungsländern das Pro-Kopf-Einkom-

Autoren dieser Ausgabe

Dr. habil. Hans Günter Brauch, geb. 1947, Privatdozent am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der FU Berlin, ist seit 1976 wissenschaftlich und publizistisch in der Abrüstungsforschung tätig.

Thalif Deen, M.A., geb. 1938, Journalist aus Sri Lanka, leitet das Büro der Dritte-Welt-Nachrichtenagentur ›Inter Press Service‹ (IPS) bei den Vereinten Nationen in New York.

Dr. Dietmar Herz, geb. 1958, von 1997 bis Anfang 2000 Professor für Politische Wissenschaft an der Universität Bonn, wechselt zum Sommersemester 2000 an die Universität Erfurt.

Dr. Günter Joetze, geb. 1933, war von Herbst 1995 bis Herbst 1999 Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik in Bonn. Zuvor Botschafter bei der OSZE und bei den Rüstungskontrollverhandlungen in Wien.

Daniel Seebach, geb. 1977, studiert Rechtswissenschaft an der Universität Bonn.

Julia Steets, M.Sc., geb. 1975, ist Lehrbeauftragte für akademische Simulationen an den Universitäten Bonn und Greifswald.

men heute geringer als vor zehn Jahren⁵. Fazit: der Warenaustausch mag globalisiert genannt werden, die schwachen Länder der Dritten Welt aber werden ausgebeutet. Sie sind auch hier marginalisiert.

Schließlich bekommen die neu entstehenden Partizipationsbewegungen durch das Internet eine weltweite Agitationsplattform. Aber nicht nur ihre neuen Mittel, auch ihre Themen hängen immer mehr mit der Globalisierung zusammen, etwa mit

- den sozialen Folgen der Deregulierung,
- der Ausbeutung der armen Länder des Südens, namentlich der Kinderarbeit,
- den verschärften Umweltproblemen und
- dem Verlust an Lebensqualität (symbolisiert an biogenetisch behandelten Lebensmitteln).

Zu diesen Themen wurden in Seattle demonstriert. Diese breite partizipatorische Mobilisierung ist aber auf die OECD-Welt begrenzt, ist auch eines der Produkte der Informatik-Revolution, wiederum mit dem Internet als Multiplikator und als Plattform⁶. Eine solche Mobilisierung hat auch die schon erwähnten Verhandlungen über das MAI im Rahmen der Industrieländer-Organisation OECD zu Fall gebracht. Sowohl bei dieser Gelegenheit als auch in Seattle wurde gegen die Ausbeutung der Dritten Welt protestiert, aber durch Menschen und Organisationen aus reichen Ländern. Auch hier drückte sich also eine Gegenbewegung der vernetzten Welt aus, nicht etwa der Widerstand der Betroffenen aus den armen Ländern, die sich einige der Reklamationen gar nicht zu eigen machen (zum Beispiel den Schutz des Regenwaldes).

II

Die einstige Zweite und Dritte Welt spaltet sich unter dem Druck der Globalisierung in folgende Gruppen auf:

- *große Flächenstaaten mit relativ tragfähigen staatlichen Strukturen und auf verschiedenen Stufen der nationalen Konsolidierung*

Hier ist die Nationwerdung teilweise weit fortgeschritten, trotz mitunter erheblicher Minderheitenprobleme (China, Indien, Türkei); es bestehen starke soziale Spannungen, die aber die eines breiten gesellschaftlichen Transformationsprozesses sind. Die Regierungsform ist meist partiell demokratisch. Die Strukturen sind zum Teil schon pluralistisch, jedenfalls scheinen sie elastisch genug, um nicht bei jeder Machtsukzession in Frage gestellt zu werden. Die Länder dieser Gruppe haben die Chance, in die OECD-Vernetzung hineinzuwachsen. Brasilien tut diesen Schritt vielleicht am ehesten.

- *die kleinen Schwellenländer*

Dies sind namentlich die verhandlungsreifen EU-Kandidaten und einzelne Länder des Verbandes Südostasiatischer Staaten (ASEAN). Sie sind auf dem Weg in die Globalisierung.

- *Staaten der arabischen Welt mit wenig gefestigten Strukturen*

Hier finden sich meist einfache, herkömmliche Sozialstrukturen mit offenen oder noch verdeckten Spannungen; an der Spitze gibt es meist keine Nachfolgeautomatik. Bedrohungen der Ordnung erfolgen durch islamistische Gruppen, teils in den Flächenstaaten (Ägypten, Algerien), teils in den Monarchien (vor allem auf der Arabischen Halbinsel). Die Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur bietet in den wenigsten Fällen die Chance, in die Vernetzung der OECD-Gruppe hineinzuwachsen.

- *bevölkerungsreiche Staaten mit gravierenden inneren Gegensätzen*

Dies sind große Länder wie Bangladesch, Indonesien, Nigeria und Pakistan, die ihre ethnischen Gegensätze nicht lösen können, was periodisch zu militärischen Machtübernahmen führt. Extreme soziale Gegensätze bestehen auf der Basis sozialer Stagnation, verschärft durch Ausbeutung der Rohstoffquellen durch korrupte Cliquen.

- *zufällig geschnittene Staaten mit Loyalitätswiderspruch zwischen Staatsgrenzen und Staatsbevölkerung*

Sie finden sich vor allem im postkolonialen Afrika und im postsowjetischen Raum; wenn zu den bestehenden Problemen ein Mangel an Ressourcen kommt, wird der Staatszweck verfehlt (failed states).

Die großen Schwellenländer der ersten Gruppe treiben ihre eigene kleinimperiale Nachbarschaftspolitik (Indien gegenüber Pakistan, Iran im kaspischen Raum, die Türkei namentlich gegenüber Syrien und Armenien). Die kleinen Schwellenländer könnten durch regionale Vernetzung ihre Strukturen auf die Globalisierung vorbereiten. Aber das Souveränitätsdenken verzögert solche Entwicklungen, et-

wa im Fall der ASEAN. Auch die Visegrad-Kooperation in Osteuropa versandete, sobald sich die Aussicht auf einen Beitritt zu EU und NATO auftrat.

Die postsowjetische Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), in der noch EU-Kommissionspräsident Jacques Delors eine zweite Stabilitätssäule für Europa sah, fragmentiert sich: die Ukraine schaut nach Brüssel, die Rohstoffländer Aserbaidschan und Turkmenistan setzen ihre Hoffnung auf eine Diversifizierung ihrer Ausfuhrwege mit Hilfe der USA. Einer regionalen Kooperation nähern sie sich zögernd; nur Usbekistan verfolgt diesen Weg, aber unter eigenen hegemonialen Vorzeichen. Wer wollte den dortigen Eliten in Anbetracht ihrer speziellen Erfahrungen diese engen Perspektiven verdenken? Nur steht objektiv fest, daß der postsowjetische Raum im alten Umfang nicht kooperativ neu strukturiert werden kann. Er stellt sich dar als ein ›Zustand‹ mit verschiedenen Machtzentren auf dem Untergrund einer staatlich nicht lenkbaren Mobilität (vom Kofferhandel bis zum organisierten Verbrechen). Neue, begrenztere Vernetzungen lassen sich allenfalls von ferne ahnen (Schwarzmeer-Kooperation, Verkehrsverbünde).

Fazit: Von den ›drei Welten‹, einem vor der historischen Wende durchaus einleuchtenden Grobraster, ist nur die Erste Welt als zusammenhängende Kategorie geblieben: als Großverband der OECD-Mitglieder. Vorbei sind die Zeiten, wo die großen Führergestalten der Blockfreien die Generalversammlungen der Vereinten Nationen dominierten. Heute kann der globalisierte Teil der Welt die Schwellenländer als ›Kandidaten‹ durch die Hoffnung auf Aufnahme disziplinieren. Gegenüber dem Rest der Welt kann er sich eine Haltung wohlwollender Vernachlässigung (benign neglect) leisten. Meßbar ist diese Entwicklung am ständigen Rückgang der staatlichen Entwicklungshilfe. Abgesichert wird sie durch die Macht der USA.

III

Die Informatikrevolution wird den Vereinigten Staaten ihre Stellung als einzig verbleibende Supermacht ins nächste Jahrhundert erhalten. Innerhalb des Netzwerkes der OECD-Länder bilden sie ein eigenes, besonders verdichtetes Netz, und gleichzeitig den einzigen voll souverän gebliebenen Nationalstaat; seine Regierung hat nach wie vor die volle Bestimmungsfreiheit über dessen innere und äußere Geschicke. Die Regierung in Washington nutzt internationale Organisationen als ihre Instrumente, statt Hoheitsrechte an sie abzutreten. Sie ist militärisch (mit Ausnahme natürlich der ›gegenseitig garantierten Vernichtung‹ im Verhältnis zu Rußland) unangreifbar, also von dritten Staaten durch Drohungen nicht beeinflussbar. Deregulierung und Informatikrevolution haben ihren tertiären Sektor verjüngt, die privaten Finanzinstitute ausgeweitet und gestärkt, der Wirtschaft insgesamt neue Märkte durch das Internet erschlossen. US-Unternehmen kontrollieren wichtige Teile der Informationstechnologie, zum Beispiel das weltweit am weitesten verbreitete Computer-Betriebssystem (Microsoft, das diese Stellung auch dann beibehalten würde, wenn es entflochten würde). Das Internet hat seine größte Dichte in den USA, wo seine Strukturen entstanden. Inhaltliche Beschränkungen gibt es nicht einmal für die Pornographie (›free speech‹ nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom Juni 1997). Aber damit ist eben auch ungebremses Wachstum für Produzenten und Verteiler in allen Sparten des Informationsmarktes sichergestellt – und damit auch die Dominanz amerikanischer Sichtweisen (eine ste Quelle von ›soft power‹⁷).

Die Berichterstattung des Nachrichtensenders CNN ist schnell und präzise, sie konzentriert sich auf Schlüsselereignisse, die gleichzeitig auf alle Fernsehschirme der Welt kommen. Das sind Meisterleistungen der Organisation, machbar nur durch die Mittel der Informatikrevolution. Damit beeinflusst eine amerikanische Sicht die Auffassung der Welteliten, übrigens ohne demokratische Kontrolle. Eines

der Risiken der NATO-Operation um das Kosovo im Frühjahr 1999 bestand darin, daß die Redaktionskonferenz des Senders in Atlanta beschließen könnte, die Berichterstattung über das Kosovo einzuschränken. Ein privates Gremium in Georgia bestimmt, welche Ereignisse wie lange wichtig genommen werden.

Die Informationsdominanz stützt auch die politische Vorherrschaft. Die Denkfabriken der Ostküste definieren die breiten Themen der internationalen politischen Diskussion. Die neuen Themen der Sicherheitspolitik kommen alle aus der amerikanischen Expertengemeinde (strategic community). Die amerikanischen Dienststellen sind die ersten, die neue strategische Probleme identifizieren und die ersten Antworten formulieren.

Amerikanische Kapitalfonds (namentlich die Pensionsfonds) dominieren den Aktien- und Anleihenmarkt. Ihre Anteile an europäischen Aktiengesellschaften verschaffen ihnen zunehmenden Einfluß auf deren Unternehmensentscheidungen. Ihr Grundprinzip des Aktionärsnutzens (shareholder value) ist geeignet, einen Grundsatz der deutschen Verfassung zu relativieren (Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes: »Eigentum verpflichtet.«). Die frühere Konkretisierung dieses Verfassungsgebots, die soziale Marktwirtschaft, wird in einer Flut von Publikationen im Sinne von vorgeblichen Gesetzen der Globalisierung umgedeutet, die soziale Komponente wird zugunsten angenommener Markterfordernisse reduziert.

Die US-Unterhaltungsindustrie beeinflusst die Zivilisation des ganzen Globus. Die englische Sprache, schon vorher Weltsprache, wird durch das Internet endgültig globaler Zivilisationsträger.

Die militärische Dominanz der USA hat sich zuletzt im Krieg um das Kosovo gezeigt. Sie beruht auf Informationsdominanz, in Befehlsgebung und Ergebniskontrolle in Echtzeit, im Monopol für den strategischen Lufttransport (das ihr zusammen mit ihrem Stützpunktsystem militärische Präsenz in allen wichtigen Regionen sichert) und bei den militärischen Abstandswaffen, die eigene Verluste verringern. Dieses Arsenal schließt menschliche Irrtümer und damit »Kollateralschäden« (Unwort des Jahres 1999) nicht aus, aber es gestattet doch Kriegführung mit Abstandswaffen unter dem Prinzip der Vermeidung eigener Verluste (no friendly casualties), das der mittlerweile sprichwörtliche CNN-Effekt erzwingt. In dieser Lage können die Vereinigten Staaten zwar nicht jeden gewünschten politischen Erfolg durch konventionelle Militäreinsätze erzwingen – siehe die Diskussion über einen Einsatz von Landstreitkräften im Kosovo und über die Frage, ob der Luftkrieg für sich allein Milošević zum Einlenken zwang. Aber mit dieser Einschränkung haben sie die Wahlfreiheit, ob und gegen wen sie militärische Mittel für politische Zielsetzungen einsetzen⁸.

Gegen klassische (offene, erklärte) Angriffskriege sind sie so gut wie unverwundbar geworden⁹. Um so wachsender sind sie gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, vor allem auch hinsichtlich der Reichweite und der Zielgenauigkeit von Trägerraketen, wo sie weit im Vorfeld aktiv werden, sowohl präventiv (counterproliferation), als auch defensiv (Plan einer »National Missile Defense«).

So ist die Dominanz der Vereinigten Staaten bis weit ins nächste Jahrhundert zivilisatorisch und militärisch abgesichert, wenn auch durch ein soziales Defizit erkauf¹⁰. Eine multipolare Weltordnung scheint gegenwärtig nicht in Sicht, nur multilaterale Partnerschaft unter US-Führung. Auch die EU kann nur in Welthandels- und Finanzfragen mit Mühe mithalten; in der regionalen Ordnungspolitik hat sie Chancen (Stabilitätspakt für den Balkan), in der Militärpolitik steht sie unter genauer Beobachtung aus Washington, obwohl ihre erheblichen Defizite dem Pentagon doch Gelassenheit nahelegen sollten. Nur durch Terrorismus und die sogenannte asymmetrische Kriegführung sind die USA gegenwärtig konkret verwundbar (die nukleare, extrem unwahrscheinlich gewordene Bedrohung immer ausgenommen). Deshalb spielt der Terrorismus im Sicherheitsdenken der USA auch eine so große Rolle.

IV

Es ist natürlich, daß eine Über-Macht in einer solchen Lage dazu neigt, die eigenen Interessen als objektives Gesetz aufzufassen, deshalb zu versuchen, sie einseitig durchzusetzen und sich dabei gelegentlich herrisch zu gerieren. In der Finanz- und Handelspolitik legen die Marktfunktionen dies besonders nahe, denn die Mehrzahl der »player« ist nun einmal US-amerikanisch. Diese denationalisieren sich auch nicht so leicht, sie amerikanisieren eher das gesamte Spielfeld. Diese Sachverhalte werden als »amerikanischer Unilateralismus« und als »Krise der Vereinten Nationen« weltweit diskutiert. In der Tat wirken sie sich auf das UN-System aus.

Grundgedanke der UN-Charta ist die »eine Welt«, ausgedrückt in ihrer Präambel als gleichberechtigte Mitwirkung aller Staaten an der internationalen Friedenssicherung. Als die Väter der Charta den Gebrauch militärischer Macht ächteten, hatten sie die beiden Weltkriege vor Augen, also offiziell erklärte, offen geführte Kriege zwischen den Armeen großer Mächte. Solche Waffengänge waren fürchterlich, aber selten. Mit diesem Kriegsbild vor Augen glaubte man, die Anwendung militärischer Macht disziplinieren zu können, sie nämlich nur ausnahmsweise zuzulassen, und zwar dann, wenn die ganze Staatengemeinschaft, repräsentiert durch den Sicherheitsrat, ihr zustimmte. Dabei nahm man realistisch in Kauf, daß einzelne Großmächte eben doch gleicher waren als der Rest. Das Vetorecht war zwar eine Abweichung vom Gleichheitsprinzip, schien aber eine Voraussetzung für das Funktionieren des Mechanismus der Disziplinierung militärischer Macht.

Wie jedermann weiß, funktionierte dieses System über lange Perioden nicht, weil sich einerseits die typische Anwendung militärischer Gewalt änderte: weg vom Clausewitzschen Krieg zu vielen kleinen, blutigen, meist innerstaatlichen Metzereien, derer auch eine perfekt zusammenarbeitende Staatengemeinschaft wegen der großen Zahl kaum Herr geworden wäre. Davon abgesehen, war das System des Sicherheitsrats nur zwischen 1990 und Ende 1995 einigermaßen arbeitsfähig, als eine »neue Weltordnung« in Sicht schien, in der die großen Fünf im Sicherheitsrat zusammenarbeiteten.

Vorher war das System wegen des Kalten Krieges ganz, heute ist es teilweise blockiert. Es besteht aber ein Unterschied: Der Westen suchte den Ausweg

- zwischen 1949 und 1990 innerhalb der Vereinten Nationen – so mit der Resolution »Gemeinsames Vorgehen für den Frieden« (Uniting for Peace) der Generalversammlung vom 3. November 1950 als Rechtsgrundlage der Aufstellung einer unter UN-Flagge operierenden Eingreiftruppe gegen die nordkoreanische Invasion –,
- in der zweiten Phase aber ganz bewußt außerhalb der UN, indem die NATO am 13. Oktober 1998 den Aktivierungsbeschluß zu Luftschlägen gegen Serbien faßte, der in sich selbst die Grundlage der Aktion »Allied Force« bildete, die nicht im UN-Rahmen operierte.

Während der Ost-West-Konfrontation hätte der Westen ein solches Vorgehen nicht nur wegen des militärischen Kräftegleichgewichts, sondern auch deswegen nicht wagen können, weil er auf die Blockfreien angewiesen war, die die Vereinten Nationen als ihr politisches Podium nutzten. In der Gegenwart muß der Westen auf die politisch abgekoppelte Dritte Welt keine Rücksicht mehr nehmen. Er kann sich auf die NATO als Instrument verlassen, die er voll kontrolliert und die deshalb auch als »die einzig handlungsfähige internationale Organisation« bezeichnet wird. Die vielgehörte Aussage, der Westen (oder »die internationale Gemeinschaft«) könne doch nicht auf eine humanitäre Intervention verzichten, »bloß weil« China und Rußland im Sicherheitsrat dies durch ihr Veto verhindern würden, befürwortet eine selektive Ordnungspolitik. Sie negiert den Grundgedanken der UN-Charta, vielleicht zu Recht: vielleicht hat ihn die

- 1 Dueling Globalizations. A Debate between Thomas L. Friedman and Ignacio Ramonet, in: Foreign Policy, Fall 1999, S. 110ff. (111).
- 2 Internationales Expertenkolloquium ›Globalisierung als Aufgabe‹ der Evangelischen Akademie Loccum v. 10.-12.12.1999. – Der zitierte Begriff ist Professor Georg Sørensen von der Universität Aarhus zu verdanken.
- 3 Vgl. auch Günter Joetze, Politische Grenzen der Globalisierung, in: Internationale Politik, Heft 6/1999, S. 53ff. Die dort versuchte, hier weiter ausgebaut Abgrenzung berührt sich mit den grundlegenden Arbeiten von Marianne Beisheim et al., Im Zeitalter der Globalisierung? Thesen und Daten zur gesellschaftlichen und politischen Denationalisierung, Baden-Baden 1999.
- 4 Vgl. auch Hans-Olaf Henkel, Globalisierung der Wirtschaft: eine Herausforderung für die internationale Gemeinschaft. Liberale Bedingungen für Welthandel und Auslandsinvestitionen als Ziel für das 21. Jahrhundert, VN 5-6/1995 S. 193ff., und Detlef Hensche, Armut, Vertreibung, Umweltzerstörung anderswo – was geht uns das an? Von der Notwendigkeit solidarischen Ausgleichs in einer kleiner werdenden Welt, VN 5-6/1995 S. 196ff.
- 5 Allerdings geben in einigen krisengeschüttelten Ländern die amtlichen Zahlen die tatsächliche Ausfuhr nicht immer wieder: Diamanten und Öl werden etwa in Angola, im Kongo oder in Westafrika von Kriegsherren, die als Führer von Bürgerkriegsparteien firmieren, an multinationale Unternehmen weiterverkauft.
- 6 Friedman (Anm. 1) über Jody Williams, die Hauptakteurin in der Internationalen Kampagne gegen Landminen und Friedensnobelpreisträgerin 1997: »What did she say was her secret weapon for organizing 1000 different human rights and arms control groups on six continents?« E-mail.«
- 7 Vgl. dazu Robert O. Keohane und Joseph S. Nye Jr., Power and Interdependence in the Information Age, in: Foreign Affairs 1998, S. 81ff.(86f.).
- 8 Vgl. Lawrence Freedman, The Revolution in Strategic Affairs, London (Adelphi Paper No. 318) 1998.
- 9 Freedman (Anm. 8), S.77: »...the assumption that, for the moment at least, Western countries can choose their enemies and are not obliged to fight on anybody else's terms. Invitation to war need only be accepted on certain conditions.«
- 10 Diese Überlegungen widersprechen den Thesen Paul Kennedys und seiner Nachfolger – der ›declinists‹ – vom notwendigen Niedergang amerikanischer Macht. Sie haben den Zuwachs an Machtressourcen nicht in Rechnung gestellt, den die Informatikrevolution den Vereinigten Staaten brachte. Die Revolution des Militärwesens (›revolution in military affairs‹, vgl. Freedman, Anm. 8, und Joetze, Anm. 3) bedeutet nicht nur die Anwendung der Informatikrevolution auf das Militär. Sie ist andererseits durch sie erst finanzierbar, denn erst seit dem wirtschaftlichen Aufschwung durch die neuen Techniken ist (wie derzeit) der US-Kongreß in der Lage, dem Pentagon die nötigen Haushaltsmittel reichlich zur Verfügung zu stellen – ohne die in Europa unumgänglichen Verteilungskämpfe. Von den ›declinists‹ sind diejenigen zu unterscheiden, die einen neuen amerikanischen Isolationismus oder jedenfalls eine Abwendung der USA von Europa befürchten, letzteres vor allen wegen der Veränderungen in der ethnischen Zusammensetzung der amerikanischen Bevölkerung (vgl. statt vieler Werner Weidenfeld, Kulturbruch mit Amerika, Gütersloh 1996, S. 58ff.). Es kann sein, daß sich die inneren Bindungen der US-Amerikaner an Europa lockern. Aber sie werden durch etwas weit festeres ersetzt: gemeinsame Interessen, durch die Globalisierung eben. Zum ersten Mal sind die USA und die modernen europäischen Demokratien in den verschiedenen, hier aufgezählten Sektoren der Globalisierung eng vernetzt. Die Stärke der Vereinigten Staaten beruht (!) auf dieser Vernetzung. Das bedeutet eine neue Interessenverflechtung der USA mit Europa, die die militärische in der NATO ergänzt. Die NATO wird in Zukunft Ausdruck dieser Verflechtung sein, zusammen mit IMF, WTO und G-7.
- 11 Financial Times v. 24.9.1998, S. 20: »Rather as nervous investors feel comfortable in American and European markets, so the political instabilities in Asia, the Middle East and Russia are beginning to clarify the importance of core political and security relations between the US and Europe. The result is a ›fortress Atlantic‹ mentality with important squabble taking place within the castle walls.«
- 12 So etwa Thomas L. Friedman, Why the Protest Circus in Seattle is ridiculous, International Herald Tribune (IHT) v. 2.12.1999, S. 8, oder der unnachahmliche Ausdruck William Safires, ebendort, S. 9, von den »Global Warmniks«, die dort ihr Wesen trieben. Andererseits Steven Pearlstein, IHT v. 4./5.12.1999 mit folgenden nachdenklich stimmenden Zitaten: »Scott Miller, the Procter & Gamble Co. Lobbyist who is heading up the business coalition here, said: ›The economy is moving so fast now that it strains our political and social systems and creates anxieties that people feel that they have lost control. We know we have to address that now.‹ Calman Cohen, president of the business-oriented Emergency Committee for American Trade, put it bluntly: ›The business community has failed miserably so far in connecting the benefits of trade with the daily lives of ordinary people. What went on here should be a wake-up call.«
- 13 Vgl. z.B. Jürgen Hoffmann, Ambivalenzen des Globalisierungsprozesses. Chancen und Risiken der Globalisierung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung ›Das Parlament‹, Nr. B 29/99 v. 4.6.1999, S.3ff, dort namentlich die in Fußnote 4 zitierte Literatur.
- 14 David Held, Jenseits des Dritten Weges, in: Die Zeit Nr. 3/2000 v. 13.1.1999.
- 15 Ausdruck (und Anspruch) bei Friedhelm Hengsbach, ›Globalisierung‹ aus wirtschaftsethischer Sicht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung ›Das Parlament‹, Nr. B 21/97 v. 16.5.1997, S.3ff.
- 16 Vgl. für diese These Wolfgang Zank, Das Jahrhundert der Konvergenz. Der Kapitalismus ist weltweit nur deshalb so erfolgreich, weil er sich vom Sozialstaat zähnen ließ, in: Die Zeit Nr. 1/2000 v. 29.12.1999.
- 17 Vgl. z.B. Thorsten Benner und Wolfgang H. Reinicke, Politik im globalen Netz, in: Internationale Politik, Heft 8/1999, S. 25ff.
- 18 Benner/Reinicke (Anm. 17), S. 31.
- 19 So seitens der Bundesakademie für Sicherheitspolitik im letzten Jahr mit ihren Seminaren über ›Außen- und sicherheitspolitische Aspekte der Globalisierung‹, über die ›Revolution in Military Affairs‹ und zu den sicherheitspolitischen Implikationen der Fragestellung ›Welternährung vs. Ressourcenverknappung‹. Sie fanden jeweils mit Teilnehmern aus den verschiedensten Interessengruppen, Ländern und Fachrichtungen statt (siehe die Homepage der Akademie im Internet unter der Kennung ›http://www.baks.com‹).

Geschichte ja obsolet gemacht. Aber die Beweislast liegt bei dem, der solche Thesen vertritt.

Es ist heute allerdings wieder unwahrscheinlich geworden, daß sich diese Tendenz zur Doktrin verfestigt. Im Strategiedokument des NATO-Gipfels von Washington von Ende April 1999 ist sie in einer verwinkelten Passage nur angedeutet. Im Gegensatz zum Beginn des Kosovo-Krieges wurde sein Ende durch eine Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sanktioniert. Die Interimsverwaltung in Osttimor steht wieder unter UN-Kommando auf Grund eines Mandats des Sicherheitsrats. Es ist also eher wahrscheinlich, daß sich dieser Trend durchsetzen wird. Grund wäre freilich nicht die Rücksichtnahme auf die Interessen der Dritten Welt, sondern die im Kosovo-Krieg gemachte Erfahrung, daß militärischer Zwang die diplomatische Begleitung durch ständige Konsultationen braucht, für den europäischen Krisen die Mitwirkung Rußlands, für den asiatisch-pazifischen Raum diejenige Chinas unerlässlich ist. Damit wäre der Sicherheitsrat erneut interessant. Wahrscheinlich würde die G-7 für politische Konsultationen und fürs Krisenmanagement erweitert: nach Rußland (G-8) noch um China (G-9). Dann hätte man ein informelles Steuerungsorgan der mächtigsten Industriedemokratien und der zwei übrigen Nuklear- und Vetomächte komplett. Es könnte die Resolutionen des Sicherheitsrats vorformulieren, wie es im letzten Jahr auf dem Petersberg geschah (die Resolution 1244 des Rates folgt zum Teil wörtlich dem Schlußkommuniqué des dortigen Treffens der Außenminister der G-8 vom 6. Mai 1999). Diese und ähnliche Konsultationsmechanismen können sowohl zur Transmission amerikanischer Macht als auch zu ihrer multipolaren Einhegung führen. Wahrscheinlich mischt sich beides. Den USA werden Führungspartner (partners in leadership) in der globalisierten Welt entstehen. Aber diese dürften Juniorpartner bleiben, solange sie nicht in den Schlüsselgebieten aufholen: Finanzwesen, Informationstechnik, Revolution des Militärwesens. Für den abgekoppelten Teil der Welt wird es wohl bei der kühlen Diagnose des britischen Analytikers Gerald Segal bleiben, dieser könne getrost abgehakt werden (›The West shrugs off the Rest«¹¹).

V

Bewegung könnte durch transnationale partizipatorische Bewegungen kommen. Man kann die Proteste anlässlich der WTO-Ministertagung in Seattle als Unfug abtun oder doch auch ahnen, daß hier eine große Debatte beginnt¹²: über Ungleichheit zu Hause, Ungleichheit zwischen globalisierter und abgekoppelter Welt, Raubbau an den Ressourcen, Zerstörung der Lebenswelt.

Der wissenschaftliche und publizistische Diskurs über diese Themen hat längst begonnen¹³. Der Deutsche Bundestag hat am 15. Dezember 1999 eine Enquêtekommission eingesetzt. Diese Kommission unter dem Vorsitz des Abgeordneten Ernst Ulrich von Weizsäcker soll die Prozesse der Globalisierung unter den Gesichtspunkten der Fairness und der Transparenz untersuchen. Die parlamentarische Debatte kam rasch zum zentralen Punkt: »Ich glaube nicht, daß die Politik die Herrin des Verfahrens ist«, formulierte ein Abgeordneter; die Gegenposition lautete, daß »die Art und Weise, wie wir zusammenleben, von Menschen organisiert ist und daher auch von Menschen verändert werden kann«. Der britische Demokratietheoretiker David Held sieht den Ursprung dieser »neuesten Version vom Ende der Politik«¹⁴ in Francis Fukuyamas Thesen vom »Ende der Geschichte«, die diejenigen bestätigt, die »den Markt und den Minimalstaat zur einzig legitimen und lebensfähigen Zukunft erklärten«. Eine These mit taktischen Vorzügen, denn wer die Machbarkeit der »Bändigung« der neuen Entwicklungen¹⁵ leugnet, muß sich mit ihrer Wünschbarkeit nicht auseinandersetzen.

Die neuen sozialen und ökologischen Reformaufgaben werden freilich von einzelnen Nationalstaaten nicht zu leisten sein. Eine solche Argumentation¹⁶ orientiert sich an den Prozessen des ›moder-

nen« Sozialstaats und vernachlässigt damit die soziale Kräfteverhältnisse der »postmodernen« globalisierten Gesellschaften. Seattle hat uns vorgewarnt: Die Globalisierung setzt nicht nur Marktkräfte frei, sondern auch Kräfte der Partizipation und Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit, die sich derselben Mittel der Vernetzung und Koalitionsbildung ohne Zeit- und Raumgrenzen bedienen können wie die wirtschaftlichen »global players«. Sie haben in Seattle einen begrenzten Demonstrations- und Verhinderungserfolg erzielt. Sie werden den Weg zum Erzwingungserfolg diskutieren und dazulernen.

Wird daraus eine neue »68-er« Bewegung? Wenn, dann unter den Bedingungen einer neuen Periode: stabsmäßig vorbereitet von den großen NGOs (vielleicht auch später den Gewerkschaften, wenn ihre Frustration weiter steigt); durch die Kommunikationstechnik ohne Grenzen und Zeitschranken organisierbar und mobilisierbar und mit neuen Agitationsformen. Wie sähe ein Sit-in im Internet aus? Wie, wenn die offiziellen Kommunikationsnetze ständig von Protestmaterial überflutet würden?

Berkeley im Internet – die Möglichkeiten solcher Bewegungen sind schwer abzuschätzen. Die Institutionen werden überdauern – wie 1968. Aber der »lange Marsch« durch die Institutionen müßte keine dreißig Jahre währen. Denkbar ist, daß die etablierten Mächte einzelne Elemente der Protestbewegung in ihre Konsultations- und Regelmechanismen aufnehmen und damit die Forderungen auf Teilhabe kanalisieren. Dies wäre das von dem Weltbank-Mitarbeiter Wolfgang H. Reinicke unermüdlich empfohlene globale Politiknetzwerk¹⁷. Diese Netzwerke müßten allerdings ihre Tauglichkeit zur Regelung wirklich globaler Fragen erst noch erweisen, wo eben doch

weit stärkere und unterschiedlichere Interessen auszugleichen wären als in Reinickes Paradebeispiel einer Kommission über Staudämme, die Regeln über deren Sozial- und Umweltverträglichkeit aufgestellt hat. Natürlich stellt sich auch das Problem der Repräsentativität der Kräfte, die ihre Teilhabe durchsetzen (wer wählt sie aus?), und das ihrer Legitimation (verraten sie die eigene Basis, wenn sie sich ins System kooptieren lassen?). All das ist 1968 und danach schon einmal dagewesen...

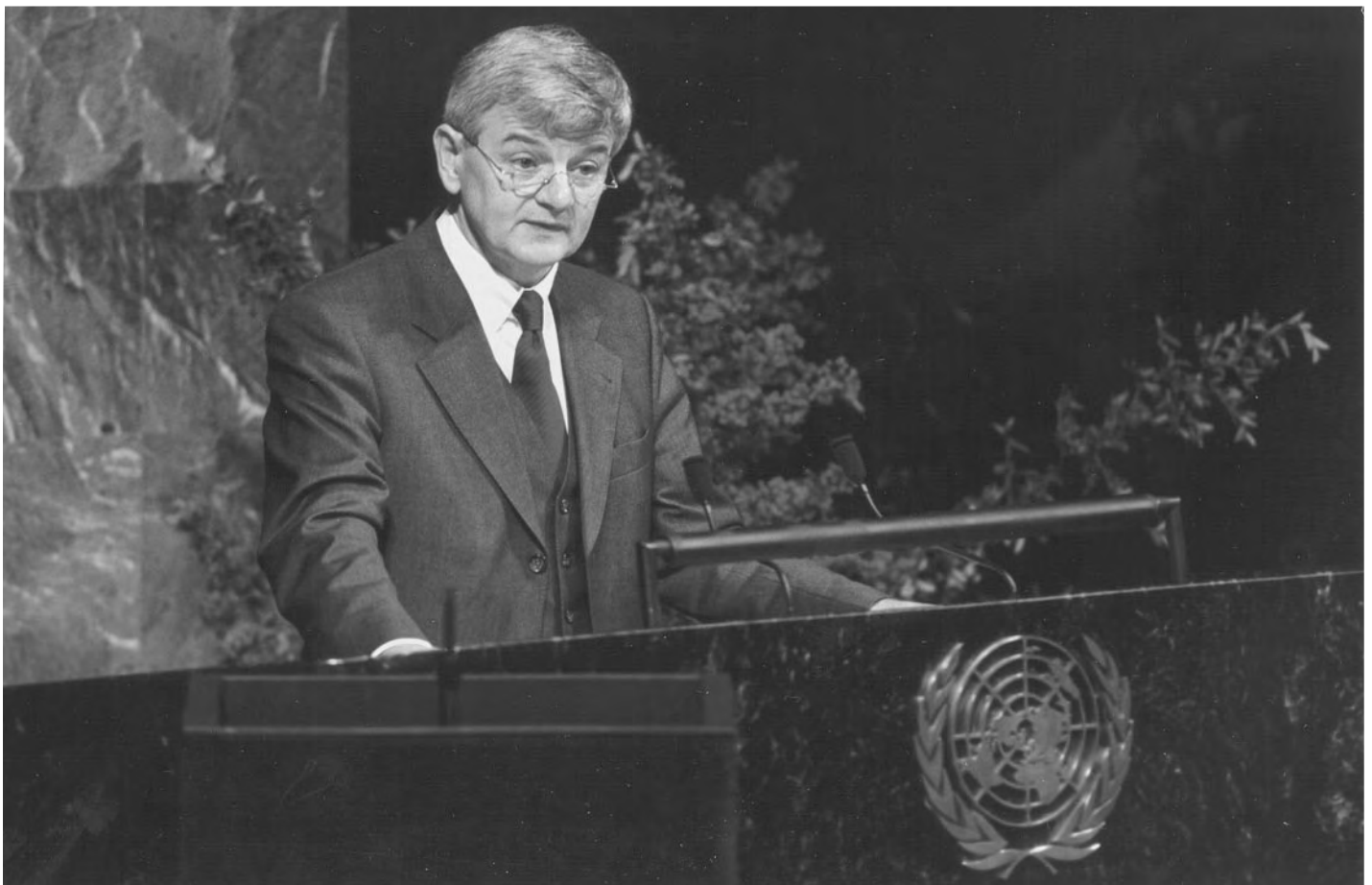
Auch die Erfahrungen mit globalen Politiknetzwerken zeigen die Schwierigkeiten der Einbindung des »Südens«. Es dürfen, so schreibt Reinicke¹⁸,

»globale Politiknetzwerke, die ihren Namen verdienen, nicht auf die OECD-Welt beschränkt bleiben. Es gilt, auch durch materielle und ideelle Unterstützung gezielt relevante Akteure aus dem Süden einzubinden...«

In der Tat, darauf käme es an, sonst macht das globalisierte Weltbild wieder ein In-Sich-Geschäft, nur mit zusätzlichen Teilnehmern aus der Protestbewegung.

Die Globalisierung kann nach allem nicht ausschließlich als wirtschaftliches Phänomen analysiert werden. In der deutschen Diskussion stehen allerdings die wirtschafts- und sozialpolitischen Aspekte im Vordergrund, die Erörterung der weltpolitischen Kräfteveränderungen bleibt bisher eine Domäne angelsächsischer und französischer Autoren. Nötig wäre ein internationaler und vor allem interdisziplinärer Diskurs, nicht die hierzulande vorherrschende Fachtagung, wo sich die jeweiligen Denkschulen gegenseitig in ihren Überzeugungen bestärken. Versuche in dieser Richtung wurden bereits unternommen¹⁹. Sie sollten globalisiert werden.

Einige der Voraussetzungen dafür, wie sich die Staaten unter Bedingungen der Globalisierung behaupten können, hat Bundesaußenminister Joseph (»Joschka«) Fischer auf der 54. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen benannt: »auch ein dauerhafter wirtschaftlicher Erfolg wird in der globalisierten Informationsgesellschaft von morgen ohne gute Staatsführung, beruhend auf den Menschenrechten, der Gewaltenteilung und einem funktionierenden Rechts- und Verfassungsgefüge, nicht zu haben sein«. Die Rede Fischers in der New Yorker Generaldebatte am 22. September 1999 war seine erste vor dem Plenum der Generalversammlung (Text: VN 5/1999 S.169f.).



Globalisierung 2000 (II): Dritte Welt auf dem Rückzug

Die neue Machtverteilung in den Vereinten Nationen

THALIF DEEN

Als im Herbst 1996 im Sicherheitsrat turnusgemäß die Empfehlung an die Generalversammlung zur Wahl des Generalsekretärs der Vereinten Nationen anstand, signalisierten die Vereinigten Staaten, daß ihnen eine Wiederwahl des Ägypters Boutros Boutros-Ghali nicht genehm war. Sie scheuten auch vor der Einlegung des Vetos gegen Boutros-Ghali nicht zurück. Da sich die Verhandlungen festgefahren hatten, berief der damalige Präsident des Sicherheitsrats, Italiens Botschafter Paolo Fulci, eine Reihe von Treffen hinter verschlossenen Türen ein, um die Krise in den Griff zu bekommen. Wie Fulci berichtet, kamen alle 15 Staatenvertreter zu später Stunde zusammen, um einen Ausweg aus der Sackgasse zu finden. Einziger ernstzunehmender Mitbewerber Boutros-Ghalis war Kofi Annan aus Ghana, zu diesem Zeitpunkt als Untergeneralsekretär für die Hauptabteilung Friedensoperationen im UN-Sekretariat verantwortlich.

Madeleine Albright, damals Ständige Vertreterin der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen, machte Washingtons Entschlossenheit zur Verhinderung einer weiteren fünfjährigen Amtszeit Boutros-Ghalis überdeutlich. Bei einem der Treffen, so Fulci, zog sich die Diskussion bis weit in die Nacht; nach mehreren vorangegangenen schlaflosen Nächten wirkte Frau Albright sichtlich erschöpft. Übernächtigt, wollte sie sich mit einem Heißgetränk stärken und verlangte: »I want coffee now.« Woraufhin alle anwesenden Sicherheitsratsdelegierten, als hätten sie zuvor ihr Stichwort verpaßt, in den Ratssaal eilten und ihre Stimme für Kofi (von einigen Diplomaten in New York bisweilen wie »coffee« ausgesprochen) Annan als den neuen Generalsekretär der Vereinten Nationen abgaben.

Glaubt man Fulci, so ist dies eine der hübschesten Anekdoten, die je in den Wandelgängen der UN kursierten; für ihren Wahrheitsgehalt verbürgen mochte er sich indes nicht. Gleichwohl symbolisiert diese Geschichte einen der beständigsten Faktoren der Weltorganisation seit dem Ende des Kalten Krieges: den der immer größer werdenden politischen Macht der Vereinigten Staaten¹.

Freie Bahn für freie Wirtschaft

»Die USA bekommen, was die USA wollen«, klagte ein Vertreter aus der Dritten Welt, dessen Land bei einer der vielen Abstimmungen während der 54. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung im letzten Herbst unter dem Druck stand, entweder seine Position zu revidieren oder sich wenigstens neutral zu verhalten. Sofern die Entwicklungsländer – in Gestalt entweder der »Gruppe der 77« (G-77)² oder der Bewegung der Blockfreien (Non-Aligned Movement, NAM)³ – überhaupt über kollektiven politischen Einfluß bei den Vereinten Nationen verfügen, so hat dieser kontinuierlich abgenommen, hauptsächlich seit der Etablierung der USA als einzig verbliebener Supermacht und der Festigung der Position der Europäischen Union (EU) und Japans als die großen Geber.

Traditionell vertritt die mittlerweile 133 Mitglieder starke G-77 (gemeinsam mit China, das allerdings lediglich Beobachterstatus hat) die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Entwicklungsländer, während die 116 Staaten zählende NAM eher die politischen Anliegen der Dritten Welt widerspiegelt. Die Mitgliedschaft von G-77 und NAM ist nicht identisch, überschneidet sich aber erheblich; mehr als 100 Entwicklungsländer gehören beiden Gruppierungen gleichzeitig an.

Auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges formulierte der seinerzeitige Vorsitzende der Blockfreienbewegung, Sri Lankas Präsident Junius Richard Jayawardene, daß es eigentlich nur zwei wahrhaft ungebundene Staaten auf der Welt gebe: die USA und die UdSSR. Alle anderen seien entweder mit der einen oder mit der anderen der beiden Supermächte alliiert. Die ehemalige Sowjetunion, einst in mancherlei Hinsicht Verbündeter der Entwicklungsländer, ist nunmehr ein Schatten ihrer selbst. Zu Zeiten des Kalten Krieges vermochten die Staaten des Südens die Vereinigten Staaten gegen die Sowjetunion auszuspielen und umgekehrt; folgerichtig buhlten beide Supermächte beständig um die Gunst der Entwicklungsländer. Mit dem Ende des Kalten Krieges war auch mit diesem Liebeswerben Schluß; in der Folge waren G-77 und NAM zu einem Dasein als politische Waisen verdammt.

Die wirtschaftlich notleidende Russische Föderation, Rechtsnachfolgerin der Sowjetunion, ist trotz aller guten Absichten auch politisch verkrüppelt, da sie zu sehr mit dem Kampf um das eigene Überleben beschäftigt ist. Sie ist noch immer auf das Gnadengnadenbrot der USA und der von Washington dominierten Einrichtungen IMF und Weltbank angewiesen. Kredite von dort und auch von der US-amerikanischen Export-Import-Bank sind erforderlich, damit die Schornsteine weiter rauchen. Angesichts einer derartigen Abhängigkeit von amerikanischem Wohlwollen kann Moskau sich weder zugunsten der G-77 noch zugunsten der ungebundenen Länder gegen die Interessen der Vereinigten Staaten stellen. Derart an den Bettelstab gelangt, reduziert sich die Rolle Rußlands auf die eines Zuschauers in den laufenden Auseinandersetzungen zwischen Nord und Süd. Selbst der vormalige Ostblock – den Ländern der Dritten Welt einst durchaus freundlich gesonnen – wird nach und nach von der EU und der NATO aufgesogen.

In seiner Ansprache vor der Generalversammlung im September vergangenen Jahres brachte der malaysische Ministerpräsident Mahathir bin Mohamad, alles andere als ein nostalgischer Hinterbliebener des Kommunismus, das Dilemma auf den Punkt:

»Für die kleinen Staaten ist der Untergang des Ostblocks eine Katastrophe. Jetzt sind sie (die osteuropäischen Staaten) einem Druck ausgesetzt, dem sie nicht widerstehen können. Und sie mußten rasch erkennen, daß die Verfechter des freien Marktes sie auspressen werden wie eine Zitrone.«

Der einstige Ostblock, so Mahathir, werde niemals wieder eine militärische Herausforderung für den Westen und seine Marktwirtschaft darstellen: »Jetzt gibt es für Welt nur noch eine Option, und weltweit kann kein Land, ob groß oder klein, hier ausscheren.«

Konferenzen auf Sparflamme

Als größte Gruppierung von Staaten innerhalb der Vereinten Nationen konzentriert sich die G-77 nach wie vor besonders auf fünf wichtige sozio-ökonomische Themenfelder: auf die Armutsbekämpfung, den wachsenden Schuldenberg der Dritten Welt, den Rückgang der Entwicklungshilfe, den Umweltschutz und auf eine umfassende Neustrukturierung der internationalen Wirtschaftsordnung. Fortschritte konnte sie auf diesen Gebieten nur in bescheidenem Maße beziehungsweise gar nicht verzeichnen; ursächlich hierfür ist die Haltung der Vereinigten Staaten und anderer westlicher Geberländer.

Seit ihrer Gründung durch 77 Staaten der Dritten Welt im Jahre 1964 im Zusammenhang mit der ersten Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD I) nimmt die G-77 eine aktive Rolle im Hinblick auf die Wirtschaftsinteressen der Entwicklungsländer ein. In enger Anlehnung an die UNCTAD gelang es ihr, der Weltöffentlichkeit einige der drängenden Probleme der Entwicklungsländer nahezubringen. Beim »Erdgipfel« von Rio de Janeiro im Jahre 1992 warnte sie die internationale Gemeinschaft vor der zunehmenden Zerstörung der globalen Umwelt; der Aktionsplan »Agenda 21«, der als Ergebnis der Weltkonferenz von Rio angenommen wurde und auf den weltweiten Schutz der Umwelt abzielt, entsprang vor allem den Vorstellungen der G-77. Auch bei etlichen anderen bedeutenden UN-Konferenzen der letzten Jahre, die zentralen sozio-ökonomischen Themen gewidmet waren, hatte die G-77 die Rolle des Architekten inne: bei der Weltkonferenz über kleine Entwicklungsländer in Insellage in Bridgetown, der Hauptstadt von Barbados, im April 1994 etwa, bei der Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung im September 1994 in Kairo, auf dem Kopenhagener Weltsozialgipfel vom März 1995 bis hin zur Vierten Weltfrauenkonferenz vom September des gleichen Jahres in Beijing oder zu Habitat II im Juni 1996 in Istanbul.

Der ehemalige Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali hatte eingeräumt, daß einige dieser Konferenzen auf Grund ihrer hohen Kosten, andere wegen ihrer unzureichenden Ergebnisse in die Kritik geraten waren. Trotz dieser Mängel hätten die von den Vereinten Nationen veranstalteten Weltkonferenzen jedoch »dazu beigetragen, das Entwicklungskonzept für künftige Generationen auszugestalten«. Auch Wally N'Dow, der Generalsekretär der bislang letzten der großen UN-Konferenzen, Habitat II, äußerte sich hierzu:

»Die Leute, die eine UN-Konferenz lediglich als Gelegenheit zum Redenschwingen ansehen, haben keine Ahnung davon, warum es auf diesen Konferenzen wirklich geht. Diese Konferenzen dienen der ernstzunehmenden Verhandlung globaler Fragen zwischen Ländern und Regionen.«

Wenn man einmal die Sichtweise von der Welt als dem globalen Dorf akzeptiert habe, so könne man diese Dorfgemeinschaft nicht davon abbringen, sich zusammensetzen und gemeinsame Probleme wie Umwelt, Gesundheit, Migration, Siedlungs- oder Frauenfragen zu beraten.

Zur außerordentlichen Enttäuschung der G-77 streben jedoch die USA und die EU nunmehr eine Pause bei der Abhaltung großer UN-Konferenzen an. Erstes Opfer dieses Moratoriums wurde das von der G-77 betriebene Projekt einer Konferenz über internationale Wanderungsbewegungen und Entwicklung; hier schwingt die Furcht der westlichen Staaten vor einer im Rahmen einer Konferenz über die Migration erfolgenden Thematisierung solcher Phänomene wie der Fremdenfeindlichkeit, der Familienzusammenführung oder der schlechten Behandlung von Arbeitsmigranten in den Industrieländern mit. In Zukunft sollen alle aus dem Haushalt der Weltorganisation finanzierten Konferenzen mit einem niedrigeren Profil ausgestattet und – kostensparend – nach Möglichkeit in Form einer Sondertagung der Generalversammlung am Sitz der UN abgehalten werden. Selbst der »Millennium-Gipfel«, für den September in New York vorgesehen, wird ein Bestandteil der bevorstehenden 55. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung sein und daher der Organisation keine zusätzlichen Kosten bescheren.

In eigener Regie hat die G-77 daher eine Konferenz der Entwicklungsländer, den Südgipfel, für den kommenden April in Angriff genommen. Die Zusammenkunft in Havanna stellt den Versuch dar, die Süd-Süd-Kooperation zu beleben und eine einheitliche, umfassende Strategie der G-77 zu wirtschafts- und entwicklungspolitischen Fragestellungen – von der Entwicklungshilfe bis hin zum Protektionismus – zu entwickeln. Auch die Auswirkungen der Globalisierung auf die Länder der Dritten Welt werden einen Schwerpunkt der Konferenz bilden.

Entwicklungsfinanzierung und Armutbekämpfung

Bereits vor einiger Zeit hatte sich die G-77 zum Fürsprecher der Einberufung einer UN-Konferenz über die Entwicklungsfinanzierung gemacht. Gedacht war an eine Tagung, die nicht nur zur Steigerung von Entwicklungshilfemitteln aufrufen, sondern auch eine Neustrukturierung des IMF und der Weltbank als den beiden wichtigsten mit Entwicklungsfinanzierung betrauten internationalen Institutionen in Gang setzen sollte. Außerdem erhoffte sich die G-77 westliche Unterstützung bei der Umsetzung der Mitte 1997 verabschiedeten »Agenda für die Entwicklung«, die als neues entwicklungspolitisches Grundsatzprogramm der Weltorganisation gedacht gewesen war⁴. Da ein Großteil der auf den großen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen erarbeiteten Empfehlungen durch das Ausbleiben der in Aussicht gestellten Finanzmittel niemals umgesetzt wurde, rechnete man bei der G-77 damit, auf einer einschlägigen Weltkonferenz neue Mittelzusagen zu erzielen. Nach mehreren Verhandlungsjahren, die durch die Verweigerungshaltung der USA und der westlichen Staaten geprägt waren, entschied die UN-Generalversammlung im Dezember 1999 schließlich einvernehmlich, daß sie sich im Jahre 2001 dem Thema Entwicklungsfinanzierung widmen wird. Die angeregte Weltkonferenz wurde freilich – wiederum zur Enttäuschung der G-77 – zu einem »hochrangigen zwischenstaatlichen Treffen politischer Entscheidungsträger« herabgestuft.

Um etwaigen neuen Anläufen seitens der G-77 gar nicht erst Vorschub zu leisten, legte US-Vertreter Michael Gallagher vor der Generalversammlung schon einmal die Vorbedingungen Washingtons für die Konferenz fest:

»Die Einbeziehung des Tagesordnungspunktes der vollen Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der neunziger Jahre sowie der Agenda für die Entwicklung sollte nicht dahin gehend interpretiert werden, daß damit irgendwelche neuen oder erhöhten Finanzierungsverpflichtungen verbunden sind.«

Ebenso betonte er, daß die Führung der Geschäfte des IMF, der Weltbank oder der regionalen Entwicklungsbanken sowie Themen, die mit der internationalen Finanzarchitektur zusammenhängen, ausschließlich in dem jeweils zuständigen Aufsichtsgremium – und nicht im Rahmen einer UN-Konferenz – zu diskutieren seien.

»Die Vereinigten Staaten sind nach wie vor besorgt über Gestalt und Tagesordnung der Veranstaltung. Die Entwicklungsländer wären am besten beraten, wenn sich die Ergebnisse des Treffens nicht als politisches Dokument, sondern eher in Form praktischer Richtlinien zur wirksamen Mobilisierung, Prioritätensetzung und Nutzbarmachung von Ressourcen zur Unterstützung der Eigenanstrengungen in Sachen Armutbekämpfung und nachhaltige Entwicklung niederschlagen würden.«

Auch bei einem ihrer zentralen Themen im Bereich von Wirtschaft und Entwicklung scheint der Einfluß der G-77 rückläufig: bei der Armutbekämpfung. In einem im vergangenen Jahr veröffentlichten Bericht der Vereinten Nationen wird die Prognose gestellt, daß die Gesamtzahl der Ärmsten der Armen auf der Welt – nahezu 1,3 Milliarden Menschen müssen mit weniger als einem Dollar pro Tag auskommen – noch ansteigen wird; schon bald dürfte ihre Zahl – bei einer Gesamtbevölkerung von etwas über 6 Milliarden Menschen – auf 1,5 Milliarden wachsen. Für das Jahr 2015 werden schon 1,9 Milliarden in absoluter Armut lebender Menschen vorausgesagt.

»Trotz der zahllosen regionenübergreifenden Programme und Kampagnen der vergangenen Zeit«, mußte Generalsekretär Kofi Annan zugeben, »bleibt die Armut eines der bedeutendsten Hindernisse für die menschliche Entwicklung und den wirtschaftlichen Fortschritt«. Auch für Louise Fréchette, Stellvertreterin des Generalsekretärs, entwickelt sich der Kampf gegen die Armut zur »größten Herausforderung aller Zeiten«. Nach ihrer Einschätzung dürfte die Armutbekämpfung eines der großen Themen des Millennium-Gipfels werden, auf dem sich die Staaten auf einen globalen Aktionsplan für das 21. Jahrhundert einigen sollen. Fréchette zufolge sollen zur Armut-

bekämpfung alle Energien der Weltorganisation wie von Weltbank und IMF gebündelt werden. Für das Jahr 2015 haben sich die Vereinten Nationen die Halbierung der Gesamtzahl der Armen zum Ziel gesetzt. Doch hat Annan selbst dieses Ziel mittlerweile als »zu gewagt« charakterisiert, denn der Kampf gegen die Armut wird in zunehmendem Maße durch regionale Finanzkrisen, bewaffnete Konflikte in Afrika und Asien, die wachsenden Schuldenberge der Dritten Welt und die deutliche Abnahme der Entwicklungshilfe des Nordens für den Süden behindert.

Globalisierungsfolgen

Obleich die Rezession der Weltwirtschaft abgeklungen sei, sind nach Auffassung des Guyaners Samuel Rudolph Insanally, des Präsidenten der 48. Generalversammlung und jetzigen Vorsitzenden der G-77, die ohnehin geringen Fortschritte, die die Entwicklungsländer in den vergangenen Jahren erreicht hatten, bedenklich ausgehöhlt worden. Verantwortlich ist in seinen Augen das neu aufgekommene Phänomen der Globalisierung, das zu offenen Märkten, zum Verlust der Kontrolle über die eigene Währung und zur Privatisierung des Staatssektors geführt habe. Insanally, als G-77-Vorsitzender Sprecher für die armen Länder der Welt, argumentiert folgendermaßen:

»Die Globalisierung hat schwerwiegende Asymmetrien zur Folge, und zwar sowohl auf der globalen als auch auf der einzelstaatlichen Ebene. Wenn sich der Prozeß der Globalisierung nicht für alle nutzbar machen läßt, wird er letztlich für niemanden von Nutzen sein.«

Über weit weniger Mitglieder, doch ungleich mehr Wirtschaftskraft als die G-77 verfügt der Kreis der sieben bedeutendsten Industrieländer, die G-7⁵. Folgerichtig fordert Insanally »einen institutionalisierten Dialog« zwischen der G-77 und dem Club der G-7 über die Nord-Süd-Beziehungen. Er denkt an einen Dialog, der zur Schaffung eines gemeinsamen Beratungsforums von Industrie- und Entwicklungsländern führt, welches den globalen Stand der Dinge auf der Basis der tatsächlichen unterschiedlichen Interessenlagen – nicht, wie beim gegenwärtigen System, auf der Grundlage der Definitionsmacht der Industrieländer – einer Überprüfung zu unterziehen hätte.

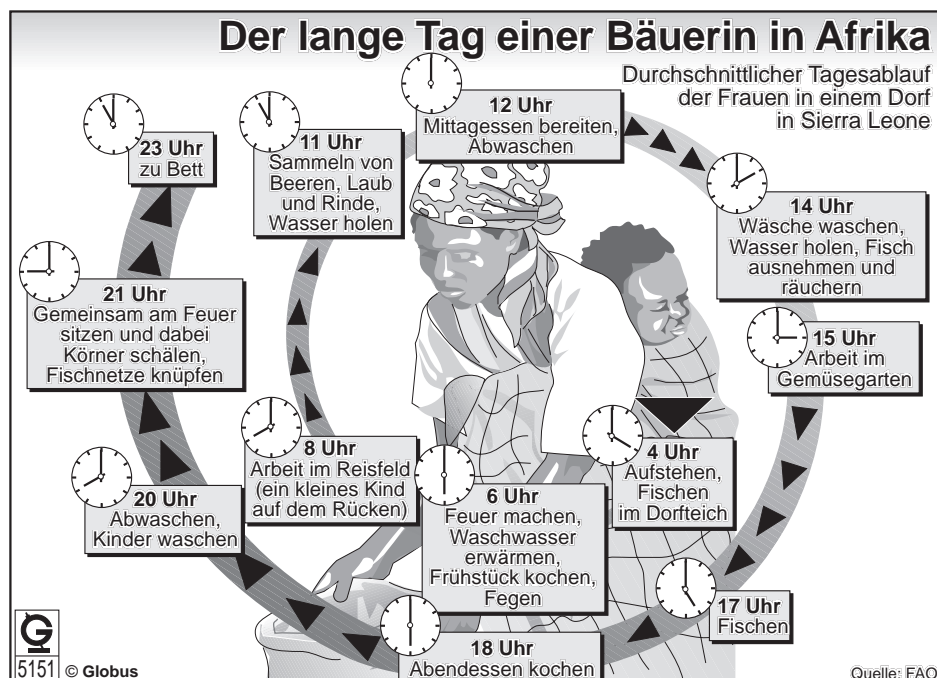
Schließlich darf man nicht vergessen, daß allein im Jahre 1998 gut 200 Mrd Dollar an Zins- und Tilgungszahlungen aus den Ländern des Südens in den Norden flossen. Die Gesamtschulden der Dritten

Welt belaufen sich auf mehr als 1,95 Billionen Dollar, wohingegen die an die Entwicklungsländer fließende öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) pro Jahr zwischen 45 und 50 Mrd Dollar liegt. Angesichts dieser Beträge ist die »Kölner Schuldeninitiative«, die im vergangenen Jahr von der G-7 ergriffen wurde, um die Schuldenlast der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) abzubauen, kaum mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Doch wurde die Kölner Initiative von der G-77 begrüßt; die vollständige und zügige Umsetzung ihrer Zielsetzungen könnte sicherstellen, daß vermehrt Ressourcen zur Deckung von Bedürfnissen im Gesundheits- und Bildungssektor sowie in anderen sozialen Bereichen verfügbar gemacht werden. Allerdings betonte die G-77, daß weitere Ressourcen benötigt werden.

Ein Treffen der G-77 auf Ministerebene in Marrakesch bot im vergangenen Jahr Anlaß, zu internationaler Solidarität bei der Armutsbekämpfung und bei der Verhinderung der Marginalisierung eines großen Teils der Weltbevölkerung – insbesondere der Frauen, der Kinder und anderer verwundbarer Gruppen – aufzurufen. Ebenso hob sie die Notwendigkeit hervor, daß die internationale Gemeinschaft durch ein Aufbrechen bisheriger Verfahren der Entscheidungsfindung ein kohärentes multilaterales System schaffen müsse, und rief zur Verfügbarmachung substantieller finanzieller Ressourcen auf, um den Staaten des Südens eine bessere Integration in die neuen Verhältnisse der Weltwirtschaft zu ermöglichen. Beklagt wurde seitens der G-77, daß die westlichen Geberländer nicht nur ihre Märkte nicht öffneten, sondern – parallel zur Verminderung der ODA-Leistungen – auch noch ihre multilaterale Hilfe zugunsten bilateraler Unterstützung beschnitten, um so wirksamere Kontrolle über die Empfängerländer ausüben zu können.

Ära der Entwicklungshilfe ist passé

Vor Jahrzehnten schon waren die Industrieländer darauf verpflichtet worden, 0,7 vH ihres Bruttosozialprodukts für Entwicklungshilfeleistungen zugunsten der Dritten Welt auszugeben. Trotz Kritik und allen Bettelns seitens der G-77 haben bisher lediglich vier Staaten – Dänemark, die Niederlande, Norwegen und Schweden – diese Richtmarke der Vereinten Nationen erreicht. Viele Nachahmer werden sie wohl nicht mehr finden, auch wenn das 0,7-Prozent-Ziel im Wege des Lippenbekenntnisses von allen akzeptiert worden war. Der all-



Nicht zu den Globalisierungsgewinnern dürften die meisten Landfrauen zählen. Überall auf der Welt arbeiten Frauen länger als Männer. In den Entwicklungsländern beträgt die Differenz etwa 13 Stunden pro Woche, in Westeuropa fünf bis sechs Stunden. Besonders lang ist in Entwicklungsländern der Arbeitstag für Frauen auf dem Lande. Sie leisten neben ihren Haushaltsarbeiten und der Kinderversorgung auch einen großen Teil der landwirtschaftlichen Arbeiten: Während Männer für Pflug und Saat zuständig sind, übernehmen Frauen das Jäten, Ernten und Dreschen des Getreides sowie den Verkauf. Dabei leisten die Frauen körperliche Schwerstarbeit. Untersuchungen der FAO belegen, daß Afrikanerinnen mit Brennholz, Wasser, Mahlgut und Ernteerzeugnissen Lasten von bis zu 80 Tonnen im Jahr bewegen.

gemeine Rückgang der ODA-Leistungen ist in der Tat eine ernste Angelegenheit, stellt doch für viele Staaten der Dritten Welt, insbesondere für die 48 LDC, die ODA nach wie vor eine außerordentlich wichtige Quelle der Außenfinanzierung dar. Eine bedeutsame Rolle kommt der ODA auch für die nachhaltige Entwicklung und den Ausbau der Infrastruktur derjenigen Regionen zu, die im Hinblick auf Standortentscheidungen für private Kapitalströme, etwa für ausländische Direktinvestitionen, gegenwärtig benachteiligt sind.

In einem vor zwei Jahren geführten Interview formulierte Mahbub ul Haq, der 1998 verstorbene geistige Vater des jährlich vom UNDP herausgegebenen ›Berichts über die menschliche Entwicklung‹, seine Einschätzung folgendermaßen:

»Wir werden im 21. Jahrhundert nicht allzuviel von öffentlicher Entwicklungshilfe zu sehen bekommen. Die Zeiten der Entwicklungshilfe sind vorbei. Es wird genügend Mühe kosten, hier überhaupt etwas aufrechtzuerhalten.«

Niemand rege sich über den Rückgang der ODA auf, nicht einmal die fortschrittlichen nordischen Länder: »Im Grunde gehört die öffentliche Entwicklungshilfe – ob wir es glauben wollen oder nicht – der Vergangenheit an. Sie zählt nicht zu den Realitäten der Zukunft.«

Nach ul Haq ist es unabdingbar, daß die internationale Gemeinschaft neue Rahmenbedingungen für die Entwicklungszusammenarbeit schafft, die sich nicht auf Wohltätigkeit und Hilfe gründen, sondern auf den Zugang zu Märkten und Technologien. Japan und die Vereinigten Staaten, zwei der reichsten Länder der Erde, stünden auf der Liste der Geber ganz am Ende.

Einen weiteren Rückschlag für die G-77 stellt das Vorhaben der USA und der übrigen westlichen Staaten dar, die jährliche Beitragsankündigungskonferenz (pledging conference) der Weltorganisation zu streichen. Auf diesem Treffen können die Geberstaaten jeweils im November ihre Zusagen über Unterstützungsleistungen für die mit Fragen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung befaßten Spezialorgane und Programme (wie etwa das UNDP, das UNICEF, das WFP, den UNFPA, das UNEP oder den UN-Entwicklungsfonds für die Frau) abgeben. »Die Beitragsankündigungskonferenz hat sich überlebt«, formulierte es Aira Paivoke aus Finnland als Sprecherin der EU-Staaten. Im November vergangenen Jahres wandte sie sich an die Generalversammlung: »Wir sind fest davon überzeugt, daß dies die letzte dieser Konferenzen sein sollte.« Zum ersten Mal werde kein EU-Mitgliedstaat bei dieser Konferenz eine Beitragsankündigung abgeben. Auch im Namen mehrerer Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind – darunter Bulgarien, Estland, Malta, Norwegen, Tschechien, Ungarn und Zypern – sagte Frau Paivoke, daß sie es am liebsten sähe, wenn der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung 2000 die »förmliche Abschaffung« der Beitragsankündigungskonferenzen beschließen. Die EU-Mitglieder würden dann die verschiedenen Fonds und Programme der Vereinten Nationen jeweils individuell über ihre Beiträge für das nächste Jahr in Kenntnis setzen. Australien, Island, Kanada, die Schweiz und die Vereinigten Staaten gaben ebenfalls eine gemeinsame Erklärung ab, wonach sie nicht an der zweitägigen ›pledging conference‹ teilzunehmen gedächten.

Mark Malloch Brown, der neue Administrator des UNDP, befürchtet, daß das Unbehagen an der Beitragsankündigungskonferenz lediglich Symptom eines viel tiefer liegenden Problems ist: der Abkehr von der finanziellen Unterstützung der UN-Entwicklungszusammenarbeit selbst. »Es war ein schwerer Weg, bis schließlich eine tatsächlich angemessene finanzielle Grundlage für die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen sichergestellt werden konnte«, merkte er an. Die ODA-Leistungen konnten zwar im letzten Jahr einen bescheidenen Zuwachs verzeichnen, so Malloch Brown; doch habe sich dieser allgemeine Trend zugunsten der Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit nicht im Bereich der Vereinten Nationen oder speziell dem des UNDP niedergeschlagen. Die Mittel für

Globalisierungsdefizit Abrüstung

Das vorletzte Jahr des zweiten Millenniums war kein gutes Jahr für die Abrüstung. In Europa führte das westliche Bündnis unter großem Materialeinsatz erstmals Krieg, in Asien und Afrika wurden bewaffnete Konflikte fortgeführt, gar ausgeweitet. Die Jahrestagung der Abrüstungskonferenz in Genf verlief enttäuschend.

Damit nicht genug – nach Abschluß der Genfer Tagung erlitt der multilaterale Abrüstungsprozeß einen weiteren empfindlichen Rückschlag durch die Weigerung des US-Kongresses vom 13. Oktober 1999, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) zu ratifizieren. Außer den Vereinigten Staaten haben von den fünf Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats auch die alten Atomkräfte China und Rußland den CTBT bisher nicht ratifiziert. Die beiden neuen Kernwaffenstaaten Indien und Pakistan sehen jetzt erst recht keinen Grund, den CTBT auch nur zu unterzeichnen.

Auch der bilaterale amerikanisch-russische Rüstungskontrolldialog war 1999 belastet: durch die Weigerung der russischen Duma, den START-II-Vertrag zu ratifizieren, und durch den wachsenden innenpolitischen Druck in den USA, den ABM-Vertrag von 1972 einseitig zu modifizieren. Dieser soll dem Aufbau eines nationalen Raketenabwehrsystems nicht mehr im Wege stehen, einer abgespeckten Version des ›Kriegs der Sterne‹ aus der Zeit Ronald Reagans.

In der Frage einer Begrenzung der Rüstungsexporte hatten die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die zugleich die größten Waffenhändler sind, in den neunziger Jahren ihre halbherzigen Versuche bald aufgegeben und waren damit dem Impuls gefolgt, diese Märkte nicht der Konkurrenz zu überlassen. Aus Europa fand ein beträchtlicher Teil der ›abgerüsteten‹, aber nicht zerstörten Waffen seinen Weg in die Staaten Afrikas und Asiens, mitunter zu deren Rebellenbewegungen.

Schließlich sind am Ende der neunziger Jahre keine weiteren Impulse von den Erfolgen der multilateralen Abrüstungsdiplomatie in der Region (Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa) und weltweit (Chemiewaffenkonvention und CTBT, beide in der Genfer Abrüstungskonferenz ausgehandelt) ausgegangen.

Immerhin ist im letzten Jahr die Ottawa-Konvention zum Verbot der Anti-Personen-Minen in Kraft getreten. Dieser Erfolg ist indes nicht-staatlichen und humanitären Organisationen zu verdanken (die aber von den meisten Staaten unterstützt wurden), während die drei Atomkräfte China, Rußland und USA auch diesem Abkommen bis Ende 1999 nicht beigetreten waren. Die Protokolle II und IV zum UN-Übereinkommen über ›besonders grausame Waffen‹, die auf das Verbot von Laserblendwaffen und die Einschränkung des Einsatzes von Anti-Personen-Minen abzielen, haben Rußland und die USA bisher nicht unterzeichnet.

In Europa hat die weltpolitische Wende von 1989/90 bei den konventionellen Waffen und den Truppenstärken sowie bei den strategischen Nuklearwaffen und bei den Tausenden von taktischen Atomwaffen zu drastischen Reduzierungen der Bestände und auch der Kapazitäten für die Rüstungsproduktion geführt. Die Rüstungsforschungskapazitäten in den großen westlichen Industriestaaten jedoch wurden weit weniger tangiert. Der von US-Präsident Eisenhower in seiner Abschiedsrede von 1961 kritisierte ›militärisch-industrielle Komplex‹ und die Denkstrukturen seiner Akteure haben in den USA, aber auch in Rußland und China die Zäsur von 1989/90 weitgehend unbeschadet (und durch Megafusionen im Rüstungssektor teilweise gestärkt) überstanden. Inzwischen werden neben der Proliferation von ABC-Waffen selektive humanitäre Interventionen im internationalen, aber auch im nationalen Diskurs der Sicherheitspolitik zunehmend als neue Begründungen genutzt, um einen neuen Investitionsschub im Rüstungssektor zu rechtfertigen.

Vor einem solchen Hintergrund blieben freilich die zahlreichen Aktivitäten, welche die Hauptabteilung Abrüstung des UN-Sekretariats auch 1999 im Bereich der Kleinwaffen in Europa (Albanien), in Afrika und Lateinamerika unternahm, für die großen Medien der OECD-Welt kaum berichtenswert.

das eigentliche Hauptprogramm des UNDP (core resources) sanken zwischen 1992 und 1999 von 1,2 Mrd auf 700 Mill Dollar. Für Malloch Brown erfordert der ungeschriebene Gesellschaftsvertrag, der der weltweiten Legitimität der Weltorganisation zugrundeliegt, ein funktionsfähiges System der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit innerhalb der Vereinten Nationen.

Als Sprecher der G-77 erinnerte der Guyaner George Talbot im letzten Herbst an das 0,7-Prozent-Ziel; die G-77 sei außerordentlich besorgt darüber, daß diese Zielmarke immer noch weitgehend unerfüllt bleibe; auch deshalb würden die Rufe nach einer Abschaffung der »pledging conference« mit Sorge gehört:

»Über die Zukunft der Beitragsankündigungskonferenz sollte mit aller Sorgfalt und in breitangelegten Konsultationen verhandelt werden. Es war voreilig, ihre Abschaffung zu fordern, denn die Diagnosemöglichkeiten sind noch nicht ausgeschöpft. Eine sorgfältige Überprüfung der Finanzierungsmodalitäten wäre zu wünschen.«

Hintergedanken bei der Todesstrafe

Mittlerweile werden auch einige der zentralen politischen Anliegen der Blockfreien seitens der Vereinigten Staaten und anderer westlicher Länder immer häufiger übergangen oder an den Rand geschoben. Zu diesen Schlüsselthemen gehören die Unverletzlichkeit der nationalen Souveränität, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der UN-Mitgliedstaaten und die Gleichrangigkeit der bürgerlich-politischen und wirtschaftlich-sozialen Menschenrechte.

Die USA sowie die EU üben immer stärkeren Druck auf die Entwicklungsländer aus, um entweder Kritiker zum Schweigen zu bringen oder um Unterstützung für vom Westen initiierte UN-Entschließungen zu erwirken.

»Wir sind an einem Punkt angelangt, an dem wir nicht nur hier unter Druck geraten sind, sondern auch in unseren Hauptstädten, wo uns einige Abgesandte aus den USA und Europa implizit damit gedroht haben, Entwicklungshilfeleistungen einzustellen, wenn wir nicht mit ihnen bei den Vereinten Nationen an einem Strang ziehen«,

bekanntes unlängst ein Diplomat aus einem Land der Dritten Welt. Ein anderer Staatenvertreter berichtete, daß ein für sein US-kritisches Engagement im Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bekannter afrikanischer Delegierter nach Intervention der Vereinigten Staaten von seiner Heimatregierung gezwungen wurde, seine Mitgliedschaft in diesem UN-Gremium gegen die in einem anderen Ausschuß einzutauschen. Und erst vor einigen Wochen bat ein amerikanischer Diplomat einen asiatischen Botschafter, seinen Vertreter »an die Leine zu legen«, da er sich in zu kritischer Weise zu US-Vorschlägen in Haushaltsangelegenheiten geäußert hatte.

Unter den zahlreichen strittigen politischen Themen des letzten Herbstes war ein von der EU eingebrachter Resolutionsentwurf zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe. Seitens der Entwicklungsländer wurde argumentiert, daß eine Ächtung durch die Vereinten Nationen – die dann von allen ihren Mitgliedern umzusetzen wäre – einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten gleichkomme. Botschafter Kishore Mahbubani aus Singapur, einem Land mit einer ausgeprägten Politik der Verbrechensbekämpfung, klagte die EU an, »Zwang statt Überzeugungskraft« anzuwenden, um so Unterstützung für ihren Entschließungsantrag zu gewinnen. Insbesondere auf Grund einiger Änderungsvorschläge sahen sich die EU-Staaten schließlich gezwungen, ihren Entwurf zurückzuziehen; unter anderem griff ein Antrag Ägyptens tief in den Aussagegehalt des ursprünglichen Resolutionsentwurfs – der ein weltweites Moratorium der Todesstrafe mit dem Endziel ihrer völligen Abschaffung verband – ein und verwässerte ihn an entscheidender Stelle. Für den ägyptischen Änderungsvorschlag sprachen sich mehr Länder aus als für den ursprünglichen Antrag der EU. Doch räumen die Blockfreien ein, daß die EU entweder in diesem oder im nächsten Jahr einen neuen Versuch unternehmen wird. Dem könnte

dann Erfolg beschieden sein, wenn es ihr gelingt, die Länder der Dritten Welt in zwei Lager zu spalten. Im Herbst war der EU-Entwurf von den meisten blockfreien Staaten Lateinamerikas unterstützt worden, während die NAM-Mitgliedstaaten Asiens, Afrikas, des Nahen Ostens und der Karibik gegen ihn votierten.

Im Kreise der Delegierten berichtete Mahbubani dieses:

»Einer meiner Botschafterkollegen aus der Gruppe der Blockfreien teilte mir mit, er habe eine verärgerte Stellungnahme seiner Regierung erhalten mit der Nachricht, daß ein EU-Botschafter sich in der Hauptstadt nachdrücklich über seinen Entschluß zur Unterstützung des ägyptischen Änderungsvorschlags beschwert habe.«

Mahbubani fügte hinzu, es seien »dunkle Andeutungen« gemacht worden, daß sich das auf die EU-Unterstützung für dieses Land auswirken werde. Südafrika, das den Vorsitz der NAM innehat, müsse registrieren, daß bisweilen derartige Druck ausgeübt wird. An die EU richtete Mahbubani die Forderung, daß sie sich zu »einer klaren Aussage« dahin gehend durchringen müsse, in der Debatte um die Todesstrafe nicht ihre Hilfe als Druckmittel einzusetzen, was freilich bei der EU auf keine Resonanz traf. Der Singapurer fuhr aber noch schwereres Geschütz auf:

»Zugleich hoffen wir, daß die europäischen Nichtregierungsorganisationen, die die wahre treibende Kraft hinter diesem Entschließungsantrag sind, sicherstellen, daß Säuglingen nicht die Milch vorenthalten wird, nur weil ihre Regierungen das Recht des Landes hinsichtlich der Todesstrafe umsetzen.«

Deutlich machte er, daß Dreh- und Angelpunkt der Debatte letztlich grundsätzliche Auffassungsunterschiede sind:

»Wir können über die Vorzüge der Todesstrafe ohne Ende diskutieren; das Kernproblem ist aber nicht das Thema Todesstrafe. Die eigentliche Frage ist, ob es einer kleinen Gruppe von Staaten eines Kontinents erlaubt sein sollte, ihr Wertesystem der übrigen Welt aufzuerlegen. Die EU mag sich heute für die Abschaffung der Todesstrafe stark machen, aber morgen vielleicht schon für die Legalisierung von Drogen, wie in einigen europäischen Staaten bereits geschehen. Übermorgen werden sie vielleicht die Prostitution für legal erklären, was auch schon in einigen europäischen Ländern der Fall ist. Wo und wann soll dies enden?«

Staatensouveränität als Schutz vor Ungerechtigkeit

Ein weiteres Kernthema ist für die Blockfreien das Beharren des Westens darauf, aus humanitären Gründen hätten die Vereinten Nationen ein Recht zum Eingreifen in innere Konflikte. Die NAM-Länder hingegen vertreten konsequent die Ansicht, daß eine derartige Intervention nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des betroffenen Staates erfolgen dürfe; anderenfalls handele es sich um eine Verletzung der staatlichen Souveränität. Trotz dieser eindeutigen Haltung wurden die Blockfreien übergangen, als ein Staat, der zu den Gründervätern der NAM zählte, ab März letzten Jahres mehrere Wochen lang von der NATO bombardiert wurde. Nach Angaben der Jugoslawen, die die USA und die NATO der Verletzung ihrer Souveränität beschuldigte, verursachten die Luftschläge Schäden im Umfang von 100 Mrd Dollar.

Indien, ein weiteres Gründungsmitglied der Blockfreienbewegung, übte ebenfalls harsche Kritik am Vorgehen der NATO, das eine klare Verletzung der UN-Charta darstelle. Vor der Generalversammlung betonte der indische Außenminister Jaswant Singh im vergangenen Jahr, es sei ein Irrtum anzunehmen, die Zeiten der Staatensouveränität seien vorüber. Denn die Vereinten Nationen seien »nicht als ein Superstaat konzipiert« worden, und sie würden es »auch niemals sein, vor allem deswegen, weil es keinen wirklichen Ersatz für den souveränen Staat gibt«. Den Staat abbauen, marginalisieren oder gar ignorieren zu wollen, sei zudem ein verfehlter Ansatz; denn je schwächer ein Staat werde, um so weniger sei er in der Lage, das Wohl seiner Bürger zu fördern. Indien, das sich gegen ein Engagement der Vereinten Nationen im umstrittenen Territorium Kaschmir sperrt, hat selbst hochrangigen Vertretern der Weltorganisation – sogar Generalsekretär Kofi Annan – nicht gestattet, diese »innere Angelegenheit« auf diplomatischer Ebene anzugehen.

Überaus empfindsam hinsichtlich der Staatensouveränität gibt sich auch die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), deren Mitgliedstaaten allesamt auch Mitglieder der NAM sind. Ihr derzeitiger Vorsitzender, der algerische Präsident Abdelaziz Bouteflika, sagte vor der UN-Generalversammlung, daß die OAU der öffentlichen Meinung des Westens zwar nicht das Recht abspreche, Menschenrechtsverletzungen anzuprangern. Auch für die OAU habe die Weltorganisation das Recht und die Pflicht, leidenden Menschen zu helfen:

»Aber wir werden weiterhin gegen jede Untergrabung unserer Souveränität auf der Hut bleiben, nicht nur, weil die Souveränität unsere letzte Verteidigungslinie gegen die Regeln einer ungerechten Weltordnung darstellt, sondern auch, weil wir weder an den Entscheidungsprozessen des Sicherheitsrats noch an der Kontrolle ihrer Umsetzung beteiligt sind.«

Für Bouteflika harren zumindest drei grundlegende Fragen einer Antwort: Wann hört die Hilfe auf und fängt die Einmischung an? Wo ist die Grenze zwischen humanitärer, politischer und wirtschaftlicher Intervention? Unterliegen nur schwache und geschwächte Staaten der Einmischung oder gilt das Prinzip unterschiedslos für alle? Bouteflika weiter:

»Auf jeden Fall sind wir der festen Überzeugung, daß eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten ausschließlich mit Zustimmung des betreffenden Staates erfolgen darf. Nicht minder überzeugt sind wir davon, daß die Länder des Südens ihre Schwierigkeiten überwinden können, sofern ihnen die Solidarität, die loyale Unterstützung und die Anteilnahme der industrialisierten Welt wie der internationalen Gemeinschaft nicht versagt werden.«

Nach Auffassung Shanmugan Jayakumars, des Außenministers Singapurs, sollten, wenn es schon die ›humanitäre Intervention‹ in irgendeiner Form geben müsse, Regeln und objektive Kriterien für ein solches Eingreifen festgelegt werden. Wenn diese nicht vorlä-

gen, seien Unsicherheit und Instabilität die Folge. »Wenn ein neues Gleichgewicht zwischen der Souveränität und anderen Werten ausbalanciert wird, so muß dies bewußt und durchdacht geschehen.« Sollen die Vereinten Nationen auch im kommenden Jahrhundert ihre Bedeutung behalten, dann wird dies, so Jayakumar, eine der größten Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft darstellen.

»Denn wir können davon ausgehen, daß wir mit einer Anzahl weiterer Situationen konfrontiert werden, bei denen ein Eintreten gegen Menschenrechtsverletzungen das Dilemma der Vereinbarkeit der Staatensouveränität mit einer internationalen Intervention zutage treten läßt.«

Wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in den kommenden Jahren Interventionen in der Dritten Welt im Stile der Kosovo-Operation befürworten sollte, dann gerät die Bewegung der Blockfreien einmal mehr in die Defensive. Sie wird vielleicht sogar hilflos zusehen müssen, wie eines ihrer grundlegenden Dogmen von den Reichen und politisch Mächtigen dieser Welt endgültig über Bord geworfen wird.

- 1 Siehe zur widersprüchlichen Haltung der Vereinigten Staaten gegenüber den Vereinten Nationen beispielsweise Ian Williams, Szenen einer Ehe. Die unamerikanischen UN, VN 4/1996 S. 135ff.
- 2 Siehe zu den Ursprüngen der G-77 Karl P. Sauvart, Die ›Gruppe der 77‹ – Gewerkschaft der Dritten Welt, VN 6/1981 S. 189ff.
- 3 Siehe zur Rolle der Blockfreien in den Vereinten Nationen in früheren Jahren Volker Matthies, Von der Unmoral zur Respektabilität. Zwei Jahrzehnte Bewegung der Blockfreien (1961-1981), VN 6/1981 S. 183ff.
- 4 Vgl. Jens Martens, Kompendium der Gemeinplätze. Die ›Agenda für die Entwicklung‹: Chronologie eines gescheiterten Verhandlungsprozesses, VN 2/1998 S. 47ff.
- 5 Siehe zum Verhältnis der G-7 zur Weltorganisation Jens Naumann, Sieben für alle? Die Wahrnehmung des UN-Systems durch die G-7, VN 6/1994 S. 207ff.

Mit der Aufnahme der Pazifikstaaten Kiribati, Nauru und Tonga durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. September 1999 – im Bild: die am gleichen Tag erfolgte Hissung der Flaggen der Neumitglieder in Gegenwart des Präsidenten der Generalversammlung Theo-Ben Gurirab und des Generalsekretärs Kofi Annan – wuchs die Weltorganisation auf 188 Mitglieder an. Demnächst wird ein weiterer Kleinststaat des Südpazifik hinzustoßen; am 17. Februar 2000 empfahl der Sicherheitsrat der Generalversammlung mit seiner Resolution 1290 (Text: S. 42 dieser Ausgabe), Tuvalu als Mitglied aufzunehmen.



Globalisierung erfordert globales Lernen

UN-Simulationsprojekte an deutschen Hochschulen als Beitrag zur praxisnahen Ausbildung von Studierenden

DIETMAR HERZ · DANIEL SEEBACH · JULIA STEETS

Seit einigen Jahren verbreitet sich auch an deutschen Hochschulen zunehmend eine Lehrmethode, die in den Vereinigten Staaten bereits seit Jahrzehnten erfolgreich angewandt wird: die Vermittlung von Lehrinhalten sowie Verhandlungstechniken und rhetorischen Fähigkeiten mit Hilfe von Simulationen¹. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nachstellung internationaler Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen. Teilnehmern solcher Simulationsveranstaltungen wird die Gelegenheit gegeben, für einige Zeit – wenn auch in einem ›Spiel‹ – aktiv zur Arbeit der Weltorganisation beizutragen. Dieser spielerische Umgang mit den Vereinten Nationen hat positive Effekte. Denn zum einen führt die mit den Simulationsvorbereitungen einhergehende intensive Beschäftigung mit den einzelnen Institutionen sowie deren Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten unter den Mitspielern zu einem fundierten Wissen über die UN und ihre Mitglieder. Zum anderen trägt die Simulationsveranstaltung als solche zur Information und Aufklärung über Struktur und Funktionen der Weltorganisation bei.

Trotz der großen Popularität, die Simulationsprojekte bei Studierenden und zunehmend auch Lehrenden genießen, sind das zugrundeliegende Konzept, dessen konkrete Ausgestaltung sowie die Vorbereitung der Studentinnen und Studenten an vielen deutschen Hochschulen ebenso wie in der breiteren Öffentlichkeit noch vergleichsweise unbekannt². An dieser Stelle soll dazu angeregt werden, akademische Simulationen als Schnittpunkt von Theorie und Praxis verstärkt wahrzunehmen. Dem dient eine erste Übersicht über den didaktischen Nutzen von Simulationen als Methode zur Analyse internationaler Politik. Simulationsprojekte sind allerdings nicht nur aus analytischer Sicht ertragreich, sondern bewirken Lerneffekte auf sprachlicher, rhetorischer und sachlicher Ebene (zum Beispiel Institutionen- und Landeskunde). Sie haben damit einen Praxisbezug, der in der akademischen Ausbildung in Deutschland häufig vermißt wird. Zugleich soll ein Überblick über die Aktivitäten vermittelt werden, die im Bereich akademischer Simulationen an ausländischen und deutschen Hochschulen stattfinden. Am Beispiel der Universitäten Bonn und Greifswald³ wird ein Einblick in die konkrete Umsetzung derartiger Projekte gegeben.

I. Das didaktische Konzept

Eine Simulation – so eine gängige Definition⁴ – ist ein Modell zur physischen oder symbolischen Darstellung eines komplexen Objekts oder Vorgangs. In der akademischen und beruflichen Ausbildung werden Simulationen unter anderem zur Analyse politischer Systeme (durch die Nachstellung von Entscheidungsfindungsprozessen auf nationaler Ebene), zur Einübung anwaltlicher Fertigkeiten (durch die Darstellung von Gerichtsverhandlungen in sogenannten Mootcourts⁵) und zur Analyse internationaler Politik (insbesondere der Arbeit multilateraler Einrichtungen, etwa der UN) angewandt.

Bei einer Simulation internationaler Verhandlungen sollen der Verhandlungsprozeß und die Entscheidungsfindung in der jeweiligen Organisation oder Konferenz möglichst wirklichkeitsgetreu nachgeahmt werden. Ziel ist ein tiefgreifendes Verständnis für die Mechanismen und Probleme im Bereich der internationalen Politik. Bereits im Vorfeld der eigentlichen Simulation entwickeln die Studierenden

ein Instrumentarium, das sie über den konkreten Anlaß hinaus in die Lage versetzt, ähnlich gelagerte Sachverhalte künftig analytisch zu durchdringen, die dabei gewonnenen Komponenten bereits erworbenem Wissen zuzuordnen und so die Komplexität oftmals unverständlich und irrational erscheinender Abläufe internationaler Politik auf ein nachvollziehbares Maß zu reduzieren. Das Erarbeiten derartiger Simulationstechniken bedarf natürlich der kontinuierlichen Begleitung der betreuenden Wissenschaftler; am Ende des Projekts ist der Lernerfolg aber der, daß die Studierenden sich bei der Vorbereitung auf die nachzustellende Verhandlungssituation ein immer engmaschigeres Netz miteinander verknüpfter Informationen geschaffen haben, welches als flexibler Algorithmus auf unbekannte Sachverhalte und Problemkonstellationen gewissermaßen aufgelegt werden kann und sie so befähigt, mit seiner Hilfe neue Aufgaben besser zu bewältigen.

Bei Simulationen internationaler Verhandlungen ›vertreten‹ die Teilnehmer die Positionen verschiedener international tätiger Akteure und versetzen sich – unter völliger Ausblendung der eigenen Überzeugung – in deren Rolle. Dieses zentrale Merkmal aller Simulationsveranstaltungen wird üblicherweise mit dem Schlagwort ›to remain ›in character‹‹ umschrieben. Unter diesem Verhalten ›der Rolle gemäß‹ versteht man die Vertretung der Positionen des zugeordneten internationalen Akteurs in Übereinstimmung mit den dort vorgefundenen wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Notwendigkeiten. Es geht also um Realitätstreue und plausible Entscheidungen. Idealziel und Bewertungsmaßstab eines Simulationsgeschehens sind die Funktionsweisen wirklicher inter- oder multinationaler Diplomatie sowie das innerhalb der gegebenen Strukturen realistisch zu erzielende Ergebnis. So übernimmt im Fall einer UN-Simulation jede Teilnehmergruppe die Aufgabe, jeweils ein Mitgliedsland der Weltorganisation in deren verschiedenen Gremien und Sonderorganisationen zu repräsentieren. Die Mitspieler sollen in formellen Sitzungen den offiziellen Standpunkt des Landes in Redebeiträgen überzeugend darlegen und in informellen Verhandlungsrunden die Interessen des Landes in Resolutionstexte übersetzen. Jeder dieser Abschnitte folgt eigenen Regeln, so daß Interaktionen zwischen den Verhandlungspartnern nur auf die jeweils zulässige Weise erfolgen können. So herrscht etwa während der offiziellen Redebeiträge das scheinbar schwerfällige Regime der UN-Geschäftsordnungen, die nur bedingt ein Eingreifen in die inhaltliche Debatte erlauben. Ihre umfassende Kenntnis entscheidet jedoch über Erfolg und Mißerfolg im Gremium, beispielsweise während komplizierter Abstimmungsverfahren. Auf der anderen Seite bieten förmliche Unterbrechungen einer Sitzung die Möglichkeit des freien Meinungsaustauschs. Hier eröffnet sich den studentischen ›Diplomaten‹ die Möglichkeit, mit befreundeten Ländern Rücksprache zu halten, ein gemeinsames Vorgehen für den nächsten offiziellen Sitzungsabschnitt zu koordinieren oder die Mehrheitsfähigkeit des eigenen Resolutionsentwurfs vorsichtig zu sondieren. Allerdings muß hier die zur Verfügung stehende Zeit effektiv zur Bewältigung eines ganzen Bündels von verschiedenen Aufgaben eingesetzt werden. Der effiziente und zielorientierte Umgang mit beiden Verhandlungsphasen stellt alle Teilnehmer vor große Herausforderungen und muß intensiv eingeübt werden.

Damit ist bereits angedeutet, daß sich die Studierenden umfassend mit der Struktur und Funktionsweise der einzelnen Organe der Ver-

einten Nationen auseinandersetzen müssen, um eine solche Rolle in den verschiedenen Gremien möglichst realitätsnah ausfüllen zu können; parallel dazu ist die intensive Beschäftigung mit dem zu vertretenden Land selbst unerlässlich. Die Bedeutung historischer, sozialer, kultureller, ökonomischer und rechtlicher Faktoren auf den (außen-)politischen Willensbildungsprozeß darf nicht unterschätzt werden. Gerade über das politische System ihres jeweiligen Landes sowie dessen Stellung im internationalen Umfeld müssen die Studierenden ein fundiertes Wissen besitzen.

Zudem werden verschiedene für die Verhandlungsführung wichtige Fähigkeiten eingeübt, von denen die bedeutendsten hier genannt seien: die Ausarbeitung einer eigenen Strategie, Einfühlungsvermögen in die Position der Verhandlungspartner, Teamfähigkeit, Durchhaltevermögen, Beharrlichkeit und rhetorische Fähigkeiten. Daneben stellt sich im Laufe der Vorbereitung eine deutliche Verbesserung der Ausdrucksfähigkeit im Englischen ein, da nach gängiger Praxis sowohl das vorbereitende Seminar als auch alle an die Hauptaufgabe heranführenden kleinen Simulationen in englischer Sprache abgehalten werden. Hinzu kommen regelmäßig zu erstellende Essays zu Fragen der internationalen Politik, Analysen bestimmter Konfliktherde und Erarbeiten weiterer Länderpositionen. Dem spielerischen Element der Simulationen wohnt zusätzlich ein besonderer Reiz inne, der zur außergewöhnlichen Motivation der Teilnehmer und zum besseren Verständnis der zu vermittelnden Zusammenhänge beiträgt. Akademische Simulationen verbinden – wie hier in knapper Form dargestellt – auf besondere Weise zahlreiche Elemente der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte mit der Ausbildung sozialer und kommunikativer Schlüsselqualifikationen. An zahlreichen ausländischen Universitäten, aber auch in den Planungsstäben von Wirtschaftsunternehmen und des öffentlichen Sektors, werden sie daher als Ausbildungs- und Analyseinstrument eingesetzt. Sie stehen damit an der Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis.

Die in Simulationen erlernten Kompetenzen sind zudem nicht fachspezifisch begrenzt, sondern auf andere Bereiche und Tätigkeiten übertragbar. Nicht zuletzt der Blick auf den akademischen und beruflichen Werdegang vieler ehemaliger Teilnehmer am ›National Model United Nations‹ (NMUN), der alljährlich in New York stattfindenden internationalen Simulation, verdeutlicht den Erfolg dieser Lehrmethode⁶. Der Kommunikationswissenschaftler Peter Glotz faßt die Vorzüge des Konzepts so zusammen⁷:

»Die Lehrmethode hat mehrere offensichtliche Vorteile. Sie erzwingt erstens (mit einem hohen Verbindlichkeitsgrad) die Einarbeitung in die politischen, sozialen und ökonomischen Probleme eines bestimmten Landes. Wer dieses Land auf einer (wenn auch simulierten) internationalen Bühne vertreten muß, fühlt sich weit stärker gefordert als derjenige, der eine schlichte Seminararbeit zu einem vergleichbaren Thema zu verfassen hätte. Zum zweiten ermöglicht das Modell vielfältige internationale Kontakte. Viele der beteiligten Studierenden entschieden sich aufgrund ihrer Erfahrung beim National Model United Nations für Auslandssemester. Zur dritten werden Grundfähigkeiten geschult, die in der Informationsökonomie der Zukunft unverzichtbar sind: Kommunikationsfähigkeit, Mediation und Rhetorik, Komplexitätsbewältigung. Das didaktische Modell NMUN stellt somit ein mehrdimensionales Projekt dar, in dem sowohl fachliche als auch soziale Kompetenzen eingeübt werden. Genau in diese Richtung muß die deutsche Universität sich bewegen. Soziale (und ethische, ästhetische etc.) Kompetenzen werden zwar häufig beschworen, aber selten wirklich vermittelt. Zudem ist es üblich, daß soziale und fachliche Kompetenzen gegeneinander ausgespielt werden. Derartige Blockierungen überwindet das Modell, das hier in Rede steht.«

Der Nutzen von Simulationsveranstaltungen in Ausbildung und Nachwuchstraining wird auch vom deutschen Auswärtigen Amt anerkannt, das nicht nur seit einigen Jahren die Arbeit verschiedener Projektgruppen ideell und finanziell unterstützt, sondern die Methode in Zusammenarbeit mit der Universität Bonn auch bei der eigenen Ausbildung angehender Diplomaten einsetzt. So wurden in den Jahren 1998 und 1999 Simulationen zum Thema ›Reform und Erweiterung des UN-Sicherheitsrats‹ mit Teilnehmern des jeweiligen Attaché-Lehrganges und der Carl-Duisberg-Gesellschaft durchgeführt, die die Bonner NMUN-Projektgruppe vorbereitend betreut hatte.

II. Simulationen internationaler Verhandlungen

1. Ein Überblick

Auf internationaler Ebene existiert eine Vielzahl von Simulationsveranstaltungen; vor allem in den Vereinigten Staaten gibt es mittlerweile an fast jeder größeren Hochschule ein eigenes derartiges Projekt⁸. Daher sollen hier nur beispielhaft einige der wichtigeren Vorhaben⁹ beschrieben werden.

Die größte und von Teilnehmern deutscher Hochschulen am meisten besuchte Simulation der Vereinte Nationen ist das NMUN; an das 1923 gegründete ›Model League of Nations‹ anknüpfend, wird es seit 1946 jährlich als einwöchige Simulation in der Karwoche ausgerichtet. Da das NMUN in New York stattfindet, kann es in enger institutioneller und räumlicher Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen durchgeführt werden. Als Beleg dafür mag gelten, daß auch im letzten Jahr der UN-Generalsekretär Gastredner bei der Eröffnung des NMUN war. Neben großen US-amerikanischen und kanadischen Universitäten beteiligen sich auch zunehmend europäische und asiatische Hochschulen mit studentischen Vertretern an der Simulation. 1999 nahmen über 2 600 Studierende aus 14 Staaten am NMUN teil. Der beträchtliche Anstieg der Teilnehmerzahlen in den neunziger Jahren machte es 1999 erstmals möglich, alle damals 185 Mitgliedstaaten der Weltorganisation auf die akkreditierten Universitäten zu verteilen. Dadurch stellen die beim NMUN nachgestellten Gremien einen beinahe repräsentativen Querschnitt durch die vielfältigen institutionalisierten Aktivitäten der UN-Familie dar. Organisiert wird die Simulation von der 1946 gegründeten ›National Collegiate Conference Association, Inc.‹ (NCCA). Diese gemeinnützige Vereinigung ist seit 1995 von den Vereinten Nationen als nichtstaatliche Organisation (NGO) anerkannt und wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich aus Studierenden, ehemaligen Teilnehmern und Hochschullehrern zusammensetzt. Deutsche Hochschulen sind nicht nur durch ihre studentischen Teilnehmer am NMUN beteiligt; deutsche Wissenschaftler arbeiten auch an seiner Organisation mit¹⁰.

Von vergleichbarer Größe und Gestaltung ist das 1955 gegründete ›Harvard National Model United Nations‹ (HNMUN), das 1922 – und damit ein Jahr früher als das jetzige NMUN – als ›Model League of Nations‹ ins Leben gerufen worden war und ebenfalls jährlich stattfindet. Während beim NMUN das Hauptaugenmerk im Vergleich stärker auf den rhetorischen Fähigkeiten und dem Verhandlungsgeschick der Teilnehmer liegt, ist der Schwerpunkt des HNMUN eindeutig die inhaltliche Analyse der Verhandlungsführung. Ziel ist es, die Schwierigkeiten der Konsensfindung in der internationalen Diplomatie zu veranschaulichen. Zu diesem Zweck führt das HNMUN eine zusätzliche, noch stärker realitätsgetreue Ebene in die Simulation ein. Hier müssen die Studierenden nicht nur die Verhandlungen im jeweiligen Gremium führen, sondern sich auch regelmäßig mit ›ihren‹ Regierungen in Verbindung setzen, über den gegenwärtigen Stand der Diskussion berichten und – ausgestattet mit neuen Direktiven des jeweiligen Staates – gegebenenfalls an bestimmten Punkten nachverhandeln. 1999 nahmen rund 2 000 Studierende aus verschiedenen Ländern an dieser Veranstaltung teil.

Das größte universitäre UN-Simulationsspiel außerhalb Nordamerikas ist das ›Cairo International Model United Nations‹ (CIMUN), das seit zwölf Jahren jeden März an der Amerikanischen Universität Kairo stattfindet. Mit rund 450 Teilnehmern ist das CIMUN zwar deutlich kleiner als seine Vorbilder, bezieht aber seinen besonderen Reiz aus einem weitaus stärker international zusammengesetzten Teilnehmerfeld. Dem CIMUN vergleichbar ist das ›Harvard World Model United Nations‹ (HWMUN), das seit 1991 jedes Jahr in einer anderen europäischen Stadt veranstaltet wird.

Das wohl bekannteste Simulationsgeschehen in Europa ist das ›The

Hague International Model United Nations« (THIMUN), das als gemeinnützige Bildungseinrichtung ebenso wie die NCCA als NGO anerkannt ist. Es existiert seit 1968 und übersteigt mit 3 500 Teilnehmern sogar den Rahmen der amerikanischen Veranstaltungen. Allerdings richtet sich diese Veranstaltung hauptsächlich an Schüler – so stellen fast ausschließlich Gymnasien und vergleichbare Schulen aus rund 90 Ländern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des THIMUN. Die Erfahrung zeigt aber, daß zahlreiche ehemalige THIMUN-Schüler während ihres Studiums über die Teilnahme an einer der hier vorgestellten universitären Simulationen zur Beschäftigung mit den Vereinten Nationen zurückfinden.

In Deutschland wurden Simulationen als akademische Lehrmethode vor mehr als einem Jahrzehnt erstmalig an der Ludwig-Maximilians-Universität München¹¹ eingeführt und verbreiteten sich von dort zunehmend auf andere deutsche Hochschulen. Entsprechende Projekte konnten sich an der Freien Universität Berlin¹², den Universitäten Hamburg und Tübingen sowie den Bundeswehrhochschulen Hamburg und München etablieren. 1998 folgte Bonn¹³, im Jahr darauf Greifswald. In diesem Frühjahr werden zwei neue Projektgruppen aus Freiburg und Düsseldorf erstmals am NMUN teilnehmen.

Bislang gab es in Deutschland nur verschiedene kleinere Veranstaltungen, die von den teilnehmenden Projektgruppen hauptsächlich als Vorbereitung auf ihre Teilnahme am NMUN angesehen wurden. 1998 gelang es erstmals, die vorbereitende Simulation auf rund 70 Teilnehmer der meisten der oben genannten Universitäten auszudehnen. In deutlich größerem Umfang organisierte die NMUN-Arbeitsgruppe der Universität Bonn im Februar 1999 eine deutschlandweite UN-Simulation an der »Akademie für Information und Kommunikation« der Bundeswehr in Strausberg mit etwa 120 Teilnehmern. Der gegenüber den amerikanischen Vorbildern noch etwas bescheidene Rahmen der Simulationen hierzulande bot gleichwohl die Möglichkeit, in überschaubaren Gremien Teamarbeit einzuüben sowie die Fähigkeit zu schulen, unter Bedingungen hoher psychischer und physischer Belastung Verhandlungen in einer Fremdsprache zu führen.

2. Die Durchführung eines Simulationsprojekts

Wie die Vorbereitung der Studentinnen und Studenten konkret ablaufen kann, soll im folgenden am Beispiel der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die gemeinsam mit der Ernst-Mo-

ritz-Arndt-Universität Greifswald eine Projektgruppe bildet, dargestellt werden.

2.1. Entwicklung des Projekts

Das Projekt wurde vor gut zwei Jahren an der Universität Bonn initiiert, als eine kleine Delegation von acht Studierenden beim NMUN in New York die Vertretung Palästinas übernahm. Das Projekt zog rasch großes Interesse auf sich, so daß die Projektgruppe im darauffolgenden Jahr erheblich erweitert, eine Kooperation mit der Universität Greifswald und einigen Studierenden aus Edinburgh eingegangen sowie das Ziel, als erste nicht-amerikanische Universität die Vereinigten Staaten von Amerika beim NMUN zu vertreten, verwirklicht werden konnte.

1999/2000 hat sich der Projektrahmen noch einmal gewandelt und erneut vergrößert. So konnte der Teilnehmerkreis allein an der Universität Bonn auf etwa 45 Studierende erhöht werden, die mit zehn weiteren Studierenden der Universität Greifswald wieder eine gemeinsame Delegation bilden. Um eine so große Zahl an Studentinnen und Studenten aufnehmen und gleichzeitig neue inhaltliche Schwerpunkte setzen zu können, werden in diesem Jahr gleich zwei Länder (Polen und Litauen) repräsentiert. Neue Wege wurden auch im Hinblick auf die Auswahl der Simulationsveranstaltungen beschritten. Erstmals beschränkt sich die Teilnahme der Bonner und Greifswalder Gruppe nicht – wie bisher – auf das NMUN in New York, sondern wird ein Teil der Studierenden die Vertretung der beiden osteuropäischen Länder auf dem HNMUN in Harvard übernehmen.

2.2. Auswahl und Vorbereitung

Die Vorbereitung auf das Simulationsprojekt findet im Rahmen eines Universitätsseminars statt, für das aus der großen Gruppe der Interessenten die am besten geeigneten Studierenden ausgewählt werden. Dazu müssen sich alle Bewerber schriftlichen und mündlichen Auswahltests unterziehen, die Englischkenntnisse, Fachwissen, Allgemeinbildung und Motivation der Bewerber überprüfen. In kurzen Essays sollen dabei historische, politische und gesellschaftliche Themen erörtert und eingeordnet werden. Ziel ist es, eine interdisziplinäre und engagierte Gruppe zusammenzustellen, deren Mitglieder lernen sollen, sich durch Gruppenarbeit gegenseitig zu ergänzen. Teamfähigkeit ist gerade in einer UN-Simulationsveranstaltung gefordert, da die studentische Delegation eines Landes stets aus mehre-



Abstimmung im Ausschuß über den Entwurf einer Entschließung: Alltag im Geschäft der Diplomaten am East River und – wie hier – Bestandteil von Simulationen des Geschehens bei den Vereinten Nationen. Die Nachstellung der Verhandlungen von Staatenvertretern hat mittlerweile Tradition; entsprechende Simulationsspiele in den Vereinigten Staaten gehen bereits auf die Völkerverbundzeit zurück. Die Teilnehmer derartiger Projekte müssen ungewohnte Rollen einüben, lernen die Interessen anderer verstehen, gewinnen Einblick in Institutionen wie Verfahrensweisen und finden sich als Mitwirkende gruppenspezifischer Prozesse wieder.

ren Teilnehmern besteht, die im Zusammenspiel dessen diplomatische Vertretung bei den simulierten Vereinten Nationen darstellen. Weiterhin werden effiziente und präzise Recherche sowie aktive Mitwirkung und Eigeninitiative jedes einzelnen Teilnehmers erwartet beziehungsweise die weitere Ausbildung dieser Fähigkeiten unterstützt.

Nach einer einführenden Veranstaltung während des Sommersemesters 1999 wurden die Teilnehmer für das Projekt 1999/2000 noch vor Ende dieses Semesters ausgewählt, so daß sie die vorlesungsfreie Zeit bereits für ihre individuelle Vorbereitung nutzen konnten. Im Wintersemester 1999/2000 fand dann wöchentlich ein dreistündiges Seminar statt, das die Teilnehmer einerseits in die Aufgaben, Funktionsweise und Probleme der UN, andererseits in Geschichte, Kultur und Politik der von der Gruppe übernommenen Länder einführte. Der Arbeitsaufwand überstieg für die einzelnen Teilnehmer den Zeitrahmen einer normalen Universitätsveranstaltung. Es waren nämlich nicht nur mehrere Referate zu halten, sondern auch in jeweils kurzer Bearbeitungszeit zahlreiche Essays in englischer Sprache zu erstellen, welche die offiziellen Standpunkte verschiedener Nationen im Hinblick auf aktuelle (welt-)politische Probleme widerspiegeln.

Um die Kommunikation der Teilnehmer untereinander sowie mit dem betreuenden Organisationsteam zu erleichtern und die Informationsauswertung zu optimieren, wurde eine Leitseite im Internet eingerichtet, über die Teilnehmer und andere Interessierte aktuelle Termine, das Curriculum, Telefon- und Adressenlisten sowie allgemeine und themenspezifische Literaturhinweise abrufen können¹⁴. Auf der Homepage befinden sich auch wichtige Verknüpfungen zum Beispiel zu den Internetseiten der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder zu verschiedenen Datenpools.

Begleitet und inhaltlich abgerundet wurde dieses Seminar durch eine Reihe von Filmveranstaltungen sowie Diskussionsrunden mit Politikern, Diplomaten und Experten, die den Studierenden zusätzlich zu der theoretischen Beschäftigung mit der Materie Informationen aus erster Hand verfügbar machen sollten. Auch wurden in gesonderten Veranstaltungen rhetorische Fähigkeiten sowie Verhandlungsgeschick und die Anwendung der Regeln der Geschäftsordnungen eingeübt.

2.3. Exkursion

Die geographische Nähe Polens, eines der Länder, das die Bonner und Greifswalder Projektgruppe im April 2000 in Boston und New York vertreten wird, ermöglichte im letzten Jahr die Ergänzung des üblichen Projektrahmens um eine Exkursion in den europäischen Nachbarstaat. Während einer fünftägigen Reise, die die Gruppe im Dezember 1999 nach Krakau, Auschwitz und Warschau führte, konnten die Teilnehmer einen persönlichen Eindruck von dem Land und den Leuten gewinnen, denen sie mit Empathie begegnen und für deren Interessen sie später glaubhaft eintreten sollen. In Gesprächen mit Vertretern der Deutschen Botschaft in Warschau sowie einer Reihe hochrangiger Mitarbeiter des polnischen Außenministeriums konnten die Teilnehmer zudem Sachfragen diskutieren und Einblicke gewinnen, die durch die bloße Lektüre offizieller Positionsbeschreibungen kaum möglich gewesen wäre.

2.4. Organisation und Finanzierung

Die Organisation von Simulationsprojekten dieser Art ist sehr aufwendig. Vom Auswahlverfahren über die Konzeption und Ausarbeitung des jeweiligen Seminars, vom Terminieren der Gespräche und Reisen bis zur inhaltlichen, logistischen und praktischen Vorbereitung und Durchführung eigener Simulationsveranstaltungen entsteht eine Vielzahl anspruchsvoller und arbeitsintensiver Aufgaben, die im routinemäßigen Arbeitsablauf eines Lehrstuhls an der Universität nicht bewältigt werden kann.

In Bonn und Greifswald ist das Projekt daher zwar an einen Lehr-

stuhl angegliedert, die konkrete Planung und Durchführung obliegt aber einem Projektteam, das sich derzeit in Bonn aus einer Lehrbeauftragten und fünf freiwilligen studentischen Organisatoren zusammensetzt. Nur durch den ungewöhnlichen – und unbezahlten – Einsatz dieses Organisationsteams, das sich üblicherweise aus Teilnehmern des vorangegangenen Jahres rekrutiert, ist die Durchführung des Projekts in der dargestellten Form überhaupt möglich. Die Bereitschaft, neben dem regulären Studium noch so viel Zeit zu investieren, belegt das nachhaltige Interesse der Studierenden am Projekt und die Aufgeschlossenheit für die behandelten UN-Themen.

Die Teilnahme an einem derart intensiven und umfangreichen Vorhaben ist für die Studierenden mit hohen eigenen Kosten verbunden. Als solche schlagen vor allem der Flug in die USA, die dortigen Verkehrsmittel, die Unterbringung und Verpflegung sowie die Teilnahmegebühren für das NMUN oder das HNMUN zu Buche. Hinzu kommt die Finanzierung der Exkursion und der eigenen Simulationsveranstaltungen, ebenfalls einschließlich Transport und Unterbringung. Außerdem fallen Kosten für die Gestaltung des Seminars und für die Kommunikation mit zahlreichen internationalen Universitäten und Institutionen an.

Die finanzielle Förderung der Teilnehmer ist daher von großer Wichtigkeit, insbesondere dann, wenn die Teilnahme nicht von der finanziellen Situation des einzelnen abhängen, sondern allen interessierten und qualifizierten Studierenden offenstehen soll. Eine der Hauptaufgaben des Organisationsteams besteht folglich in der Mittelbeschaffung (fund-raising), also in der Herstellung von Kontakten zu potentiellen Geldgebern und dem Ausarbeiten von Anträgen zur finanziellen Unterstützung. Willkommene Förderung durch öffentliche Mittel gab es in der Vergangenheit von seiten des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Einige der deutschen Projektgruppen werden zudem von der eigenen Universität beziehungsweise dem jeweiligen Bundesland unterstützt. Die Organisatoren bemühen sich deshalb auch um Geld- und Sachspenden von privaten Sponsoren. Doch mußte bislang immer ein beträchtlicher Teil der Kosten von den Studierenden selbst getragen werden.

Da auch der Bestand des gegenwärtigen Simulationsprojekts selbst ohne solide Grundfinanzierung nicht garantiert werden kann, genießt die Sicherstellung der Finanzierung ähnlicher Projekte in der Zukunft bei den Organisatoren höchste Priorität.

2.5. Praktika und Veröffentlichungen

Um Studierenden Diplomatie nicht nur in der Simulation näherzubringen, sondern ihnen ergänzend dazu die Möglichkeit zu eröffnen, die Arbeitsweise und den diplomatischen Alltag einer internationalen Organisation im tatsächlichen Ablauf kennenzulernen, wurde 1999 damit begonnen, Studierenden Praktika zu vermitteln¹⁵. Bisher stehen den Teilnehmern des Bonner Simulationsprojekts entsprechende Plätze bei der FAO in Rom zur Verfügung. Über mehrere Monate hinweg können die Studierenden dort zum Beispiel an der Erstellung einer Datenbank mitwirken, Publikationen auswerten oder selbst Artikel für die Welternährungsorganisation schreiben. Ähnliche Vereinbarungen sollen nach Möglichkeit mit weiteren UN-Sonderorganisationen getroffen werden, so daß noch mehr Studierende die Chance erhalten, aktiv bei einer internationalen Einrichtung mitzuarbeiten. Die inhaltliche Vorbereitung auf die geschilderte Art von Simulationsprojekten ist auch ein geeigneter Ausgangspunkt für politikwissenschaftliche Veröffentlichungen.

III. Die Zukunft von Simulationsprojekten

Das außergewöhnlich große Interesse von Studierenden an dem Projekt, das sich in hohen Bewerbungszahlen, der Bereitschaft zu (unbezahltem) Arbeitseinsatz sowie eigener finanzieller Beteiligung

zeigt, die stetige Ausdehnung des Kreises der teilnehmenden Universitäten und nicht zuletzt die Verwendung der Simulationstechnik bei der Ausbildung junger Diplomaten geben einen Hinweis auf die Attraktivität von Simulationsprojekten. Die Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Interdisziplinarität des Lehransatzes sowie die erfolgreiche Verwendung spielerischer Elemente bei der Vermittlung von Lerninhalten erklären einen Großteil der hier dargestellten Entwicklung.

Für die Zukunft ist eine Öffnung des Projekts für weitere Studierende – aber auch für andere Ausbildungs-¹⁶ und Berufsgruppen – wünschenswert. Die Etablierung einer großen Simulationsveranstaltung innerhalb Deutschlands, die mittelfristig eine wirkliche Alternative zu den Veranstaltungen in den Vereinigten Staaten darstellen könnte, wäre sicher ein wichtiger Schritt auf diesem Wege.

- 1 Siehe auch den Kurzbeitrag von Dietmar Herz und Ute Schwabe in VN 1/1994 S. 23f.
- 2 Mitte der neunziger Jahre wies Klaus Hüfner darauf hin, daß »sich seit der Gründung der Vereinten Nationen« derartige Rollenspiele in den Vereinigten Staaten »größter Beliebtheit« erfreuen, »dieses Instrumentarium« in Deutschland aber »noch nicht so weit verbreitet« ist; Klaus Hüfner, UNO-Planspiele (Model United Nations – MUN), Bonn (DGVN-Texte 44) 1995.
- 3 Zwei Hochschulen, die – wie auch die Universitäten Berlin (FU), Hamburg, München, Tübingen, die Bundeswehruniversitäten Hamburg und München sowie die deutsche Gruppe der Austauschorganisation »Youth for Understanding« – 1999 an der international beschickten Simulation in New York teilgenommen haben.
- 4 Vgl. z.B. Dietmar Herz, Zu welchem Zweck betreibt man und was sind eigentlich Simulationen?, in: Joachim Sikora / Dietmar Herz (Hrsg.), Kinderarbeit und Förderung von Klein- und Mittelbetrieben. Eine Simulation im Rahmen der politischen Erwachsenenbildung, Bad Honnef 1998, S. 18ff.; Dietmar Herz / Andreas Blätte (Hrsg.), Simulationen in der Sozialwissenschaft, Hamburg-Münster 2000.

- 5 Bekannt in Deutschland sind zum Beispiel der »Annual Willem C. Vis Arbitration Moot« (Internet-Kennung: <http://www.cisg.law.pace.edu/vis.html>), die »European Law Moot Court Competition« (<http://www.elmc.org>), der Philip-C.-Jessup-Wettbewerb (<http://www.kentlaw.edu/ilsa/jessup>), der »Concours René Cassin« (<http://www.sdv.fr/jurisludi>) sowie die Mootcourts der »European Law Students' Association« (ELSA) (<http://www.elsa-germany.org/mootcourt/>).
- 6 Einer internen Erhebung (Grundgesamtheit: 126 Personen) der NMUN-Projektgruppen der Universitäten Bonn und München aus den Jahren 1991 bis 1999 zufolge befanden sich insgesamt 68 vH der Projektteilnehmer ein oder mehrmals für längere Zeit zu Studienzwecken im Ausland, während der Durchschnitt bei Studierenden in den höheren Semestern nur bei 35 vH liegt. Etwa 16 vH der Projektteilnehmer hatten die Gelegenheit, an Eliteuniversitäten wie Harvard (8 vH), der »London School of Economics« (4,8 vH), Cambridge oder Georgetown (je 1,6 vH) zu studieren. Knapp 34 vH derjenigen Teilnehmer, die ihr Universitätsstudium abgeschlossen haben, promovierten; viele arbeiten erfolgreich als Journalisten, an der Universität oder sind in leitenden Positionen des öffentlichen Dienstes tätig.
- 7 In seinem Geleitwort zu Dietmar Herz (Hrsg.), Die Europäische Union. Politik, Recht, Wirtschaft, Frankfurt am Main 1999, S. 17f. – einem Band, der von ehemaligen Teilnehmern einer NMUN-Projektgruppe erstellt wurde.
- 8 Eine umfassende Zusammenstellung findet sich unter <http://www.unausa.org/linkmun.htm>.
- 9 Zu den UN-Simulationen außerhalb der Vereinigten Staaten siehe ebenfalls umfassend unter <http://www.unausa.org/linkmun2.htm> sowie unter <http://www.cusanuswerk.de/hwmun99.htm>.
- 10 Dietmar Herz (1995-1997) und Thomas Weiler (1999-2000) gehörten respektive gehören dem Verwaltungsrat als bisher einzige nicht-amerikanische Mitglieder an. Darüber hinaus wirken derzeit mehrere deutsche Teilnehmer des NMUN 1999 aus München und Bonn als Mitorganisatoren der Simulation 2000 mit.
- 11 Nähere Informationen zur Münchner Projektgruppe unter <http://www.lrz-muenchen.de/~nmun/>.
- 12 Die Berliner Gruppe hat Berichte über ihre Beteiligung am NMUN in den Jahren 1995 bis 1999 in der vom Landesverband Berlin der DGVN herausgegebenen Schriftenreihe »UN-Forum« vorgelegt (UN-Forum 3/1995, 2/1996, 1/1997, 2/1998 und 2/1999). Siehe auch <http://www.fu-berlin.de/jura/projekte/international/>.
- 13 <http://www.uni-bonn.de/~ups50002/nmun.html>.
- 14 Siehe Anm. 13.
- 15 Daß eine Nachfrage gerade nach simulationserfahrenen Studierenden besteht, die Praktika bei einer internationalen Organisation machen wollen, zeigen die entsprechenden Ausschreibungen im Internet, zum Beispiel unter <http://www.uno.de/allgemein/praktika/index.htm> oder http://www.unausa.org/about_unausa/internships.htm.

Literaturhinweis

Herbst, Jochen: Rechtskontrolle des UN-Sicherheitsrates

Frankfurt am Main: Peter Lang 1999
450 S., 128,- DM

Kaum hatte die Perestroika in der Sowjetunion für eine kaum noch erwartete (und inzwischen auch wieder abflauende) Beschlußfreudigkeit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gesorgt, da meldeten sich auch schon die ersten Stimmen, die nach den rechtlichen Grenzen seiner Tätigkeit und deren richterlicher Kontrolle fragten. Diese Problematik, die ihre besondere Brisanz durch die weitreichenden Machtmittel des Rates bei gleichzeitiger dynamischer Selbstinterpretation seiner Eingriffsvoraussetzungen und beschränkter Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) erhält, hat in den letzten Jahren gleich mehrere Autoren zu wissenschaftlicher Aufarbeitung herausgefordert, so daß Überschneidungen nicht ganz ausbleiben. Die vorliegende Würzburger Dissertation von 1997, die für den Druck auf den Stand von Anfang 1998 gebracht wurde, beschränkt sich auf bindende Resolutionen auf der Grundlage des Kapitels VII der UN-Charta, macht hierbei aber zu Recht keinen Unterschied zwischen militärischen und nichtmilitärischen Zwangsmaßnahmen.

Der Leser muß sich freilich in Geduld üben, bis die Probleme systematisch aufgearbeitet wer-

den. Am Beginn steht zunächst eine umfangreiche Fallstudie des eigentlichen Auslösers der ganzen Diskussion: der Reaktion des Sicherheitsrats auf das Lockerbie-Attentat und die Klage Libyens vor dem IGH. So interessant und detailliert diese das Thema zum Teil übersteigenden Ausführungen sind – eines solchen Appetitanregers hätte es wohl nicht bedurft. Desgleichen scheinen mir die methodischen Vorüberlegungen zu breit geraten sein, da die dynamische Auslegung von Satzungen internationaler Organisationen anerkannt ist; zum Verständnis für das Ausmaß der Rechtsbindung des Sicherheitsrats sind diese Ausführungen allerdings wichtig.

Den bei weitem größten Raum, nämlich etwa zwei Drittel der Arbeit, nimmt der Teil III ein, der sich mit Existenz und Umfang der Kompetenzgrenzen des Sicherheitsrats befaßt. Dabei wird zunächst über die Praxis dieses Organs selbst von der Spanischen Frage (1946/47) bis zur Krise im Osten von Zaire (1996) berichtet. Das hat seinen guten Grund. Denn durch die Organpraxis werden Bestimmungen der Charta fortgebildet. Nicht zuletzt erhält man eine Fülle von Material darüber, wo der Sicherheitsrat Grenzen der Eingriffsbefugnisse zieht; ich würde allerdings nicht so weit gehen, darin auch eine Staatenpraxis der Mitglieder des Rates zu sehen. Denn deren – verdienstvollerweise dokumentierten – Stellungnahmen geben Rechtsüberzeugungen wieder, sind aber keine Hand-

lungen. Anschließend werden IGH-Urteile, die sich mit den Handlungsvoraussetzungen und -möglichkeiten des Sicherheitsrats befassen, samt Sondervoten sowie die Entscheidung der Berufungskammer des Jugoslawien-Tribunals im Fall Tadić analysiert.

Das kaum verwunderliche Ergebnis lautet, daß die Entscheidungen des Sicherheitsrats rechtlich gebunden sind und eine richterliche Kontrolle zumindest nicht ausgeschlossen ist. Im folgenden wird jedoch unter Einbeziehung der Arbeiten der Völkerrechtskommission und der Literatur eine Typologie der möglichen Friedensbedrohungen entwickelt bis hin zu der Frage, ob auch Drogenhandel darunter zu zählen ist. Zusammen mit weiteren völkerrechtlichen Bindungen bei den Eingriffsvoraussetzungen und auf der Rechtsfolgeseite ergibt sich damit ein vollständiges Bild der rechtlichen Grenzen für die Tätigkeit des Sicherheitsrats.

Insoweit ist das reich belegte und detailgenaue Buch eine Fundgrube und kann aufs beste als Nachschlagewerk dienen. Der letzte Teil zu den richterlichen Überprüfungsmöglichkeiten von Entscheidungen des Sicherheitsrats ist hingegen zu kurz geraten. Er beschränkt sich im wesentlichen auf die Wiedergabe der Passagen aus Urteilen des IGH, die dessen Zuständigkeit zur Beurteilung von Handlungen des Sicherheitsrats begründen – und das sind bekanntlich nur wenige.

ULRICH FASTENRATH □

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Überschattetes Konferenzgeschehen

HANS GÜNTER BRAUCH

Abrüstungskonferenz: 1999 weiterhin Stillstand, aber Einigung über Erweiterung des Gremiums – USA lehnen Befassung mit der nuklearen Abrüstung ab

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Hans Günter Brauch, Anhaltende Flaute, VN 1/1999 S. 16, fort.)

Die Flaute, die 1997 und 1998 bei der *Abrüstungskonferenz (CD)* in Genf vorherrschte, hielt auch 1999 an. Das Gremium (Zusammensetzung: VN 2/1999 S. 94) trat 1999 wieder zu drei Sitzungsperioden zusammen: vom 18. Januar bis zum 26. März, vom 10. Mai bis zum 25. Juni und vom 26. Juli bis zum 8. September.

Die Tagesordnung von 1997 und 1998 wurde übernommen; gleichwohl – oder vielleicht gerade deshalb – ging die erste Sitzungsrunde ohne jeglichen Fortschritt zu Ende. Die Konferenz konnte sich weder auf ein Arbeitsprogramm noch auf die Wiedereinsetzung des im Spätsommer 1998 eingerichteten Ad-hoc-Ausschusses zur Aushandlung eines Verbots spaltbaren Materials einigen. Auch zu den Fragen der nuklearen Abrüstung, der Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum und der negativen Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten war keine Übereinstimmung möglich. In den Verhandlungen regten einige Staaten eine Einbeziehung von Kleinwaffen an, während andere wieder über negative Sicherheitsgarantien und die Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum verhandeln wollten. China und die Blockfreien schlugen hierzu die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses vor. Fragen der Landminen und der Rüstungstransparenz wurden ohne Nachdruck angesprochen. Die Vereinigten Staaten und Finnland regten ein Verbot des Exports von Anti-Personen-Minen an.

Auch in der zweiten Sitzungsperiode war keine Einigung über ein Arbeitsprogramm möglich. Ein Haupthindernis war hier die Ablehnung der USA, einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Fragen der nuklearen Abrüstung und zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum zuzustimmen. In der dritten Runde erfolgte ebenfalls kein Durchbruch. Eine Einigung gab es nur hinsichtlich einer künftigen Erweiterung der CD um fünf neue Mitglieder: Ecuador, Irland, Kasachstan, Malaysia und Tunesien. Eine darüber hinausgehende Ausweitung der Mitgliedschaft um 21 weitere Staaten lehnen die USA aber so lange ab, wie kein inhaltlicher Fortschritt erfolgt.

Oft ist es allerdings die Haltung der Vereinigten Staaten selbst, die verhindert, daß Bewegung ins Konferenzgeschehen kommt. Ein Kompromißvorschlag, einen von Washington geforderten Ad-hoc-Ausschuß für ein Verbot spaltbaren Materials mit der Einrichtung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen zum Rüstungswettlauf im Weltraum, zur nuklearen Abrüstung und zu negativen Sicherheitsgarantien zu verknüpfen, scheiterte nicht zuletzt am Einspruch der USA, deren kompromißlose Haltung zu Fragen der nuklearen Abrüstung nach Ansicht vieler Delegationen für den Stillstand mitverantwortlich war. Vor allem zur Frage der nuklearen Abrüstung und zum Rüstungswettlauf im Weltraum konnten die bestehenden Differenzen nicht überwunden werden.

Belastet wurde die Tagung auch durch den Krieg der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien, den Angriff auf die chinesische Botschaft in Belgrad, die Ankündigung einer Nukleardoktrin seitens Indiens und durch die Bemühungen der USA, eine nationale Raketenabwehr aufzubauen und den Vertrag über Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper (ABM-Vertrag) zu modifizieren. □

Wirtschaft und Entwicklung

Reale und fiktive Rechnungen

JÜRGEN MAIER

Umwelt: Klimakonferenz in Bonn – Technisches zum Kyoto-Protokoll – Gemeinsame, aber differenzierte Verantwortung für das Ökosystem Erde – Problematische Ausgestaltung des Handels mit Emissionsrechten

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Barbara Unmüßig, Heiße Luft und gute Lüfte, VN 1/1999 S. 19f., fort. Text der Klimarahmenkonvention: VN 4/1992 S. 140ff.)

Niemand hatte ernsthafte Fortschritte oder gar Durchbrüche bei der Lösung der zahlreichen offenen Fragen des internationalen Klimaschutzes von der Fünften Konferenz der Vertragsstaaten des *Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)* erwartet, die vom 25. Oktober bis zum 5. November 1999 in Bonn zusammentrat (Schlußdokument: UN Doc. FCCC/CP/1999/6 mit Add.1). Das unter der Kurzbezeichnung Klimarahmenkonvention bekannte Vertragswerk war im Juni 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung zur Unterzeichnung aufgelegt worden; in Kyoto wurde dann 1997 ein die Verpflichtun-

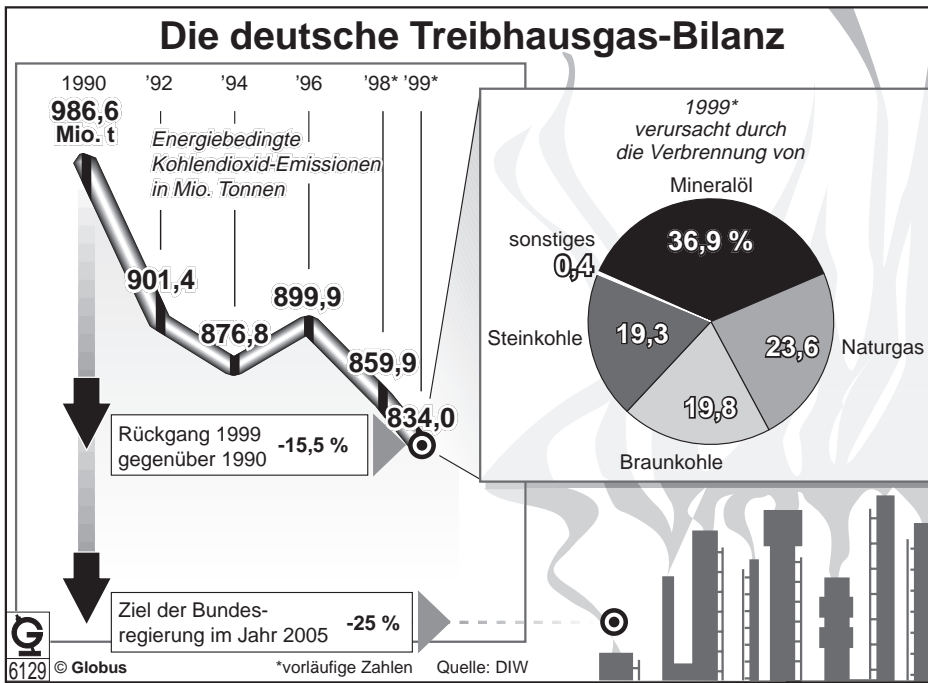
gen der Staatengemeinschaft spezifizierendes Protokoll verabschiedet. Im November 1998 beschloß die vierte Zusammenkunft der Vertragsparteien in Buenos Aires ein Arbeitsprogramm (FCCC/CP/1998/16/Add.1) zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls; mit diesem wurde dem fünften Treffen der Vertragsstaaten die Rolle einer eher technischen Konferenz zugewiesen, die vor allen Dingen den Boden für einen Erfolg der darauffolgenden sechsten Staatenkonferenz bereiten sollte. Letztere soll im Herbst 2000 die offenen Fragen so weit klären, daß das Protokoll ratifizierungsfähig wird; bis Mitte Januar hatten 22 Staaten das Kyoto-Protokoll ratifiziert.

Treffen in der Bundesstadt

Angesichts der herabgestuften Bedeutung des Bonner Treffens war es lange Zeit sogar unsicher, ob die Fünfte Konferenz der Vertragsstaaten überhaupt einen mit den für Umweltfragen zuständigen Ministern besetzten Tagungsteil einschließen könnte oder von vornherein nur auf Beamtenebene stattfinden würde. So nimmt es auch nicht wunder, daß ein Andrang von Gastgeberstaaten ausblieb und die Konferenz schließlich ohne offiziellen Gaststaat am Sitz des Sekretariats in der deutschen ehemaligen Bundeshauptstadt durchgeführt wurde.

Die erste große UN-Konferenz in Bonn blieb in der Stadt selbst kaum sichtbar. Das Hotel Maritim war als Austragungsort deutlich zu klein, nur mit Hilfe von Räumlichkeiten angrenzender Bundesministerien und der Deutschen Post wurde der Platzbedarf erfüllt. Die Stadtverwaltung war der ungewohnten Großaufgabe einigermaßen gewachsen; viele Unzulänglichkeiten waren in Wirklichkeit dem UNFCCC-Sekretariat und auch seiner Finanzknappheit zuzuschreiben, da es diesmal auf keinen offiziellen Gaststaat zurückgreifen konnte. Daß ausgerechnet während der Konferenz die Stadt Bonn Tiefbauarbeiten an der Wegstrecke zwischen Stadtbahn und Tagungsort beginnen mußte, war lästig, aber zu verschmerzen; ironischerweise mußte sich ein Teil des Personals der Stadtverwaltung über die deutschen Umweltverbände akkreditieren lassen, um Zutritt zum Hotel zu bekommen.

Zu der ohnehin niedrigen Erwartungshaltung an die Fünfte Konferenz der Vertragsstaaten kam noch die informelle Absprache zwischen den Hauptkontrahenten Vereinigte Staaten und Europäische Union, die zentralen Streitpunkte auf dieser Zusammenkunft auszuklammern, weil sich keine Seite seit Buenos Aires bewegt hatte. Es war also in Anbetracht bescheidener Aussichten, daß die Bonner Tagung schließlich von der Mehrzahl der Beteiligten positiv gewertet wurde. Auch wenn es in keinem inhaltlichen Punkt irgendwelche Überraschungen gab, war doch in der zweiten Tagungswoche eine kooperative Atmosphäre spürbar. Bundeskanzler Gerhard Schröder hatte die



für den Handel mit Emissionsrechten, der mit dem Kyoto-Protokoll grundsätzlich eingeführt wurde. Angesichts der tatsächlichen Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen der Industriestaaten – also der in Anlage I der Klimarahmenkonvention aufgeführten Staaten (VN 4/1992 S. 147), die eine Reihe von im Übergang zur Marktwirtschaft begriffenen Volkswirtschaften einschließen – zeichnet sich ab, daß so gut wie kein Land auf einem solchen Markt als Verkäufer von Emissionsrechten auftreten wird, abgesehen von Rußland und der Ukraine, die sich in Kyoto durch besondere Sturheit inflationär aufgeblasene nationale Emissionsbudgets ertrug und diese »heiße Luft« nun zu Geld machen wollen. Die EU tritt zwar bisher noch für eine Begrenzung dieses Handels dahin gehend ein, daß dieser nationale Maßnahmen nur ergänzen, aber nicht ersetzen soll, könnte jedoch selbst in die Lage kommen, ebenfalls zusätzliche Emissionsrechte zu benötigen, weil ihre eigenen Emissionen 2008 eben doch zu hoch sind. Wenn die Vereinigten Staaten und die EU ihre Verpflichtungen nur mit Hilfe der postsowjetischen »heißen Luft« erfüllen können, wäre das Kyoto-Protokoll zwar auf dem Papier erfüllt, die Treibhausgas-Emissionen der Anlage-I-Länder gegenüber 1990 wären aber dennoch nicht gesunken – das Protokoll und die gesamte Klimarahmenkonvention würden zur Farce. Im Kern war die Einigung zwischen den USA sowie Japan einerseits und der EU andererseits 1997 in Kyoto – die EU bekam eine relativ hohe Zahl als prozentuale Emissionsreduzierung, akzeptierte dafür aber große Schlupflöcher – eben eine Nichteinigung, und daran hat sich bis heute nicht viel geändert. Die Begrenzung des Emissionsrechtshandels oder zumindest der Rolle der russischen und ukrainischen »heißen Luft« wird einer der beiden zentralen Streitpunkte der sechsten Tagung der Vertragsstaaten sein.

Der zweite ist die Forderung des US-Senats, daß Entwicklungsländer ebenfalls »bedeutsame Verpflichtungen« zur Begrenzung ihrer Treibhausgas-Emissionen übernehmen müßten. Diese Forderung hat der Senat zur Bedingung für eine Ratifizierung des Kyoto-Protokolls gemacht. Sie steht im krassen Gegensatz zu einem der Grundprinzipien des Rio-Prozesses – nämlich der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung der Staatengemeinschaft für das Ökosystem Erde – und wird von der großen Mehrheit der Entwicklungsländer kategorisch zurückgewiesen.

Konferenz mit dem Appell eröffnet, die Vertragsstaaten sollten doch die Grundlagen dafür schaffen, daß das Kyoto-Protokoll im Jahr 2002 – zehn Jahre nach Rio – schließlich in Kraft treten könne. Insbesondere im hochrangigen Tagungssegment in der zweiten Woche – es waren immerhin etwa 60 Minister angereist – bezog sich eine überraschend große Zahl von Staaten positiv auf diesen Appell, so daß das offen destruktive Agieren einiger OPEC-Staaten (vor allem Saudi-Arabiens und Nigerias) diese weitgehend isolierte und selbst die USA in einem besseren Licht als sonst in den Klimaverhandlungen üblich erscheinen ließ. Konferenzpräsident Jan Szyszko (Polen) nahm den Aufruf, das Kyoto-Protokoll möge 2002 in Kraft treten, in seine Schlußfolgerungen mit auf. Szyszko, der wenige Tage vor der Konferenz als polnischer Umweltminister zurücktreten mußte, agierte über weite Strecken unsicher und eher glücklos und zeigte erst in der abschließenden Sitzung Führungsqualitäten. Seine Schlußfolgerungen zog er gegen den hartnäckigen Widerstand Saudi-Arabiens; hierfür ist im Gegensatz zu förmlichen Beschlüssen keine Einstimmigkeit erforderlich.

Saubere Entwicklung

Die Fünfte Konferenz der Vertragsstaaten erzielte einige Fortschritte in der weiteren Ausgestaltung des Kyoto-Protokolls, vor allem bei der Frage der Konsequenzen von Nichteinhaltung der Verpflichtungen (compliance) sowie der Richtlinien für die nationale Berichterstattung an das Konventionssekretariat. Breiten Raum nahm die Ausgestaltung des Mechanismus zur sauberen Entwicklung (Clean Development Mechanism, CDM) ein. Mit dem CDM können Industriestaaten Maßnahmen in Entwicklungsländern (die keine Reduktionsverpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll haben) finanzieren und die solchermaßen vermiedenen Treibhausgas-Emissionen in die Atmosphäre ihren eigenen Reduktionsverpflichtungen gutschreiben

lassen. Dahinter steht die Überlegung, daß es für die Atmosphäre letztlich unerheblich ist, an welchem Ort die Emission stattfindet, ökonomisch aber Reduktionen in Entwicklungsländern vielfach kostengünstiger durchgeführt werden können. Doch auch hier steckt der Teufel im Detail: Wie hoch ist denn die vermiedene Emission durch eine Investition? Was sind reine Mitnahmeeffekte? Welche Projekte werden zugelassen? Während etwa Kanada via CDM Atomkraftwerks-Exporte als CO₂-Gutschriften anerkennen wollte, sprachen sich Deutschland und der Großteil der EU-Mitglieder klar gegen ein solches Ansinnen aus.

Auch innerhalb der Entwicklungsländer (G-77) treten bezüglich des CDM immer deutlichere Meinungsverschiedenheiten zutage. Vor allem die Frage, wieviel Marktmechanismen man zulassen soll, ist umstritten. Die Gruppe der afrikanischen Staaten befürchtet in einem solchen Fall nicht ganz zu Unrecht, daß dann der Großteil der CDM-Investitionen in einige wenige Schwellenländer wie China oder Brasilien fließen wird. Ob allerdings ihr Vorschlag von Regionalquoten geeignet ist, private Investoren dazu zu veranlassen, am Markt vorbei in Afrika zu investieren, sei dahingestellt.

Die Frage der Regeln für den CDM ist auch deswegen von besonderer Bedeutung, weil CDM-Projekte im Gegensatz zu den eigentlichen Reduktionsverpflichtungen der Industriestaaten (die für den Zeitraum 2008 bis 2012 gelten) bereits ab dem 1. Januar 2000 Emissionsgutschriften erbringen sollen. Die weiterbestehende Unklarheit über die Regeln für den CDM kann dazu führen, daß über die normative Kraft des Faktischen schließlich eine sehr breite Palette von Projekten und Investitionen anerkannt wird, die aber kaum noch tatsächliche Emissionsreduzierungen erbringen.

Postsowjetische »heiße Luft«

Dieselbe Gefahr besteht ohnehin bei der in Bonn gar nicht diskutierten Frage der Regeln

Originelle Ausweichmanöver

Es zeichnet sich jedoch ab, daß hier weitere Gefahren für die ökologische Integrität des Kyoto-Protokolls drohen. Argentinien war bereits auf der Konferenz von Buenos Aires aus der G-77 ausgeschert und hatte angekündigt, eine freiwillige Begrenzung seiner Emissionen zu übernehmen. Die kurz vor der Bonner Tagung abgewählte, aber noch im Amt befindliche Regierung Menem gab nun ihr Begrenzungsziel bekannt – eine komplizierte Formel, die sich auf die Kohlenstoffintensität pro Einheit des Bruttoinlandsprodukts (BIP) stützt. Ein Ziel, das nicht mehr in absoluten Emissionen, sondern relativ zum BIP-Wachstum definiert wird, paßt

jedoch überhaupt nicht in die Systematik des Kyoto-Protokolls und ist kaum noch objektiv zu kontrollieren. Als freiwilliges Ziel eines Staates, der sonst überhaupt keine Verpflichtungen hat, wäre dagegen dennoch nichts einzuwenden. Argentinien möchte aber an allen »flexiblen Mechanismen«, vor allem am Handel mit Emissionsrechten, teilnehmen. Fiktiv eingesparte Emissionen würden also an Industriestaaten verkauft, die zuhause zu wenig tun. Die Motivation für Argentinien freiwillige Selbstverpflichtung wird so recht transparent, und seine ökologische Wirkung entpuppt sich als kontraproduktiv. Es erscheint mehr als fragwürdig, ob eine Vertragsstaatenkonferenz diese Teilnahme Argentinien am Emissionsrechtehandel akzeptieren wird.

In eine ähnliche Richtung zielte der Vorstoß Kasachstans bei der Bonner Konferenz, in die Anlage I zur Konvention aufgenommen zu werden. Konkrete Verpflichtungen ergeben sich daraus noch nicht; dies ist erst der Fall, wenn ein Land auch in Anlage B des Kyoto-Protokolls mit einer prozentualen Emissionszielgröße aufgelistet wird. Es ist dennoch auffällig, daß Kasachstan sich wohl in keinem anderen internationalen Kontext als Industrieland einstuft; der Eindruck liegt nahe, daß man sich vom russischen und ukrainischen Beispiel inspirieren ließ und als weiterer Anbieter auf dem Markt von »heißer Luft« auftreten möchte. Ironischerweise wiederholte die Türkei, immerhin OECD-Mitglied, auch in Bonn ihren Antrag, aus der Anlage I gestrichen zu werden, da sie ökonomisch nicht leistungsfähig genug für den Klimaschutz sei. Wie schon auf vorangegangenen Konferenzen wurde ihr Antrag auch diesmal mit Nichtbefassung quittiert. Die Debatte ist aber ohnehin weitgehend theoretisch, da die Türkei nicht einmal Vertragsstaat der Konvention ist, sondern lediglich Beobachter.

Die Sechste Konferenz der Vertragsstaaten des UNFCCC wird vom 13. bis 24. November 2000 im Haag abgehalten werden. Vorher finden in Bonn noch zwei weitere Tagungen der technischen Unterorgane sowie eine Reihe informeller Werkstattseminare statt, um in den vielen noch offenen Fragen zu Annäherungen zu kommen. Mitte des Jahres wird mit der Vorlage des Berichts des Zwischenstaatlichen Gremiums über Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) zu den »Kohlenstoffsenken« – also zur Anrechnung von Kohlenstoffabsorption durch Pflanzenwachstum auf die Kohlendioxid-Emissionen – gerechnet, so daß diese so lange vertagte Kontroverse dann ebenfalls wieder auf der Tagesordnung stehen wird.

Wird im Herbst auf der Vertragsstaatenkonferenz kein Durchbruch erzielt, stellt sich die Frage in aller Deutlichkeit, ob das Kyoto-Protokoll jemals in Kraft treten wird. Bislang hat noch kein Industriestaat ratifiziert. Lähmend wirkt auch die Anfang November stattfindende US-Präsidentchaftswahl. Vorher werden sich die USA kaum bewegen können – und hinterher möglicherweise auch nicht. Viel wird dann davon abhängen, ob die EU – insbesondere der niederländische Konferenzvorsitz und die französische EU-Präsidentchaft – genügend politische Führungskraft entwickeln werden. □

Bodenschutz für Trockengebiete

BENNO PILARDEAUX

Umwelt: 3. Vertragsstaatenkonferenz der Konvention gegen Desertifikation – Erste Staatenberichte – Unterschiedliches Verständnis des Übereinkommens lähmt Verhandlungen – Nächste Verhandlungsrunde in Bonn

(Vgl. auch Georg Lührs, *Leben und Überleben in Trockengebieten*. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, VN 2/1995 S. 61ff.)

Weitgehend unbemerkt von der internationalen Öffentlichkeit fand im brasilianischen Recife vom 15. bis 26. November 1999 die Dritte Konferenz der Vertragsstaaten des *Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (UNCCD)* statt (Schlußdokument: UN Doc. ICCD/COP(3)/20/Add.1). Das UNCCD soll dem Bodenschutz in Trockengebieten und der Armutbekämpfung dienen und ist neben den Konventionen zum Schutze des Klimas (UNFCCC) und der biologischen Vielfalt (UNCBD) eines der drei großen Übereinkommen für eine global nachhaltige Entwicklung, die auf dem Erdgipfel von Rio de Janeiro 1992 auf den Weg gebracht worden sind. Die UNCCD trat am 26. Dezember 1996 in Kraft; mittlerweile haben 159 Länder die Konvention ratifiziert oder sind ihr beigetreten. Die beiden ersten Konferenzen der Vertragsstaaten fanden in Rom (1997) und Dakar (1998) statt; sie befaßten sich vor allem mit organisatorischen Fragen wie beispielsweise der Festlegung des Sitzes des Sekretariats, der institutionellen Einbettung des Globalen Mechanismus oder der Erstellung einer Liste von Experten für den Ausschuß für Wissenschaft und Technologie (CST).

I. Viele Teilnehmer reisten nach Recife in der Erwartung an, daß die dritte Tagung der Vertragsparteien erstmals eine Bewertung des Umsetzungsprozesses erlaube und daß erkennbar werde, inwieweit die UNCCD in der Lage ist, die Lebenssituation der Menschen in Trockengebieten zu verbessern. Zwar legten die meisten afrikanischen Staaten Länderberichte vor; die Konferenz war jedoch über weite Strecken von zähen Verhandlungen um finanzielle und institutionelle Fragen geprägt. So gesehen wurde in Recife die Chance verpaßt, einen intensiven Austausch über die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Konvention zu führen. Die Verhandlungen wurden weitgehend vom unterschiedlichen Verständnis der Konvention zwischen Industrie- und Entwicklungsländern bestimmt. Vertreter der »Gruppe der 77« und Chinas wiesen in ihren Redebeiträgen immer wieder auf das Fehlen von Finanzmitteln zur Umsetzung der UNCCD hin und verlangten die Ausgestaltung des sogenannten Globalen Mechanismus zu einem Finanzierungsinstrument. Hier handelt es sich um einen Begriff, der als Kompromiß Eingang in die UNCCD gefunden hatte. Aus der Sicht der Industrieländer be-

zeichnet er ein Instrument zur Information betroffener Länder über vorhandene Mittel, aus der Sicht der Entwicklungsländer handelt es sich um ein Finanzierungsinstrument, das auch die Einwerbung zusätzlicher Mittel ermöglichen soll. Auch die Übertragung operativer Aufgaben an das Sekretariat ist umstritten, da nach Ansicht vieler Industrieländer die Umsetzung Sache der Staaten ist.

Die Position vieler Entwicklungsländer spiegelt ein Verständnis der UNCCD wider, bei der die Umsetzung auf die Erstellung der nationalen Aktionsprogramme und deren Finanzierung durch die OECD-Länder reduziert wird. Demgegenüber betonte insbesondere die Europäische Union die Bedeutung der Konvention als Ausgangspunkt für die Entwicklung einer umfassenden Nachhaltigkeitspolitik der betroffenen Länder und den Aufbau demokratischer und partizipativer Strukturen. Dieses unterschiedliche Verständnis macht eine effizientere und effektivere Gestaltung der Instrumente der UNCCD so schwierig.

II. Über 40 afrikanische Staaten, vier Fünftel aller Länder des Kontinents, haben in Recife nationale Berichte zur Umsetzung der Ziele der UNCCD vorgelegt; die übrigen Länder werden auf der nächsten Vertragsstaatenkonferenz berichten. Dabei wurde deutlich, daß in nahezu allen betroffenen Staaten nationale Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Landdegradation und Armut initiiert wurden. Allerdings sind diese Programme weitgehend noch in der Aufbauphase, so daß die meisten Stellungnahmen lediglich über den Abschluß der länderspezifischen Programmentwürfe berichten. In zehn Ländern Afrikas sind entsprechende nationale Aktionsprogramme bereits angelaufen. Da der Umsetzungsprozeß noch sehr jung ist, werden konkrete Ergebnisse erst in den kommenden Jahren erwartet.

Die Industrieländer betonten, daß es jetzt darauf ankomme, die nationalen Aktionsprogramme zu einem integrierenden Bestandteil der Politik der betroffenen Länder werden zu lassen und die Einbindung der nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) in die Umsetzung der UNCCD voranzutreiben. 15 Industrieländer, darunter auch Deutschland, haben Berichte über ihre Aktivitäten zur Desertifikationsbekämpfung erstellt (ICCD/COP(3)/5/Add.1, Add.1A).

In ihrer Reaktion auf die Staatenberichte ruft die Vertragsstaatenkonferenz die betroffenen Länder auf, die Dezentralisierung ihrer Verwaltung weiter voranzutreiben, verstärkt die Umsetzung auf lokaler Ebene zu fördern, die Verbindungen zwischen den nationalen Informationsstellen (focal points) zur Desertifikationsbekämpfung und den Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit zu intensivieren sowie die Integration der nationalen Aktionsprogramme in bestehende Entwicklungsprogramme zu sichern. Auch soll darauf geachtet werden, daß sich die Aktivitäten der nationalen, subregionalen und regionalen Aktionsprogramme zur Desertifikationsbekämpfung nicht doppeln.

Intensive Verhandlungen wurden um den Globalen Mechanismus geführt, der auch zwei Jahre nach seiner Einrichtung noch nicht voll arbeitsfähig ist. Bei der Verhandlung des Arbeitsprogramms (operational strategy) wurde seitens

der EU eine Konzentration auf seine Funktion als Informationsvermittler und die Vermeidung von Überschneidungen mit der Arbeit des Sekretariats angemahnt. In einem Beschluß der Konferenz wird entsprechend betont, daß der Globale Mechanismus ein nachfragebestimmtes Instrument zum besseren Einsatz vorhandener Mittel darstellt.

Auch der Streit um die Rolle des Sekretariats entwickelt sich zu einem Dauerbrenner. Dabei geht es um das Ziel der Entwicklungsländer, das Sekretariat über sein eigentliches Mandat hinaus – es betrifft vor allem die Organisation der Vertragsstaatenkonferenzen – mit Umsetzungsaufgaben zu betrauen. Arena dieses Streits waren die Budgetverhandlungen. Für den Zweijahreszeitraum 2000/01 wurde schließlich ein Haushalt für das Sekretariat von 12,5 Mill US-Dollar vereinbart. Außerdem wurde beschlossen, daß das Sekretariat Schwerpunkte in seinen Programmaktivitäten setzen und daß es die Bewertung der Umsetzung der UNCCD durch die Sammlung und Zusammenführung aller relevanten Berichte unterstützen soll. Zur Sechsten Konferenz der Vertragsstaaten wird das Sekretariat einen Arbeitsbericht vorlegen.

Umstritten ist die Forderung der G-77 und Chinas zur Einrichtung eines nachgeordneten Gremiums für die Umsetzung der UNCCD. Seitens der Geberländer wurde die Frage nach dem Mehrwert gestellt und darauf verwiesen, daß die nationalen Berichte zusammen mit den Empfehlungen des CST sowie des Globalen Mechanismus die Grundlage für die Bewertung der Umsetzung der UNCCD durch die Vertragsstaatenkonferenz bilden. Schließlich einigte man sich darauf, daß alle Staatenberichte von einer auf der nächsten Konferenz einzurichtenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingehend behandelt werden.

Wenig ermutigend waren die Ergebnisse im Ausschuß für Wissenschaft und Technologie, der die Konferenz beratend begleiten soll. Die Arbeit des CST war überwiegend von Auseinandersetzungen um organisatorische und finanzielle Fragen geprägt, so daß keine inhaltliche Diskussion möglich war. Hier zeigen sich strukturelle Mängel des CST, der überwiegend von Verhandlern statt von Wissenschaftlern besetzt ist. Die Berichte der vom CST eingerichteten Ad-hoc-Gruppen konnten daher nicht ausreichend wissenschaftlich diskutiert werden. Für die weitere Arbeit des CST wurde unter anderem vereinbart, die im vergangenen Jahr eingerichtete Ad-hoc-Gruppe zur Rolle traditionellen Wissens bei der Umsetzung der UNCCD in Form einer Neuberufung weiterzuführen. Eine weitere Ad-hoc-Gruppe wurde zum Thema »Frühwarnsysteme für Desertifikation und Dürre« eingerichtet.

Die NGOs, die in das offizielle Programm der Vertragsstaatenkonferenz integriert sind, haben mit den Länderdelegierten über Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft und öffentlichen Institutionen diskutiert. Dabei wurde deutlich, daß die UNCCD und der Umsetzungsprozeß in den einzelnen Ländern eine Grundlage für die Entwicklung eines neuen Verhältnisses zwischen Staat und Zivilgesellschaft bieten. Für viele Entwicklungsländer-NGOs stellt die ihnen im Rahmen der Konvention zugewiesene Rolle – genauso wie für viele

Regierungen – einen Lernprozeß dar, da partizipative und demokratische Strukturen vielfach erst aufgebaut werden müssen. Die Forderung der NGOs nach einer stärkeren Beteiligung an den nationalen Aktionsprogrammen wurde von der EU aufgegriffen, die einen Beschluß initiierte, mit dem den NGOs weitere Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet werden.

III. Die Vierte Konferenz der Vertragsstaaten der UNCCD wird vom 16. bis 27. Oktober 2000 am Sitz des Sekretariats in Bonn stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen die Umsetzung der Konvention und entsprechende institutionelle Maßnahmen. Dazu sollen unter anderem die Staatenberichte aller nicht-afrikanischen Länder behandelt werden sowie die Fortschritte bei der Formulierung und Umsetzung von subregionalen und regionalen Aktionsprogrammen. Auch die Staatenberichte der Geberstaaten sowie die Berichte einzelner UN-Institutionen, zwischenstaatlicher Organisationen und NGOs über ihre Beiträge zur Umsetzung der UNCCD stehen auf der Tagesordnung. Darüber hinaus soll es auch eine Debatte um den Globalen Mechanismus geben und um die finanziellen Beiträge multilateraler Organisationen zur Desertifikationsbekämpfung. Ebenso wird es um Geschäftsordnungsfragen gehen, insbesondere um Streitschlichtungsverfahren.

Schließlich steht die Verabschiedung einer regionalen Anlage zum Übereinkommen für Mittel- und Osteuropa an. Eine Besonderheit des UNCCD sind seine regionalen Anlagen, in denen auf die Geographie der betroffenen Regionen zugeschnittene Vorgaben für die Umsetzung des Vertragswerks gegeben werden. Bisher gibt es regionale Anlagen für Afrika, Asien, Lateinamerika und den nördlichen Mittelmeerraum.

Ausdruck des insgesamt eher ernüchternden Ergebnisses der Dritten Konferenz der Vertragsstaaten ist die Verabschiedung der »Initiative von Recife«, mit der der UNCCD-Prozeß revitalisiert und die Umsetzung der Ziele der Konvention vorangetrieben werden soll. Ziel dieser Initiative ist es, auf der kommenden Konferenz der Vertragsstaaten eine Erklärung zu verabschieden, in der an die eingegangenen Verpflichtungen erinnert werden soll. Ob damit eine stärkere Konzentration auf die eigentlichen Ziele der Konvention gelingen wird, bleibt abzuwarten. □

Sozialfragen und Menschenrechte

Frühe Warnungen in Sachen Kosovo

CHRISTIANE PHILIPP · ANJA SEIBERT-FOHR

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 52. und 53. Tagung des CERD – Verpflichtung auch zur Prävention – Häufiges Fehlen von ausreichenden Angaben zur demographischen Zusammensetzung – Tagungen in New York und Genf künftig im Wechsel

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Christiane Philipp, Rassismus der Versicherungen, VN 4/1998 S. 146ff., fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S. 28ff.)

Nur einen Neuzugang hatte die Mitgliedschaft des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1998 zu verzeichnen: am 25. September trat die Konvention für Kasachstan in Kraft. Damit stieg die Zahl der Vertragsstaaten auf 151. Das zur Überwachung der Vertragserfüllung eingesetzte 18-köpfige Sachverständigengremium, der *Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD)*, trat 1998 zu zwei jeweils dreiwöchigen Tagungen in Genf zusammen (2.-20.3. und 3.-21.8.1998).

52. Tagung

Im Rahmen seiner Prüfung der von den Vertragsparteien eingereichten Staatenberichte vermerkte der CERD mit Besorgnis, daß Fälle von Rassendiskriminierung und ethnischen Spannungen in *Rußland*, einer Föderation mit 176 verschiedenen Nationalitäten respektive ethnischen Gruppen, in den letzten Jahren zugenommen haben. Begrüßt wurden daher Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Spannungen sowie die Anerkennung der Gleichheit und kulturellen Autonomie ethnischer Gruppen. Der Ausschuß hob ein entsprechendes Gesetz hervor, welches diese Autonomie zusichert und die Grundlage für kulturelle Entwicklungsprogramme bietet. Dennoch forderten die Sachverständigen weitergehende Programme zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den ethnischen Gruppen, die Einrichtung von Kontrollorganen und den Unterricht in Minderheitensprachen. Eine aktive Umsetzung der Rechte auf Freizügigkeit und auf eine eigene Nationalität wurde angemahnt. Der Ausschuß bemängelte rechtliche Defizite, wie beispielsweise die fehlende Definition von Rassendiskriminierung in Artikel 1 der Verfassung, und empfahl ein Verbot aller rassistischer Gruppierungen. Obwohl die Stärkung der Unabhängigkeit der Organe der Rechtspflege hervorgehoben wurde, kritisierte der Ausschuß den Mangel an Information über die strafrechtliche Verfolgung der Rassendiskriminierung und empfahl die weitergehende Unterrichtung von Richtern in Sachen Menschenrechte. Trotz bisheriger Bemühungen um einen dauerhaften Frieden in Tschetschenien zeigte sich der Ausschuß besorgt über dort erfolgende schwer-wiegende Menschenrechtsverletzungen und forderte zu verstärktem Schutz der Menschenrechte in Tschetschenien, Inguschetien und Nordossetien auf.

Begrüßt wurden die Schaffung der Bundeskommission gegen Rassismus in der *Schweiz* sowie der Art. 261 und 262 des Schweizer Strafbuchgesetzes zur Umsetzung von Art. 4 und Art. 5 f der Konvention. Der Ausschuß beklagte jedoch fehlende Gesetze gegen Diskriminierungen auf Grund der Herkunft im Bereich des Arbeitslebens und des Wohnungswesens. Er forderte, daß die beabsichtigte Verfassungsrevision zur klaren Zurückweisung der Rassendiskriminierung genutzt werde. Die derzeitige Immigrationspolitik, die Ausländer auf Grund ihrer nationalen Zugehörigkeit klassifiziert, wurde als dis-

kriminierend abgelehnt. Auch die extensive polizeiliche Kontrolle von Ausländern, Mißhandlungen von Ausländern durch die Polizei sowie das langatmige und selektive Einbürgerungsverfahren stießen auf Kritik. Der CERD zeigte sich besorgt über Fälle von Rassenhaß, Antisemitismus und Rassendiskriminierung, über die eingeschränkte Freizügigkeit und über die Diskreditierung der jüdischen Bevölkerung sowie der Sinti und Roma. Die Umsetzung des Verbots von rassistischen Organisationen sowie die aktive Überwachung und Bekämpfung von Spannungen und Rassentrennung wurden angemahnt. Des weiteren empfahl der Ausschuß präventive Information, Erziehung und Unterricht sowie die aktive Unterstützung von Institutionen, die die Bekämpfung der Rassendiskriminierung zum Ziel haben.

Mit der Umsetzung der Konvention in *Israel*, der Eskalation der Spannungen in der Region und dem Dialog mit der Delegation der Vertragspartei zeigte sich der Ausschuß unzufrieden. Allgemein wurden neben der Strafverfolgung von Rassenhaß umfassende Maßnahmen zur Verwirklichung gleicher Rechte angemahnt. Positiv wurde das Verbot von Diskriminierungen in der Arbeitswelt und von rassistischen Aktivitäten politischer Parteien sowie die Revision des Versicherungsgesetzes und die Bekämpfung der Unterschiede zwischen der jüdischen Mehrheit und der arabischen Minderheit im Bereich der Wirtschaft und Bildung bewertet. Dennoch forderte der Ausschuß dazu auf, den Unterschieden im Lebensstandard und in der Repräsentanz der arabischen Minderheit im öffentlichen Leben entgegenzuwirken und neue Arbeitsgesetze zum Schutz der in *Israel* arbeitenden Palästinenser gegen Diskriminierung zu erlassen. Besonders besorgt war der Ausschuß wegen der unmenschlichen Behandlung arabischer Inhaftierter beim Verhör. Die israelischen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten sind nach Ansicht des CERD illegal und stehen einem Frieden entgegen. Die Veränderungen in der demographischen Zusammensetzung in diesen Gebieten wurden als Verletzung des humanitären Völkerrechts bewertet. Erneut betonte der Ausschuß, daß *Israel* verpflichtet sei, über alle von ihm kontrollierten Gebiete zu berichten. Palästinenser sollten nicht daran gehindert werden, in ihre Häuser in *Israel* zurückzukehren. Im nächsten Bericht solle die Regierung auch darüber berichten, wie sie sich die Zukunft der Araber, Beduinen und Drusen vorstelle und wie die Gerichte mit Fällen von Rassendiskriminierung umgehen.

Trotz verspäteter Vorlage zeigte sich der CERD zufrieden mit dem Bericht der *Niederlande*, der auch die Niederländischen Antillen und Aruba einbezog. Das Konzept einer multikulturellen Gesellschaft mit diversen Programmen in den Bereichen Bildung, Arbeitsleben und Gesundheitswesen unter Mitwirkung ethnischer Minderheiten wurde positiv beurteilt. Innovative Maßnahmen bei der Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Bemühungen zur verbesserten Gesundheitsvorsorge für Minderheiten wurden ebenfalls begrüßt. Dennoch kritisierte der Ausschuß die zunehmende Teilung in der Gesellschaft, die steigende Arbeitslosenzahl unter den Angehörigen von Minderheiten und die Unterrepräsentation ethnischer Minderhei-

ten im Bildungswesen. Er empfahl daher die Förderung der Chancengleichheit in den wirtschaftlichen und sozialen Lebensbereichen. Wegen der Verbreitung von rassistischem Gedankengut regte der Ausschuß effektivere Gegenmaßnahmen – wie eine aktive Strafverfolgung – an. Die Einreisekontrolle von Ausländern solle nicht zu einer faktischen Rassendiskriminierung führen. Für den nächsten Bericht erbat der CERD detaillierte Angaben über die Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung entsprechend der ethnischen und nationalen Zugehörigkeit.

Der Ausschuß stellte fest, daß der wirtschaftliche, politische und soziale Wandel in *Tschechien* teilweise noch dem vollen Genuß wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte durch alle Bevölkerungsteile entgegenstehe. Er empfahl daher die Verabschiedung von Gesetzen zur Anerkennung gleicher Rechte und auf gleichen Zugang zu öffentlichen Einrichtungen. Zivil- und verwaltungsrechtliche Gesetze müßten Diskriminierungen durch öffentliche Einrichtungen, auf dem Arbeitsmarkt, im Bildungs-, Wohnungs- und Gesundheitswesen verbieten. Begrüßt wurden gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung, wie strafrechtliche Bestimmungen und die Charta für Grundrechte und Grundfreiheiten, sowie Informationskampagnen zur Verhütung ethnischer Konflikte. Trotz der Fördermaßnahmen für die Gruppe der Roma sei diese nach wie vor nicht hinreichend in öffentlichen Bildungseinrichtungen vertreten. Durch das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1993 seien etwa Häftlinge, Minderjährige und Waisen mit Roma-Herkunft staatenlos und daher verschiedener Grundrechte beraubt, die nur Staatsangehörigen zustehen. Besonders besorgt zeigte sich der Ausschuß über die Zunahme von rassistisch motivierten Gewalttaten, Fällen von Antisemitismus sowie rassistischen Publikationen und Organisationen (einschließlich einer im Parlament vertretenen Partei), die nicht hinreichend überwacht, bekämpft und strafrechtlich verfolgt würden. Für den nächsten Bericht erbat der Ausschuß statistische Daten über die Repräsentanz von Minderheiten in der Verwaltung und in den Bereichen Erziehung, Arbeit und Gesundheit sowie Informationen über die praktische Umsetzung der Konvention und über die Effektivität der Informationskampagnen gegen Rassendiskriminierung und der Fördermaßnahmen für die Roma.

Die finanzielle Belastung der *Ukraine* auf Grund der tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen wurde anerkannt. Der CERD begrüßte die Bemühungen zum Schutz nationaler Minderheiten und zur Wiedereingliederung von über 250 000 Krimtataren und Personen anderer Nationalitäten, die vor einem halben Jahrhundert vertrieben worden waren. Allerdings kritisierte er, daß Angehörige der vertriebenen Minderheiten Schwierigkeiten beim Erwerb der ukrainischen Staatsbürgerschaft hätten, und empfahl die Wiederherstellung ihrer Rechte in vollem Umfang. Unzufrieden zeigte er sich angesichts von Berichten über Mißhandlungen von Roma durch die Polizei und mit den unzureichenden strafgesetzlichen Maßnahmen gegen rassistische Organisationen und Propaganda. Für den nächsten Bericht wurden Anga-



Seit Beginn letzten Jahres ist Walter Lewalter als Nachfolger von Wilhelm Höyneck Ständiger Vertreter Deutschlands bei dem Büro der Vereinten Nationen und bei den anderen internationalen Organisationen in Genf. Lewalter wurde am 2. Juni 1938 in Wuppertal geboren und nahm 1958 das Studium der Rechtswissenschaften sowie der Philosophie und Wirtschaftswissenschaften auf; Studienorte waren Freiburg, Lausanne, Bonn und Luxemburg. 1964 trat er in den Auswärtigen Dienst ein. Dort war er unter anderem im Planungsstab, in der Personalabteilung und als Leiter des Ministerbüros tätig; die Vereinten Nationen lernte er bereits als Angehöriger der damaligen Beobachtermission in New York kennen. Später vertrat er die Bundesrepublik Deutschland als Botschafter in Sofia und Jakarta; unmittelbar vor seiner Entsendung nach Genf war er Chefinspekteur des Auswärtigen Dienstes. Lewalter ist verheiratet und hat zwei Kinder.

ben über den gerichtlichen Schutz gegen Rassendiskriminierung und über diesbezügliche Informationskampagnen erbeten.

Nach 17 Jahren nahm *Libanon* den Dialog mit dem CERD wieder auf. Der Ausschuß begrüßte den wiedergewonnenen Frieden nach fast 20 Jahren des Krieges und ausländischer Intervention. Die Verfassungsreform von 1990 wurde ebenso wie die Einrichtung der libanesischen Menschenrechtskommission positiv beurteilt. Kritisiert wurde, daß ethnische Gruppen unzureichend gesetzlich geschützt und einige von ihnen nicht als solche anerkannt seien. Die politischen Schritte zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung seien unzureichend, und unverzüglich müßten Maßnahmen gegen jedwedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung ergriffen werden. Die Praxis libanesischer Arbeitgeber, die Pässe ausländischer Arbeitnehmer zurückzuhalten, solle verboten werden. Der Zugang zu Arbeit und gerechten Arbeitsbedingungen für ausländische Arbeiter, insbesondere Palästinenser, solle garantiert werden. Schließlich bezweifelte der CERD allgemein die tatsächliche Gleichheit aller vor dem Gesetz. Für den nächsten Bericht erbat er Informationen über die demographische Zusammensetzung der Bevölke-

rung und über den gerichtlichen Schutz gegen diskriminierende Handlungen.

Nach dreijähriger Pause wurde der Dialog mit *Jugoslawien* wieder aufgenommen. Der CERD zeigte sich besorgt über die Ereignisse im Kosovo und in der Metohija, wo grundlegende Menschenrechte ohne strafrechtliche Konsequenzen verletzt würden und unverhältnismäßige Gewalt gegenüber der albanischen Bevölkerung durch die Polizei und das Militär angewandt werde. Eine große Zahl von Zivilisten sei unter den Opfern, ohne daß dies mit der Bekämpfung des Terrorismus zu rechtfertigen sei. Der Ausschuß warnte vor einer militärischen Lösung und begrüßte daher die Zusage Belgrads zu einer politischen Lösung für das Kosovo und die Metohija sowie zu einer diesbezüglichen Kooperation mit internationalen Organisationen. Eine Lösung des Konflikts solle weitestmögliche Autonomie für diese Teile des jugoslawischen Staates vorsehen, um so den Genuß der Menschenrechte zu garantieren und Rassendiskriminierung zu beseitigen. Kritisiert wurde, daß das Angebot des CERD für eine Fortführung seiner Mission von 1993 für eine friedliche Lösung der Konflikte in diesem Gebiet nicht angenommen worden sei. Der Ausschuß mahnte die Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, insbesondere die Überstellung der wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Angeklagten, an.

Nach der Auflösung der früheren Sowjetunion unterzieht sich auch *Armenien* tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen. Der CERD begrüßte die vorgenommenen Rechtsreformen und die Bemühungen zur Bekanntmachung und Umsetzung des Übereinkommens. Besorgt zeigte er sich über Berichte über Folterungen durch die Polizei und wegen fehlender Strafgesetze gegen die Verbreitung rassistischen Gedankenguts. Ethnische und nationale Minderheiten sollten in ihrer Sprache unterrichtet werden. Im nächsten Bericht solle unter anderem über rassistisch motivierte Verbrechen, über Beschwerden und Gerichtsentscheidungen in Sachen Rassendiskriminierung berichtet werden.

Erstmals seit 1989 konnte der Dialog mit *Libyen* wieder aufgenommen werden. Der Ausschuß bewertete die Vorrangstellung der Konvention gegenüber nationalem Recht, die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichheit aller vor dem Gesetz und den Kampf gegen die Apartheid positiv. Während Libyen jedoch das Vorkommen von Rassendiskriminierung strikt leugnete und behauptete, keine ethnischen Minderheiten zu haben, waren insbesondere Berber, Tuaregs und Schwarzafrikaner wiederholt Diskriminierungen auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit ausgesetzt. Der CERD betonte, daß die Mitgliedstaaten auch zur Prävention von Rassendiskriminierung verpflichtet seien. Daher kritisierte er das Fehlen eines gesetzlichen Verbots der Rassendiskriminierung und empfahl die umfassende Umsetzung des Art. 4 der Konvention. Er forderte dazu auf, die Diskriminierung von Wanderarbeitern zu unterbinden, die Rechte ethnischer Minderheiten zu fördern und deren Gleichbehandlung zu sichern. Unzureichend sei die Information über den Rechtsschutz gegen rassistisch diskriminierende Hand-

lungen. Auch erbat der Ausschuß Informationen über die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung.

Kamerun ist ein Land mit beträchtlichen ethnischen, sprachlichen, kulturellen, geographischen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten. Die Verfassung von 1996 mit ihrem Schutz der Minderheiten und der Ureinwohner sowie die Einrichtung eines nationalen Menschenrechtsausschusses wurden vom CERD begrüßt. Während der Bericht Kameruns Informationen über die Zusammensetzung der Bevölkerung enthielt, wurden zum Bedauern des Ausschusses keine Zahlen zur Repräsentation der ethnischen Gruppen in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens angegeben. Auf Kritik stießen die unzureichenden Strafgesetze zur Bekämpfung des Rassismus. Der CERD empfahl Maßnahmen wie die Beendigung der Abholzung von Tropenwäldern, um es Minderheiten und Ureinwohnern zu ermöglichen, im Einklang mit ihrer Umwelt zu leben. Die Diskriminierung von Ausländern solle bekämpft und deren Rechtslage im nächsten Bericht beschrieben werden. Die Rechte auf Sicherheit der Person und auf Meinungsfreiheit sollten ohne Unterschied gewährt werden.

Zwanzig Jahre bewaffneter Konflikte, Völkermord sowie internationale Isolation und politische Instabilität zeichnen *Kambodscha*. Insgesamt bewertete der CERD die Gesetze zur Umsetzung der Konvention als unzureichend und forderte eine klare gesetzliche Verurteilung der Rassendiskriminierung. Personen vietnamesischer Herkunft seien der Ausbeutung durch Prostitution, rassistischer Propaganda und Massakern ausgesetzt, insbesondere seitens der Roten Khmer. Daher sollten gesetzliche, administrative und gerichtliche Schritte unternommen werden, um sie gegen Gewalt zu schützen sowie ihre Rechte auf medizinische Versorgung und auf Zugang zu den Schulen zu sichern. Der Ausschuß mahnte eine unabhängige Justiz und die strafrechtliche Verfolgung der Rassendiskriminierung an. Die Bevorzugung der Khmer in der Verfassung und die Beschränkung der Staatsbürgerschaft auf die Khmer wurden kritisiert und als Gefahr für die Minderheiten betrachtet. Der Ausschuß empfahl daher eine Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Nicht hinreichend geschützt seien auch die Rechte, Kultur und traditionellen Gebiete der Ureinwohner (Khmer Loeu). Positiv beurteilte der Ausschuß die Menschenrechtskommission des Parlaments, die Beschwerden entgegennimmt und an die zuständigen Behörden weiterleitet.

St. Lucia hat seinen 1991 fälligen Erstbericht noch immer nicht unterbreitet. Entschieden wurde, die Regierung des Karibikstaats auf ihre Berichtspflicht aufmerksam zu machen.

53. Tagung

Als Folge der verschiedenen Konflikte im ehemaligen Jugoslawien durchlaufe *Kroatien* eine schwierige politische, wirtschaftliche und soziale Phase. Dies, so der Staatenbericht, habe die Vertragspartei bislang an der vollen Umsetzung der Konvention gehindert. Vermehrt würden Anstrengungen unternommen, um eine Normalisierung der interethnischen Beziehun-

gen herzustellen. Zum Leidwesen des CERD zeigte der Bericht mehr den rechtlichen Rahmen derartiger Bemühungen denn ihre tatsächliche Umsetzung auf. Auch gewann der Ausschuß den Eindruck, daß keine klar nachvollziehenden Definitionen für die Beschreibung von ethnischen oder nationalen Minderheiten benutzt werden. Insbesondere die serbische Minderheit habe nicht den ihr eigentlich angemessenen Status inne. So sei sie beispielsweise im kroatischen Parlament nicht ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung gemäß vertreten. Die Regierung wurde ausdrücklich aufgefordert, hier Abhilfe zu schaffen. Auch das Staatsangehörigkeitsgesetz, das es besonders den Angehörigen dieser Minderheit erschwere, die Staatsbürgerschaft zu erwerben, sei dem Art. 5 der Konvention anzupassen.

Die seit 1974 andauernde Teilung *Zyperns*, so dessen Regierung, habe zur Folge, daß sie an der Umsetzung des Übereinkommens auf der gesamten Insel gehindert sei. Ferner habe die künstlich herbeigeführte und aufrechterhaltene Teilung alle Anstrengungen zunichte gemacht, die Spannungen zwischen den verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppierungen herabzusetzen. Vom CERD kritisiert wurde das Fehlen von Angaben über die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung. Die Vertragspartei rechtfertigte sich damit, daß das türkische Militär Erhebungen im besetzten Gebiet nicht zulasse.

Kuba habe wegen des von den Vereinigten Staaten verhängten Embargos ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten, die insbesondere bei der schwarzen Bevölkerung und den Mestizen zu einer starken Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte führe. Trotzdem habe Kuba bereits seit langem ernsthafte Anstrengungen unternommen, sämtliche Formen rassistischer Diskriminierung nach Möglichkeit zu beseitigen. Die 1992 durchgeführte Verfassungsreform habe dazu geführt, daß in Kuba ansässige Ausländer weitgehend dieselben Rechte wie die Kubaner genössen. Auch Kuba wurde aufgefordert, genauere Angaben zur demographischen Zusammensetzung zu liefern. Geraten wurde auch, das Individualbeschwerdeverfahren gemäß Art. 14 der Konvention anzuerkennen.

Erstmals seit 1991 kam *Gabun* wieder seiner Berichtspflicht nach und legte dann auch gleich seinen zweiten bis neunten Bericht vor; zur Vorstellung des Berichts wurde jedoch keine Regierungsdelegation entsandt. Der CERD hob lobend hervor, daß das Land Partei sämtlicher wichtiger internationaler Menschenrechtspakte einschließlich der Afrikanischen Charta der Rechte des Menschen und der Völker sei, die Rassendiskriminierungskonvention 1977 innerstaatlich umgesetzt sowie ein Ministerium für Menschenrechte geschaffen habe. Aufgabe dieses Ministeriums sei es, die Politik im Hinblick auf die Umsetzung der Menschenrechte zu überwachen und zu koordinieren. Auch hier bedauerte der Ausschuß, daß er nur ungenügende Informationen im Hinblick auf die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung erhalten habe. Gabun wurde aufgefordert, diese Angaben in seinem nächsten Bericht zu machen. Dort sollten auch Angaben darüber enthalten sein, welche gerichtlichen Schritte die Opfer

von Diskriminierungshandlungen unternehmen können.

Positiv vermerkte der CERD im Hinblick auf *Jordanien*, daß es trotz einer angespannten wirtschaftlichen Lage viele palästinensische Flüchtlinge aufgenommen habe und erfolgreiche Bestrebungen im Hinblick auf deren Integration getroffen habe. Lobenswert sei ferner, daß im Parlament die Minderheiten in ausreichendem Maße vertreten seien. Kritik äußerte der CERD im Hinblick auf die Umsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten (Art. 5 a der Konvention) und des Rechts auf Sicherheit der Person (Art. 5 b) gegenüber Nichtjordanern.

Mit großer Befriedigung stellte der CERD fest, daß sich *Marokko* in letzter Zeit vermehrt mit Fragen der Menschenrechte beschäftigt habe. Mit großem Interesse habe er die Angaben zu der Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für Menschenrechte und des seit 1993 bestehenden Ministeriums für Menschenrechtsfragen zur Kenntnis genommen. Letzteres hat die Aufgabe, die bestehende Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu untersuchen und in Einklang mit den menschenrechtlichen Verträgen zu bringen. Auch wenn das Strafgesetzbuch kürzlich unter Berücksichtigung der Konvention geändert worden sei, so fehle doch, wie der CERD kritisierte, eine gesetzliche Regelung, die ausdrücklich rassistische Übergriffe unter Strafe stellt. Marokko wurde aufgefordert, Angaben zu der Situation der im Lande lebenden Gruppen der Berber, schwarzen Normaden, Sahrauis und anderer Minderheiten zu machen.

Begrüßt wurde, daß nach elf Jahren wieder in den Dialog mit *Nepal* eingetreten werden konnte. Der Staat, eines der am wenigsten entwickelten Länder, habe es mit seiner in besonderem Maße multiethnisch geprägten Gesellschaft und in Anbetracht einer Vielzahl von Flüchtlingen aus den Nachbarländern sowie der weitverbreiteten Armut besonders schwer, die Konvention zu verwirklichen. Deren Umsetzung in innerstaatliches Recht sei daher ebenso wie die Errichtung einer Menschenrechtskommission im Jahre 1997 sehr zu begrüßen. Der CERD vermißte jedoch nähere Angaben zur demographischen Zusammensetzung der Bevölkerung, insbesondere über deren Kastenzugehörigkeit. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, daß das Kastensystem zwar per Gesetz abgeschafft sei, aber weithin noch immer praktiziert werde und tief in der Kultur des Landes verwurzelt sei. Auch wurde Auskunft über die Lebensbedingungen der mehr als 100 000 Flüchtlinge aus Bhutan, die sich im Lande aufhalten, gefordert.

Die Aussage der Regierung *Nigers*, daß es dort keinerlei rassistische Diskriminierung gebe, könne so nicht zutreffen, befand der Ausschuß; kein Staat sei immun gegen rassistische oder ethnische Diskriminierung. Positiv hob der CERD das 1995 geschlossene Abkommen zwischen der Regierung und der Bewegung der aufständischen Tuareg hervor. Auch wenn die Situation weiterhin als fragil zu bezeichnen sei, so sei Niger doch das einzige Land Afrikas, in dem ein Abkommen zwischen der Regierung und einer ethnischen Gruppe geschlossen worden sei und auch beachtet werde. Leider enthalte der Bericht keine Angaben dazu, wie die ehemaligen

Angehörigen der Aufstandsbewegung in die regulären Streitkräfte eingegliedert würden.

Wie Gabun hatte auch *Tonga* keinen Regierungsvertreter zur Erläuterung des Berichts nach Genf entsandt. Der CERD hob lobend die Regelmäßigkeit hervor, mit der dieses kleine, über nur wenige Ressourcen verfügende Land dem Ausschuß berichte. Positiv vermerkt wurde, daß die Verfassung Regelungen enthält, die Klagen vor den einheimischen Gerichten wegen rassistischer Diskriminierung erlauben. Doch sei aus dem Bericht nicht der Grad der Umsetzung der Konvention in innerstaatliches Recht ersichtlich; hier wurde um Angaben im nächsten Bericht ersucht.

Entgegen sämtlichen Aufforderungen des Ausschusses hatte *Haiti* seit 1989 keinen Staatenbericht mehr abgegeben. Seiner üblichen Praxis folgend, legte der CERD seiner Prüfung somit den letzten Bericht zugrunde. Auch wenn sich die Situation in der letzten Zeit verbessert habe, leide das Land noch unter einer politischen und wirtschaftlichen Krise. Die großen sozialen Unterschiede hätten ohnehin bestehende Diskriminierungen nur noch weiter gefördert. Die Vertragspartei wurde ausdrücklich zum Dialog mit dem Ausschuß aufgefordert. Sie solle endlich einen aktuellen Bericht vorlegen, der Hinweise auf die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung sowie relevante Informationen über die bestehende Gesetzgebung gegen Rassendiskriminierung enthalte.

1998 erging nur eine abschließende Entscheidung über eine *Individualbeschwerde*. Die im Februar 1997 eingereichte Beschwerde Nr. 9 betraf eine schwedische Bürgerin tschechischer Herkunft, die sich beim staatlichen Gesundheitsamt auf eine Ausschreibung hin um eine Forschungsstelle beworben hatte und behauptete, lediglich wegen ihrer Herkunft die Stelle nicht erhalten zu haben. An Immigranten würden ohnehin bei der Auswahl höhere Anforderungen als an Schweden gestellt; liege gar eine Überqualifizierung für einen Beruf vor, werde der schwedische Bewerber trotzdem genommen, während dieses Kriterium bei Immigranten zur Ablehnung führe. Obwohl sich die Beschwerdeführerin der Möglichkeit, sich an den Ombudsman für Fragen der Rassendiskriminierung zu wenden, ebenso bewußt war wie der Möglichkeit einer arbeitsgerichtlichen Klage, hatte sie keinen dieser Wege beschritten. Sie begründete das pauschal damit, dies führe, wie hinreichend bekannt, nicht zum Erfolg und sei sehr kostenintensiv. Der CERD erklärte die Beschwerde für unzulässig. Bloße Zweifel an der Effektivität bestehender Rechtsmittel und hohe Kosten derselben befreiten nicht von dem in Art. 14 Abs. 7a der Konvention niedergelegten Erfordernis, sämtliche »verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe« auszuschöpfen.

Die ebenfalls 1997 eingereichte Beschwerde Nr. 10, die einen in Dänemark lebenden tunesischen Staatsangehörigen betraf, wurde für zulässig erklärt und auf der 54. Tagung entschieden.

Im Rahmen des *Frühwarnverfahrens* befaßt sich der CERD mit aktuellen Situationen, denen

die Gefahr einer Eskalation innewohnt. Zum Bedauern des Ausschusses folgte *Kongo (Demokratische Republik)* nicht der Einladung zur 52. Tagung, um über die Situation im Land zu berichten. Alarmiert von Berichten über Massaker und schwere Menschenrechtsverletzungen, forderte der Ausschuß in Beschluß 1(52) die Untersuchung der Vorfälle in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Er empfahl weiterhin, das Mandat des Internationalen Strafgerichts für Rwanda in Aruscha auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen während des Krieges im Kongo auszudehnen und die Regierung bei der Schaffung einer unabhängigen Justiz zu unterstützen. Die Erörterung wurde auf der 53. Tagung fortgesetzt; mit Beschluß 4(53) gab der CERD seiner tiefen Sorge über Berichte von Massakern und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen durch die Regierungstruppen Ausdruck. Diese Akte hätten einen ethnischen Hintergrund und stellten vereinzelt auch Akte von Völkermord dar. Der CERD bedauerte, daß Kongo die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission stark erschwert habe und forderte die Regierung auf, ihm die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit zu ermöglichen.

Trotz wiederholter Aufforderungen (vgl. VN 4/1998 S. 149) hat *Papua-Neuguinea* weder einen Staatenbericht noch zusätzliche Informationen über die Situation auf Bougainville vorgelegt. Der CERD erneuerte durch Beschluß 2(52) seinen Appell und verwies auf die praktische Unterstützung seitens der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte.

Wie im Jahr zuvor (vgl. VN 4/1998 S. 149) wurde die Situation in *Bosnien-Herzegowina* unter dem Frühwarnsystem erörtert; eine aktive Fortsetzung dieser Arbeit wurde angekündigt. Mit Beschluß 3(52) wiederholte der Ausschuß zum dritten Mal sein Angebot, bei der Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton in bezug auf die Konventionsziele zu helfen. Auf seiner 53. Tagung stellte der CERD dann erneut seine Bereitschaft fest, an der Umsetzung des 1995 getroffenen Friedensabkommens mitzuwirken (Beschluß 6(53)). Indem die Vertragspartei in den vom Ausschuß gewünschten Dialog eingetreten sei, habe der CERD die Gelegenheit erhalten, umfassend über die bisher zur Befriedigung unternommenen Schritte informiert zu werden. Viele der bestehenden Probleme hätten noch ihre Ursache in ethnischen Konflikten; die Gruppe der Roma bedürfe besonderer Aufmerksamkeit und spezieller Maßnahmen. Die sichere und freiwillige Rückkehr aller Vertriebenen und Flüchtlinge sei erforderlich; dabei sei die Sicherheit der Rückkehrer sowie die Klärung der Eigentumsfragen zu gewährleisten. Die Rückführung von Flüchtlingen nach Bosnien-Herzegowina sei behutsam durchzuführen, bis entsprechender Schutz garantiert sei.

In Beschluß 4(52) beklagte der CERD das Ausstehen eines Berichts von *Rwanda*, der bereits für die vorangegangene Tagung erbeten worden war, und die fehlende Bereitschaft, den Ausschuß auf seiner 52. Tagung über die derzeitige Situation des Landes zu unterrichten. Alarmiert zeigte er sich über neue Fälle von Völkermordhandlungen. Er kritisierte, daß die fortdauernde Straflosigkeit in einigen Regionen und die be-

klagenswerte Situation in den Gefängnissen einer ethnischen Versöhnung abträglich sei, und forderte zum aktiven Kampf gegen ethnische Vorurteile auf. Rwanda wurde zur 53. Tagung eingeladen, leistete dieser Einladung allerdings nicht Folge. Der CERD bekundete dann in Beschluß 5(53) erneut seine große Sorge über die ethnisch motivierte Gewalt im Nordwesten des Landes und entlang der kongolischen Grenze. Besonders gefährlich sei dabei die Ausweitung des Konflikts in den Kongo. Auch der ständige Fluß von Waffen in die Region verschärfe die Lage. Der CERD forderte die Vertragspartei auf, endlich Menschenrechtsverletzungen, die in den Jahren 1996 und 1997 durch die oder im Namen der Patriotischen Front begangen worden seien, zu untersuchen und die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für Rwanda zu verstärken. Beschlossen wurde, die Lage erneut auf der 54. Tagung zu behandeln; einmal mehr wurde die Vertragspartei zum Erscheinen vor dem Ausschuß sowie zur Abgabe von Auskünften aufgefordert.

Auf der 53. Tagung des CERD wurde *Australien* (Beschluß 1(53)) aufgefordert, Auskünfte zu den Landrechten der Ureinwohner und zu eventuellen Änderungen in der Politik den Aborigines gegenüber zu erteilen. Von *Tschechien* (Beschluß 2(53)) verlangte der CERD Auskunft über Berichte, denen zufolge es Pläne der Regierung gebe, in einigen Städten eine Segregation der Sinti und Roma vorzunehmen.

Unter Bezugnahme auf seine Ausführungen zum Staatenbericht der Bundesrepublik Jugoslawien auf der 52. Tagung des CERD und die Resolution 1160 des Sicherheitsrats vom 31. März 1998 wurden in Beschluß 3(53) die Regierung in Belgrad und die Führer der albanischen Gemeinschaft im *Kosovo* und in der *Metohija* aufgefordert, unverzüglich alle militärischen und paramilitärischen Aktivitäten und Feindseligkeiten zu beenden und in Verhandlungen um eine dauerhafte Lösung des Konflikts einzutreten. Der CERD erneuerte seine Auffassung, daß die anstehenden Probleme nur gelöst werden könnten, wenn eine friedliche, die internationalen Menschenrechtsstandards einerseits und die territoriale Integrität Jugoslawiens andererseits achtende Lösung gefunden werde. Der Ausschuß habe mit großer Sorge zur Kenntnis genommen, daß es in dem betroffenen Gebiet zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen durch die Vertragspartei und ihr Militär gekommen sei.

Verfahrensfragen betrafen zwei Entscheidungen des Ausschusses auf seiner 53. Tagung. Mit Beschluß 7(53) erklärte es der CERD für notwendig, jeweils eine seiner beiden jährlichen Tagungen um fünf Arbeitstage zu verlängern. Unter Bezugnahme auf Art. 10 Abs. 4 des Übereinkommens, der bestimmt, daß der Ausschuß »in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen« zusammentritt, trifft Beschluß 8(53) die Festlegung, daß der CERD künftig seine Wintertagung in New York und die Sommertagung in Genf abhalten werde. Begründet wird dies damit, daß viele Staaten lediglich Vertretungen am UN-Sitz in New York, nicht aber in Genf unterhielten. Es bedeute daher einen erheblichen finanziellen Aufwand für diese Staaten,

Delegationen zu den CERD-Tagungen zu entsenden, was dem Dialog mit dem Ausschuß abträglich sei. □

Ideenwerkstatt für Menschenrechte

NORMAN WEISS

Menschenrechts-Unterkommission: 51. Tagung – Neuer Name des Sachverständigengremiums – Ablehnung der »humanitären Intervention« in Jugoslawien – Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen kritisiert – Akzentsetzung bei den Rechten von Nicht-Staatsangehörigen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Beate Rudolf, Gestrafftes Programm, VN 1/1999 S. 21ff., fort.)

Erstmals tagte die im Jahre 1947 ins Leben gerufene Unterkommission der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen unter ihrem neuen Namen; bislang hieß sie bekanntlich Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz. Seit ihrer 51. Tagung (2.-27.8.1999 in Genf) firmiert sie entsprechend Beschluß 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli als *Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte* (Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights). Unter Vorsitz des japanischen Experten Ribot Hatano wurden mehrere Studien abgeschlossen und eine Vielzahl von Resolutionen zur Menschenrechtslage in verschiedenen Ländern und zu unterschiedlichen Themen verabschiedet. Einen wichtigen Gegenstand der Tagung bildeten auch die Methoden des nach wie vor 26-köpfigen Sachverständigengremiums und die Rahmenbedingungen für seine künftige Arbeit.

Nach geltendem Völkerrecht nicht zu rechtfertigen sei der Militäreinsatz der (nicht mit Namen genannten) NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien, hielt die Unterkommission in ihrer Resolution 1999/2 über *Menschenrechtsverletzungen in aller Welt* fest. Klar ausgesprochen wurde, daß es weder eine »Pflicht« noch ein »Recht« zur »humanitären Intervention« gebe, diese völkerrechtswidrig sei und daher den Verstoß gegen das Gewaltverbot der UN-Charta nicht rechtfertigen könne. Diese EntschlieÙung wurde mit 15 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Ohne den konkreten Fall Jugoslawien direkt anzusprechen, betonte die Unterkommission den Primat des Sicherheitsrats in Fragen der Gewaltanwendung.

Eine weitere EntschlieÙung wandte sich gegen die *Hinrichtung minderjähriger Straftäter*. Dabei wurden sechs Staaten, die seit 1990 solche Todesstrafen vollstreckt hatten, namentlich genannt: Iran, Jemen, Nigeria, Pakistan, Saudi-Arabien und die Vereinigten Staaten. Dies war in dem Gremium heftig umstritten; intensiv diskutiert wurde auch, ob es sich noch um eine Hinrichtung eines jugendlichen Straftäters handele, wenn dieser als Jugendlicher verurteilt, aber als Volljähriger hingerichtet werde.

Vielgestaltig war einmal mehr die Befragung mit dem Themengebiet *rassistische Diskriminierung und Rassismus*. Der Sonderberichterstatte über positive Diskriminierung (affirmative action) und die Beseitigung rassistischer Diskriminierung, Marc Bossuyt aus Belgien, wurde erneut dazu ermächtigt, den UN-Generalsekretär um die Aussendung eines Fragebogens zu bitten, mit dem Regierungen, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen gebeten werden, sämtliche innerstaatliche Aktivitäten der »affirmative action« zu dokumentieren. Die bevorstehende Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz solle sich dem grundlegenden Thema von Gleichheit und Unterschiedlichkeit in aller Ausführlichkeit widmen; die Weltkonferenz müsse eine weltweite und allgemeine Strategie entwickeln, die sich in konkreten Ergebnissen für die betroffenen Bevölkerungsgruppen auswirken könne. Außerdem, so die Unterkommission, sollten die Rechte von Ausländern im Rahmen dieser Weltkonferenz ausdrücklich erörtert werden. Die Unterkommission empfahl, einen Experten als Sonderberichterstatte über die Rechte von Ausländern zu ernennen.

Das Sachverständigengremium hatte auf seiner 50. Tagung die britische Expertin Françoise Hampson mit der Erstellung einer Vorstudie zur Frage der *Vorbehalte zu menschenrechtlichen Verträgen* beauftragt. Diese lag nun vor; sie kam zu dem Ergebnis, daß nur eine umfassende und aufwendige Studie dem komplexen Problem gerecht werden könne. Hervorzuheben seien auf jeden Fall die völkervertragstechnischen Fragestellungen, die sich einerseits daraus ergeben, daß solche Bestimmungen häufig völkergewohnheitsrechtliche Inhalte haben, mitunter sogar zwingend zu beachten seien (ius cogens). Andererseits folgten Besonderheiten aus der multilateralen Struktur von Menschenrechtsverträgen, die sich nicht im Gegenseitigkeitsprinzip erschöpfen, aber auch daraus, daß Einsprüche nach Artikel 20 der Wiener Vertragsrechtskonvention meistens unterblieben. Staaten unterliegen keiner Rechtspflicht zur Überprüfung von Vorbehalten und gegebenenfalls zur Erhebung von Einsprüchen. Zweitens kapitulieren viele Staaten auch vor der hohen Zahl sowohl der Menschenrechtsverträge als auch der anderen Vertragspartner. Eine Zustimmung zur Zulässigkeit des Vorbehalts und ein inhaltliches Akzeptieren sei hiermit allerdings nur selten verbunden. Beachtenswert, so die Vorstudie, sei auch der Umstand, daß Menschenrechtsverträge regelmäßig ein Überwachungs-gremium installierten, das sich auch zur Gültigkeit von Vorbehalten äußern könne. Allerdings sei ungeklärt, ob deren Votum oder das der Vertragsstaaten ausschlaggebend sei. Der Berichterstattein folgend, rief die Unterkommission die Staaten dazu auf, Menschenrechtsverträge ohne Vorbehalte zu ratifizieren respektive bereits angebrachte Vorbehalte zurückzuziehen. Gleichzeitig empfahl sie der Menschenrechtskommission, eine umfassende Studie zu diesem Thema in Auftrag zu geben.

Vorgelegt wurde auch ein Arbeitspapier über die *Durchführbarkeit einer Studie über die Staatsangehörigkeit und die Minderheitenrechte von Ausländern*. Der Berichterstatte

wies darauf hin, daß auf der nationalen Ebene wichtige Rechte, wie die politischen Rechte, nur Staatsangehörigen zustehen. Auch hier empfahl die Unterkommission der Menschenrechtskommission, eine umfassende Studie in Auftrag zu geben.

Mit Blick auf die künftigen Arbeitsmethoden und Aufgabenstellungen machte die Unterkommission deutlich, daß sie sich als Ideenwerkstatt begreift, die neue Entwicklungen aufgreifen und auch selber anstoßen will. Nachdem die Phase der Standardsetzung im großen und ganzen abgeschlossen sei, gehe es nun darum, den Prozeß der Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen wachsam zu begleiten. Hierfür kämen insbesondere die folgenden Bereiche in Betracht:

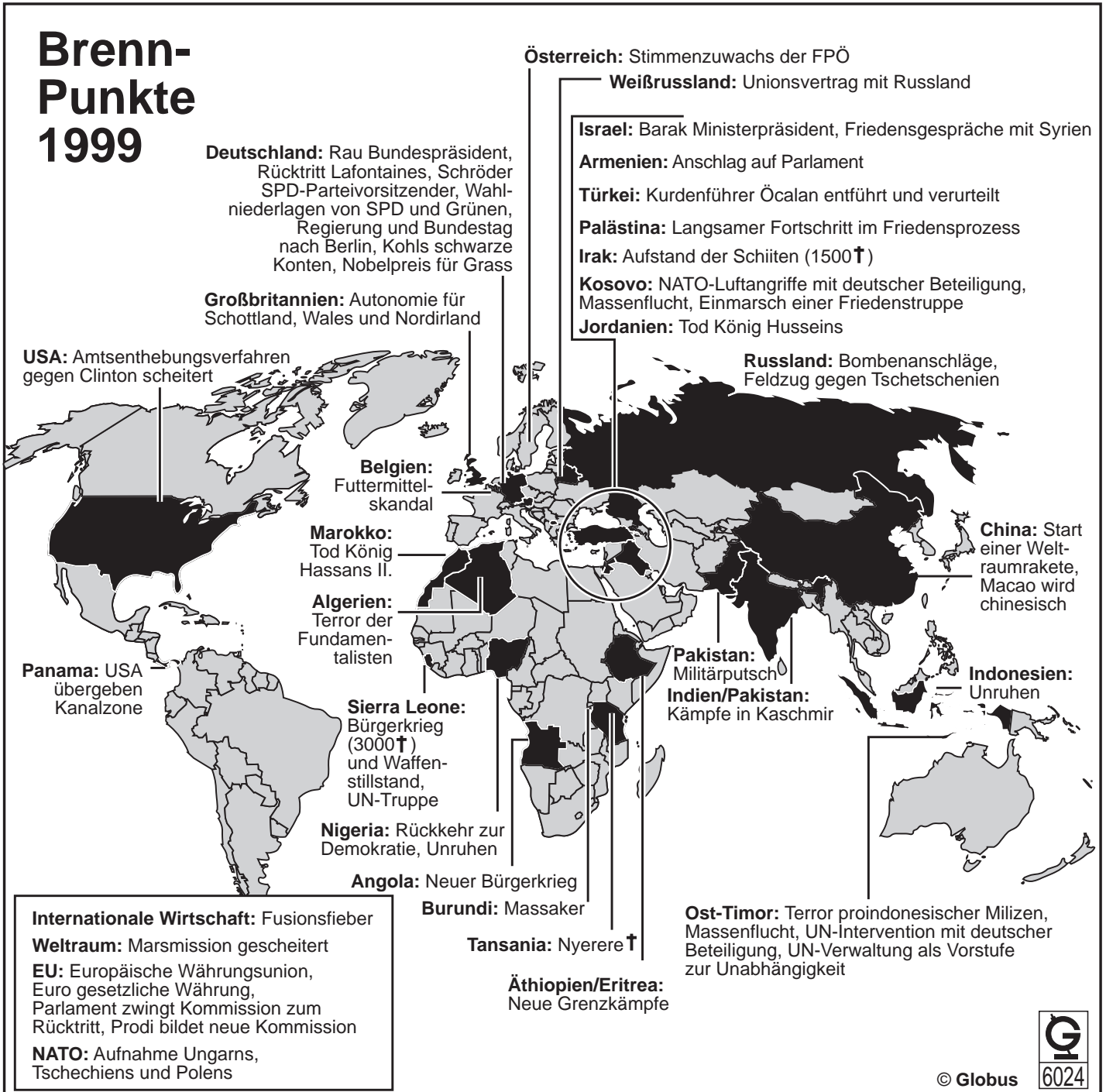
- Fragen der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs;
- wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (hier will die Unterkommission ein Diskussionsforum für diese ansonsten eher vernachlässigte Kategorie von Rechten bieten);
- Fragen, die aus der Globalisierung resultieren, unter anderem mit Blick auf das Recht auf Entwicklung;
- Bekämpfung der Diskriminierung sowie Schutz von Minderheiten und Ureinwohnern;
- Bekämpfung der Diskriminierung von Migranten und anderen Nicht-Staatsangehörigen.

Die Unterkommission will künftig zwei Arten

von Untersuchungen durchführen. Zum einen sollen Hindernisse bei der Umsetzung von Menschenrechten ausgemacht und Möglichkeiten ihrer Überwindung herausgearbeitet werden; zum anderen sollen Situationen oder Phänomene, die für die Menschenrechte bedeutsam sind oder werden können, ausgemacht und analysiert werden.

Im Rahmen des sogenannten *1503-Verfahrens*, das der Feststellung von Situationen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen dient und bei dem die Unterkommission Vorarbeit für die Behandlung in der Menschenrechtskommission leistet, wurde hinter verschlossenen Türen die Lage in mehreren Ländern erörtert und der Kommission die Behandlung der dortigen Menschenrechtslage empfohlen.

Brennpunkte 1999



Die Unterkommission trat der in der Menschenrechtskommission diskutierten Ansicht entgegen, eine Tagungsdauer von zwei Wochen sei ausreichend; es sei an der vierwöchigen Sitzungsperiode festzuhalten. Sie sprach sich auch dafür aus, die Zahl der Experten ebenso wie die Einrichtung der Stellvertretenden Mitgliedschaft beizubehalten. □

Verwaltung und Haushalt

Bezugsgröße Nullwachstum

LOTHAR KOCH

54. Generalversammlung: Haushalt für 2000/01 beschlossen – Volumen wiederum 2,5 Mrd Dollar – Druck der USA – Höhere Beitragsrechnungen angesichts des Dollarkurses

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Lothar Koch, Haushaltsgestaltung nach Vorgabe des US-Kongresses, VN 1/1998 S. 35, fort.)

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte im Herbst letzten Jahres wieder eine Reihe wichtiger haushalts- und finanzpolitischer Beschlüsse zu fassen. Im Mittelpunkt stand dabei das reguläre Budget für das kommende Biennium 2000/01: der *Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001* wurde am 23. Dezember 1999 mit Resolution 54/250 angenommen. Hierfür ebenso wie für alle anderen finanzrelevanten Beschlüsse konnten schließlich Konsensentscheidungen erreicht werden, wenn auch erst unter Aufbietung aller Kompromißkräfte.

I. Die wochenlangen Verhandlungen in New York waren geprägt von den Vorgaben (benchmarks), die die Vereinigten Staaten zur Voraussetzung für die Zahlung eines Teils ihrer aufgelaufenen Beitragsrückstände erhoben hatten. Dazu zählte vor allem die Forderung nach nominalem Nullwachstum (zero nominal growth, ZNG) für das reguläre Budget 2000/01, aber auch die Neuregelung des US-Beitragsatzes durch Herabsetzung des Skalenhöchstbeitrages von 25 auf (vorerst) 22 vH.

Atmosphärisch äußerst negativ wirkte sich, nicht zuletzt auch innerhalb der westlichen Gruppe, die erpresserische Art aus, mit der die USA eine weitere ihrer Vorgaben durchgesetzt hatten, indem sie Neuseeland zum Rückzug ihres Kandidaten für den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ) zugunsten der amerikanischen Bewerberin überredeten.

Die US-Forderung nach nominalem Nullwachstum wird generell auch von anderen Hauptbeitragszahlern wie Japan, Kanada, Australien und Deutschland erhoben. Für Deutschland gilt wegen der ernsten und auf absehbare Zeit weiter unerläßlichen Konsolidierungszwänge für den Bundeshaushalt, grundsätzlich alle Ausgabenbereiche zu straffen und die bisherigen Ansätze zu kürzen. Davon können in-

ternationale Verpflichtungen nicht ausgenommen werden. Aus deutscher Sicht muß deshalb die ZNG-Forderung bereits als eine Bevorzugung der Vereinten Nationen angesehen werden. Im Rahmen der Koordinierungen der EU in New York hatten sich die deutschen Vertreter aber bereits 1998 bei den Beratungen über den Budgetplafonds (budget outline) 2000/01 für die Vereinten Nationen in die längst nicht so restriktive europäische Linie einbinden lassen. Die galt natürlich auch für den Budgetentwurf selbst. Und deshalb ließ sich 1999 kaum mehr Einfluß nehmen im Sinne der allgemeinen deutschen haushaltspolitischen Anstrengungen zur Überwindung der eigenen nationalen Finanzprobleme.

II. Das reguläre Budget 2000/01 der Vereinten Nationen wurde nach dramatischen Verhandlungen erst am späten Abend des 23. Dezember 1999 auf 2 535 689 200 US-Dollar festgesetzt. Es steigt damit gegenüber dem Vorjahreshaushalt von 2,533 Mill Dollar nur unwesentlich an, bedeutet wegen des Zuwachses von 3 Mill Dollar aber kein nominales Nullwachstum. Das hat die Vereinigten Staaten schließlich auch veranlaßt, zu diesem Konsensbeschluß in Form einer Erklärung zur Stimmabgabe auf Distanz zu gehen. Japan, das noch im Jahr zuvor bei der Entscheidung über den Budgetplafonds 2000/01 wegen Bedenken gegen die vorgesehene, über das nominale Nullwachstum hinausgehende Steigerung ebenfalls eine ablehnende Erklärung zu Protokoll gegeben hatte, verhielt sich jetzt still. In einer Gesamtbetrachtung der Budgetberatungen in New York darf aber die Tatsache nicht vernachlässigt werden, daß nach zehn Jahren unter der Ägide der das Haushaltsverfahren im Sinne der Hauptbeitragszahler reformierenden Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 erstmals kein »sauberer« Konsens – weder zum Budgetplafonds noch zum regulären Budget der Vereinten Nationen – möglich gewesen ist; damit blieben 45,573 vH (USA und Japan) beziehungsweise 25 vH (USA) des Beitragsaufkommens abseits.

Zwar fällt ein Zuwachs von 3 Mill bezogen auf 2,5 Mrd Dollar nicht besonders deutlich ins Gewicht. Es kommt zum einen aber hinzu, daß die Generalversammlung bereits weitere 2,7 Mill Dollar im Rahmen des außerordentlichen Reservefonds für unvorhergesehene Programmaktivitäten (contingency fund) für 2000/01 beschlossen hat. Diese Möglichkeit zur begrenzten und kontrollierten Bewilligung zusätzlicher Ausgabeermächtigungen war mit Resolution 41/213 eingeführt worden. Wie in der Vergangenheit ist der Reserverahmen für 2000/01 auf etwa 0,75 vH des Budgetvolumens begrenzt. Von den vorgesehenen 19,1 Mill Dollar stehen also für den Rest des Zweijahreszeitraums noch rund 16,4 Mill Dollar zur Verfügung. Zum anderen darf auch nicht verkannt werden, daß durch die erstarkte US-Währung in dem Budgetwert von 2,535 Mill Dollar wieder ein beträchtliches »Kurspolster« enthalten ist. Insgesamt ist man in Wirklichkeit weit entfernt von einem reinen ZNG-Budget. Dazu kommt noch ein anderer praktischer Aspekt: Für die Mehrheit der Mitgliedstaaten werden die finanziellen Belastungen ohnehin merklich steigen. Durch die im Rahmen der geltenden Beitragsskala der

Vereinten Nationen für das erste Jahr dieses Budgetbienniums bereits festliegenden höheren Skalensätze stehen ihnen auf jeden Fall höhere Beitragsrechnungen ins Haus. Ganz zu schweigen von dem finanziellen Mehraufwand für die nationalen Haushalte durch den derzeitigen hohen Preis des US-Dollar. Und für das Jahr 2001, das zweite Jahr des laufenden Budgetbienniums, wird eine neue Beitragsskala beschlossen werden, die zumindest für Deutschland und die meisten anderen OECD-Länder weitere Erhöhungen ihrer Beitragssätze bringen wird.

III. Das Budget für 2000 und 2001 mit seinen 2 535 689 200 Dollar geht von sonstigen Einnahmen von 361 298 900 Dollar aus. Auf die Mitgliedstaaten entfällt somit eine Zahllast von 2 174 390 300 Dollar, die je zur Hälfte in den beiden Jahren zu leisten ist; davon werden in diesem Jahr allerdings 41,6 Mill Dollar aus der Berichtigung der Ausgabeermächtigungen des abgelaufenen Budgets 1998/99 abgesetzt.

Auch im Budget 2000/01 ist der größte Teil der Ausgabeermächtigungen wieder vorgesehen für die Bereiche Verwaltung sowie Konferenzdienste einschließlich Generalversammlung mit jeweils etwa 440 Mill Dollar. Für die regionalen Wirtschaftskommissionen (einschließlich des »regulären Programms der technischen Zusammenarbeit«) sind im ordentlichen Haushalt rund 350 Mill Dollar eingestellt. Erstmals und im Einklang mit Resolution 53/206 zum Haushaltsrahmen 2000/01 sind auch »Sondermissionen« im Vorfeld von Friedensmaßnahmen budgetiert (knapp 90 Mill Dollar im Haushaltskapitel Politische Angelegenheiten). Das Entwicklungskonto (development account), in dem die vom Generalsekretär durch künftige Rationalisierungsmaßnahmen zu erzielende sogenannte Entwicklungsdividende angesammelt werden soll, ist wie 1998/99 mit rund 13 Mill Dollar angesetzt.

Insgesamt müssen, wie in den Vorjahren, etwa 80 vH der bewilligten 2,536 Mrd Dollar für Gehälter und allgemeine Personalkosten eingesetzt werden. Hier hat sich trotz aller Reformbemühungen noch keine wirkliche Entlastung gezeigt; diese Relation hält sich vielmehr seit Jahren mit größter Hartnäckigkeit.

Das Budget 2000/01 folgt den Prinzipien der – in Anknüpfung an Entschließung 41/213 der »Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen« gewidmeten – Resolution 47/212 A vom 23. Dezember 1992 und ist deshalb methodisch in derselben Weise aufgebaut wie das für den Zweijahreszeitraum 1998/99. Das im Rahmen der Reformbeschlüsse mit viel Vorschublorbeer bedachte und hoch gerühmte »ergebnisorientierte Haushaltsverfahren« (results-based budgeting) kommt noch nicht zum Tragen. Der Generalsekretär konnte nicht einmal, wie vom ACABQ erbeten (UN Doc. A/53/655 v. 10.11.1998), die nach dem neuen Format erstellten Musterkapitel zusätzlich zu der geläufigen Darstellung so zeitig abliefern, daß sie noch mitberaten werden konnten. Die Generalversammlung behält sich ausdrücklich die vorherige Genehmigung jeder Abweichung von der derzeitigen Methodik, insbesondere auch hin zum ergebnisorientierten Haushaltsverfahren, vor. Als Fortschritt ist andererseits jedoch die Anwendung von

Standardkosten, wenn auch nur zaghaft und nicht durchgängig angesetzt, anzusehen. Auf Grund der guten Erfahrungen, die damit bei den Budgets für Friedensmaßnahmen gemacht wurden, müßten sich mit realistischen Standardkosten auch beim regulären Haushalt Vorteile bei der Budgetaufstellung und -kontrolle erreichen lassen.

IV. Auch wenn es bei dem leidigen Thema der Beitragszurückhaltungen der Vereinigten Staaten im letzten Herbst Bewegung gegeben hat, waren diese per 31. Dezember 1999 mit Rückständen von 168 Mill Dollar noch immer der größte Schuldner zum ordentlichen Haushalt. Hinzu kamen Schulden der USA zu den gesonderten Haushalten für Friedensmaßnahmen in Höhe von 995 Mill Dollar. Beim regulären Budget folgten im Schuldenregister Brasilien (25 Mill) und Argentinien (10 Mill). Zu den verlässlichen Stützen der UN hingegen zählt der Beitragszahler Deutschland. Sein Anteil beträgt im laufenden Jahr 9,857 vH (gegenüber 9,808 vH noch 1999) und entspricht damit etwa 103 Mill Dollar. Separat erhoben werden bekanntlich die Beiträge zu den Friedenseinsätzen; für das laufende Jahr können hier noch keine Summen genannt werden. 1999 hatte Deutschland dafür 70 Mill Dollar entrichtet. □

Euro faßt Fuß im UN-System

WOLFGANG MÜNCH

Haushalte der Sonderorganisationen: Umstellung von Dollar auf Euro bei der UNIDO ab 2002 – Diskussionen bei der UNESCO – Praktische Vorzüge und politische Hürden – Wechselkursrisiken bleiben

(Vgl. auch Wolfgang Milzow / Wolfgang Münch, Euro und Uno. Das System der Vereinten Nationen und die gemeinsame europäische Währung, VN 1/1999 S. 1ff.)

Am 1. Januar 2000 hat die neue europäische Währung ihr erstes Lebensjahr vollendet. Auch wenn der Außenwert des Euro gegenüber dem US-Dollar im Laufe des Jahres 1999 um etwa 15 vH gesunken ist, wird der Start in die mit der Schaffung einer Einheitswährung vollendete europäische Währungsunion weithin als alles in allem erfolgreich bewertet. Einen beachtenswerten politischen Erfolg hat der Euro am 3. Dezember 1999 erzielt, ungeachtet des am Vortage erlittenen damaligen Rekordtiefs gegenüber dem Dollar: An diesem Tag hat die UNIDO auf ihrer 8. Generalkonferenz als erste Organisation des Systems der Vereinten Nationen den Euro mit Wirkung vom 1. Januar 2002 als Budget- und Beitragswährung eingeführt.

I. Mit der Schaffung einer neuen, in elf Teilnehmerstaaten – dem sogenannten Euroland – geltenden gemeinschaftlichen Währung haben sich Konsequenzen für die internationalen Organisationen ergeben, im besonderen für diejenigen mit Sitz in diesem Währungsgebiet. Sofern ihre Haushalte bisher in einer Euroland-

›Altwährung‹ denominierten – so dem Österreichischen Schilling bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), dem Französischen Franken bei der in Paris ansässigen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie beim in Straßburg residierenden Europarat oder dem Niederländischen Gulden bei der im Haag errichteten Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) –, sind die Haushalte entweder schon auf den Euro umgestellt worden (so bei der OSZE) oder steht ihre baldige Umstellung bevor; Schlußtermin ist der Ablauf der dreijährigen Übergangszeit zum Ende des Jahres 2001.

Zu diesen Organisationen gehört allerdings keine Einrichtung des UN-Systems; sie verwenden bisher ausschließlich den US-Dollar, den Schweizer Franken und im Falle der in London domizilierten IMO das Britische Pfund in ihrem Finanzmanagement. Dennoch hat die Existenz des Euro auch für die Bestandteile des Verbandes der Vereinten Nationen Auswirkungen, die von Organisation zu Organisation unterschiedlich ausfallen, aber durchweg positiv sind. Sie profitieren unter anderem vom Wegfall der Umtauschkosten und von administrativen Vereinfachungen, die beispielsweise durch die Zusammenlegung von Konten möglich werden.

II. Von besonderem Interesse sind die Auswirkungen auf jene Organisationen des UN-Systems, deren Pflichtbeiträge in gespaltener Währung (split currency assessment) veranlagt werden: die IAEA, die UNESCO und die UNIDO. Den genannten Organisationen gemeinsam ist, daß ihre Ausgaben überwiegend in Euro getätigt werden (IAEA: 84 vH, UNIDO: 82 vH, UNESCO: immerhin noch rund 60 vH); der Rest der Zahlungen erfolgt im wesentlichen in Dollar, in geringerem Umfang auch in anderen Währungen. Dementsprechend werden bei der Veranlagung in gespaltener Währung die von den Mitgliedstaaten zu zahlenden Pflichtbeiträge zum größeren Teile in der lokalen Währung des Sitzstaates, zum kleineren Teile in Dollar festgelegt (bei freiwilligen Beiträgen steht die Auswahl der Währung im Belieben des Geberlandes).

Aus der Interessenlage der Teilnehmerstaaten des Euro lag es sowohl aus politischen als auch ökonomischen Gründen auf der Hand, bei den drei genannten Organisationen die Frage der Zahlung der Pflichtbeiträge ausschließlich in Euro zu sondieren. Insbesondere Frankreich hat im Laufe des Jahres 1999 in diesem Zusammenhang eine Pionierrolle eingenommen. Während bei der IAEA insoweit bisher noch keine einschlägigen Initiativen wahrzunehmen sind, hat die 30. Generalkonferenz der UNESCO im Herbst 1999 das Sekretariat dieser Sonderorganisation zur Vorlage einer Studie über die Auswirkungen einer Budgetumstellung auf den Euro aufgefordert; eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe wird sich weiterhin mit diesem Thema befassen. Am weitesten ist die UNIDO vorangeschritten: dort wird der Euro nach Ablauf des gegenwärtigen Haushaltsbienniums 2000/01 die die Finanzen der Organisation beherrschende Währung sein. Nicht so recht ist es bisher bei der IAEA vorangegangen. Dies erklärt sich aus der Haltung der

Vereinigten Staaten. Aus der UNESCO und der UNIDO waren sie ausgetreten, bei der IAEA hingegen sind sie ein engagiertes Mitglied – bemerkenswerterweise ohne Beitragsrückstände zum Stichtag 31. Dezember 1999. Ohne vorherige Konsultationen mit den USA wäre eine Initiative zugunsten des Euro dem Risiko des Widerstands aus Washington ausgesetzt und hätte damit nur geringe Erfolgsaussichten (bei der ebenfalls in Wien ansässigen Vorbereitungskommission der Organisation für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, der CTBTO, blockieren die USA sogar die bloße Einführung einer Veranlagung nach dem ›split currency assessment‹). Außerdem drängt bei der IAEA die Zeit nicht so sehr, da ihre Generalkonferenz jährlich zusammentritt, während die höchsten Entscheidungsgremien von UNESCO und UNIDO nur im Zweijahresrhythmus tagen. Somit können die ersten acht Monate des Jahres 2000 für diplomatische Schritte und technische Vorarbeiten im Vorfeld der nächsten IAEA-Generalkonferenz im Herbst genutzt werden. Die nächsten Generalkonferenzen der UNESCO und der UNIDO werden erst im Herbst 2001 stattfinden, kurz vor dem Ende der Übergangszeit am 31. Dezember des gleichen Jahres. Unter diesem Aspekt erschien es geboten, die Euro-Diskussion bei UNESCO und UNIDO schon frühzeitig in Gang zu bringen.

Aber auch bei der UNESCO stehen einem Siegeszug des Euro nach dem Muster der UNIDO politische Hürden im Wege. Anders als bei der UNIDO zählen hier unter anderem Australien und Kanada zu den (einflußreichen) Mitgliedstaaten, die in Allianz mit weiteren (beispielsweise lateinamerikanischen) Staaten aus ihrer Interessenlage stärker dazu tendieren dürften, den Dollar in seiner gegenwärtigen Bedeutung für die Organisation zu erhalten. Außerdem ist die UNESCO – gerade unter der Ägide des neuen Generaldirektors Koichiro Matsuura – darum bemüht, die USA zum Wiedereintritt zu motivieren. Eine gegen den Dollar gerichtete Haushalts- und Finanzpolitik wäre in diesem Zusammenhang vermutlich wenig hilfreich. Schließlich erscheinen auch die rein ökonomischen Argumente bei der UNESCO mit ihrem im Vergleich zu IAEA und UNIDO geringeren Euro-Anteil an den Gesamtausgaben auf den ersten Blick nicht ganz so überzeugend.

III. Bei der UNIDO vollzog sich die Hinwendung zum Euro relativ schnell und reibungslos. Gestützt auf Vorarbeiten des Programm- und Haushaltsausschusses, des UNIDO-Sekretariats und einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe befaßte sich der Rat für industrielle Entwicklung im Vorfeld und zu Beginn der 8. Generalkonferenz mit der Thematik und empfahl diesem höchsten Beschlußorgan, ab 2002 Pflichtbeiträge nur noch auf der Basis einer Währung – des Euro – zu erheben und Budget und Rechnungswesen auf Euro umzustellen. Der Vorschlag wurde im Konsens angenommen. Die Umsetzung dieser Entscheidung erfordert eine Reihe finanztechnischer, aber auch finanzpolitischer Folgemaßnahmen. Die Mitgliedstaaten der UNIDO haben ihrem Generaldirektor nämlich aufgegeben, eine Reserve zum Zwecke des Schutzes der Organisation vor Wechselkursschwankungen aufzubauen. Damit

wollten sie etwaigen Nachschußverpflichtungen vorbeugen, falls die UNIDO in Zukunft wegen einer Schwäche des Euro in eine finanzielle Klemme geraten sollte. Dies gab es schon einmal in der Vergangenheit unter umgekehrten Vorzeichen, seinerzeit bedingt durch eine Schwäche des Dollars – der Währung, in der bis 1987 die Pflichtbeiträge zur UNIDO ausschließlich zu leisten waren. Selbst wenn der auf Dollar lautende Anteil der Gesamtausgaben der Organisation bis auf rund 8 vH weiter abgesenkt werden könnte, beispielsweise durch eine Vereinbarung mit dem UN-Pensionsfonds, die monatlichen Abführungen an den Fonds statt in Dollar in Euro zu leisten, bleiben ernstzunehmende Ausgabenrisiken aus Wechselkurschwankungen bestehen. Die Höhe der Abführungen an den UN-Pensionsfonds und eine Reihe anderer Ausgabenposten, insbesondere aber die Bezüge der UNIDO-Bediensteten einschließlich allfälliger Nebenleistungen (Umsatzkosten, Kosten der Rückkehr in das Herkunftsland nach Diensten und dergleichen) orientieren sich wertmäßig weiterhin am Dollar. Als Mitglied der Verbandes der Vereinten Nationen bleibt die UNIDO an das ›Gemeinsame System‹ des UN-Dienstrechts gebunden und kann (und soll) sich von zentral – also durch die von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst vorbereiteten und von der UN-Generalversammlung mit systemweiter Wirkung – zu treffenden Entscheidungen nicht freistellen. Diese werden auch in Zukunft auf der Basis des Dollar als der für Rechnungswesen und Finanzberichterstattung im UN-System dominierenden Währung erfolgen. Wie sich die UNIDO vor den genannten Wechselkursrisiken schützen soll, haben die Mitgliedstaaten nicht im Detail festgelegt. Sie erwarten hierzu Vorschläge vom Sekretariat der Organisation im Laufe dieses Jahres. Es wird sich anbieten, insoweit zunächst einmal die Praxis der in der Schweiz belegenen UN-Organisationen zu studieren, die den Schweizer Franken ihrem Haushaltsverfahren und Rechnungswesen zugrundelegen (UPU, ITU, WIPO und WMO). Festhalten läßt sich jedenfalls, daß die UNIDO eine Vordenkerrolle unter den in ›Euroland‹ ansässigen Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen eingenommen hat. □

Rechtsfragen

Späte Gerechtigkeit für Lockerbie

KIRSTEN SCHMALENBACH

Libyen: Parallele Befassung von Sicherheitsrat und Internationalem Gerichtshof – Teilerfolg Libyens im Haag – Sanktionen letztlich erfolgreich – Durchbruch durch Vermittlung Mandelas

(Vgl. auch Knut Ipsen, Auf dem Weg zur Relativierung der inneren Souveränität bei Friedensbedrohung. Zu den Libyen-Resolutionen des Sicherheitsrats, VN 2/1992 S. 41ff.)

Justizgeschichte dürfte das Verfahren machen, das voraussichtlich Anfang Mai in den Niederlanden eröffnet werden wird: zwei libysche Staatsangehörige haben sich dort wegen des *Anschlags auf den Pan-American-Flug 103* vom 21. Dezember 1988 zu verantworten. Obes auch zu später Gerechtigkeit für die 259 Flugzeuginsassen und die elf Einwohner des schottischen Dorfes Lockerbie, die den an Bord der amerikanischen Maschine erfolgten Sprengstoffanschlag nicht überlebten, führen wird, muß sich noch zeigen.

I. Fast auf den Tag genau sieben Jahre hatten die UN-Zwangsmaßnahmen gegen Libyen andauert, bis sie – begleitet von langwierigen diplomatischen Verhandlungen – die erwünschten Früchte trugen: am 5. April 1999 wurden die Libyer Abdel Basset Ali Mohammad Al-Meghrabi und Lamem Khalifa Fhimah als Hauptverdächtige des Lockerbie-Attentates an die Niederlande überstellt, wo ihnen in Camp Zeist vor einem schottischen Gericht nach schottischem Recht der Prozeß gemacht werden soll. Der Fall Lockerbie hat in vielerlei Hinsicht neue Maßstäbe im UN-Recht gesetzt; vor allem steht er für den – scheinbar rechtsfreien – Beurteilungsspielraum des Sicherheitsrats im Rahmen des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen, der auch vor Kernbereichen der inneren Souveränität der Mitgliedstaaten nicht halt macht. Der Sicherheitsrat hatte sich nach Abschluß der US-amerikanischen und britischen Ermittlungsarbeiten zügig des Falles Lockerbie angenommen und am 21. Januar 1992 in seiner Resolution 731 (Text: VN 2/1992 S. 67f.) Libyen aufgefordert, dem Auslieferungersuchen Großbritanniens und der USA nachzukommen und die beiden hauptverdächtigen Libyer Al-Meghrabi und Fhimah den britischen beziehungsweise US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden zu überstellen. Nachdem die rechtlich unverbindliche Entschliebung 731 keine Reaktion bei der libyschen Regierung hervorgerufen hatte, verabschiedete der UN-Sicherheitsrat auf Antrag Großbritanniens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten mit 10 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen am 31. März 1992 die Resolution 748 (Text: VN 2/1992 S. 68) auf der Grundlage des Kapitels VII. Kernstück der damit ergriffenen Zwangsmaßnahmen ist ein umfassendes gegen Libyen gerichtetes Waffen- und Luftverkehrsembargo sowie die Beschränkung des diplomatischen Verkehrs.

II. Beim Erlaß der Resolution 748 zeigte sich der Sicherheitsrat unbeeindruckt von der kurz zuvor erfolgten Klageerhebung Libyens vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH). Mit den am 3. März 1992 eingereichten gleichlautenden Klageschriften gegen Großbritannien und die Vereinigten Staaten betreffend *Fragen der Auslegung und Anwendung des Montrealer Übereinkommens von 1971 im Gefolge des Luftzwischenfalls bei Lockerbie* begehrt die Libysch-Arabisches Dschamahirija die gerichtliche Feststellung, daß sie ihren Verpflichtungen aus dem ›Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt‹ vom 23. September 1971 im Hinblick auf die nationale Strafverfolgung der mutmaßlichen Attentäter von Lockerbie voll-

ständig erfüllt habe, die Klagegegner hingegen ihren rechtlichen Verpflichtungen aus der Montrealer Konvention – insbesondere die Pflicht zur Zurverfügungstellung von Beweismaterial – nicht nachgekommen seien und schließlich die Klagegegner die Androhung und Anwendung von Gewalt und Zwang gegen die Souveränität Libyens zu unterlassen haben. Mit diesen Klagebegehren in der Hauptsache verband Libyen zwei gleichlautende Anträge auf Erlaß von vorsorglichen Maßnahmen gegen Großbritannien und die USA nach Artikel 41 des IGH-Statuts. Die Anträge waren darauf gerichtet, einer möglichen Gewaltanwendung gegen Libyen zur Erzwingung der Auslieferung vorzubeugen sowie andere Schritte zu verhindern, die zur Erledigung der Hauptsache führen würden.

Am 14. April 1992 beschied der IGH mit 11 gegen 5 Stimmen die Anträge auf Erlaß einer derartigen einstweiligen Anordnung abschlägig. Dazu sah sich der IGH auf Grund der Resolution 748 des Sicherheitsrats veranlaßt. Der Gerichtshof unterstellte im Verfahren die verbindliche Wirkung dieser Entschliebung gegenüber allen UN-Mitgliedern nach Art. 25 der Charta der Vereinten Nationen, was zu einer rechtlichen Nachrangigkeit der Montrealer Konvention gemäß Art. 103 der UN-Charta führen mußte. Der Gerichtshof sah sich auf Grund dessen mehrheitlich außerstande, etwaige Rechte Libyens aus der Montrealer Konvention vorläufig zu sichern und dadurch die Rechte Großbritanniens und der Vereinigten Staaten aus der Resolution 748 zu beeinträchtigen. In rechtlicher Hinsicht ist an der Entscheidung vor allem bemerkenswert, daß der IGH eine gewisse Bereitschaft andeutet, sich im Hauptsacheverfahren indirekt mit der Rechtmäßigkeit der Entschliebung 748 des Rates auseinanderzusetzen.

III. Parallel zu dem Rechtsstreit vor dem IGH verstärkten sich die diplomatischen Bemühungen, den Konflikt um die Auslieferung der tatverdächtigen Libyer durch eine gütliche Einigung zu entschärfen. Bereits im September 1993 signalisierte Libyen seine Bereitschaft, die Tatverdächtigen einem neutralen Staat zu überstellen; ein Prozeß in Schottland sei ebenfalls möglich, wenn dort ein faires Verfahren garantiert sei. Die Einigung der Konfliktparteien scheiterte unter anderem an Vorbehalten der britischen Regierung, die Verhandlungen über die Verfahrensmodalitäten ablehnte. Kurz darauf, am 11. November 1993, verschärfte der UN-Sicherheitsrat auf Initiative Großbritanniens, Frankreichs und der USA die wirtschaftlichen Sanktionen gegen Libyen durch die Resolution 883 (Text: VN 2/1994 S. 76ff.). Der mit 11 Stimmen bei 4 Enthaltungen beschlossene Maßnahmenkatalog verordnet vor allem das Einfrieren libyscher Finanzmittel im Ausland und ein Handelsverbot für bestimmte technische Güter zur Rohölproduktion und zum Rohöllexport. Im März 1994 unterbreitete die Arabische Liga den Vorschlag, den Prozeß gegen die mutmaßlichen Attentäter vor einem schottischen Gericht im Haag, und zwar im Friedenspalast des IGH, stattfinden zu lassen.

In den Jahren 1994 und 1995 mehrten sich Spekulationen über eine Verstrickung Syriens und Irans in das Attentat von Lockerbie; gleichzeitig wuchs die Zahl der Solidaritätsbekundungen

der arabischen und afrikanischen Welt gegenüber Libyen. Libyen selbst kündigte 1997 die Wiederaufnahme des internationalen Flugverkehrs an und demonstrierte seinen Willen durch einige sporadische Flüge nach Saudi-Arabien, Niger und Ghana. Die Auseinandersetzung mit den Vereinten Nationen gipfelte im Juni 1998 in der Ankündigung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit, das Flugverkehrsembargo nunmehr zu ignorieren. Dem folgten dann auch einige afrikanische Staatsoberhäupter (beispielsweise die aus Eritrea, Sudan, Tschad oder Uganda), die demonstrativ auf dem Luftweg ohne Sondererlaubnis der UN zu ihren Staatsbesuchen in Libyen anreisten. Die Arabische Liga und die Blockfreien sprachen sich hingegen – sehr zum Ärger Libyens – noch im September 1998 gegen den offenen Bruch der UN-Sanktionen aus.

IV. Einen juristischen Teilerfolg erzielte Libyen vor dem IGH. Am 27. Februar 1998 ergingen die Entscheidungen über die Zulässigkeit der Klagen gegen Großbritannien und die Vereinigten Staaten. Der IGH bejahte seine Zuständigkeit; es liege ein Rechtsstreit über die Anwendung und Auslegung der Montrealer Konvention vor, für den der Gerichtshof nach Art. 14 Abs. 1 dieses Übereinkommens zuständig sei. Dem stehe auch nicht Art. 103 der UN-Charta entgegen, da die zum Zeitpunkt der Klageerhebung existente Resolution 731(1992) keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber den UN-Mitgliedern entfalte. Die nach der Klageerhebung beschlossene, gemäß Art. 25 der Charta verbindliche Resolution 748(1992) macht nach Ansicht des IGH die beiden Klagen Libyens nicht nachträglich unzulässig.

Die Frage der Erledigung des Rechtsstreits auf Grund der Wirkung des Art. 103 indes müsse im nächsten Verfahrensstadium geklärt werden, also im Zusammenhang mit der Begründetheit der Klagen. Gerade der letzte Punkt war in seiner juristischen Konstruktion bei den Richtern umstritten, wie die fünf Sondervoten zeigen.

V. Weniger die Niederlage vor dem IGH als vielmehr der schwindende Rückhalt in der Staatengemeinschaft veranlaßte schließlich Großbritannien und die Vereinigten Staaten, am 24. August 1998 ihr Einverständnis zu einem Prozeß in den Niederlanden unter Beobachtung der Vereinten Nationen zu geben. In der Resolution 1192 vom 27. August (Text: VN 1/1999 S. 40) machte sich auch der Sicherheitsrat den Vorschlag zu eigen und kündigte an, die noch in Kraft befindlichen Sanktionen gegen Libyen auszusetzen, sobald der UN-Generalsekretär dem Rat vom Eintreffen der beiden Libyer in den Niederlanden berichtet habe und sich Libyen im übrigen gegenüber Frankreich kooperationsbereit bei der Aufklärung eines anderen durch ein Bombenattentat verursachten Flugzeugsabsturzes über Niger im September 1989 zeige. Generalsekretär Kofi Annan reiste im Dezember 1998 nach Libyen, um sich dort persönlich für den Kompromiß einzusetzen, scheiterte aber an der noch offenen Streitfrage des Vollzugs im Falle einer Verurteilung. Libyen lehnte Schottland als Vollzugsort ab. Unter Vermittlung des damaligen südafrikanischen Präsidenten Nelson Mandela lenkte Libyen schließlich Ende März 1999 ein; Mandela hatte in der Frage des Vollzuges den Kompromiß ausgehandelt, daß im Falle einer Verurteilung die Strafe in Schottland unter UN-Aufsicht vollstreckt wird.

Am 5. April 1999 erfolgte die Überstellung der beiden Libyer an die Niederlande; sie wurden auf einem Militärflughafen von der niederländischen Militärpolizei in Empfang genommen und einen Tag später einem schottischen Richter vorgeführt. Der Sicherheitsrat setzte die Sanktionen gegen Libyen mit sofortiger Wirkung aus, wie der Ratspräsident in einer Erklärung am 8. April bekanntgab (Text: VN 4/1999 S. 151). Eine endgültige Aufhebung der Sanktionen ist bisher nicht erfolgt; sie wird vor allem von seiten der Vereinigten Staaten an die Bedingung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen der Opfer des Lockerbie-Attentates geknüpft. Dessen ungeachtet normalisieren sich die wirtschaftlichen und diplomatischen Beziehungen zu Libyen; die westlichen Fluggesellschaften fliegen Tripolis seit April 1999 wieder an, und Ende Januar 2000 landete zum ersten Mal seit 14 Jahren wieder ein libysches Verkehrsflugzeug in London.

VI. Der Fall Lockerbie wird erst mit der endgültigen Aufhebung der Sanktionen für den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen abgeschlossen sein. Unterdessen hat dieser den eingeschlagenen Weg fortgesetzt. Im Schatten des öffentlichen Interesses verhängte er am 26. April 1996 mit Resolution 1054 (Text: VN 3/1996 S. 132f.) nach Kapitel VII personenbezogene Restriktionen gegen die Regierung Sudans und verfügte knapp vier Monate später mit Entschließung 1070 (Text: VN 2/1997 S. 86f.) ein Luftverkehrsembargo, weil sich die Regierung weigert, die drei mutmaßlichen Attentäter des mißlungenen Anschlags auf den ägyptischen Präsidenten in Addis Abeba vom 26. Juni 1995 an Äthiopien auszuliefern. Ein Erfolg der Maßnahmen steht allerdings noch aus. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Angola, Burundi, Internationaler Gerichtshof, Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Libyen, Sierra Leone, UN-Mitgliedschaft, Zypern, Verfahren des Sicherheitsrats

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. November 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/30)

Auf der 4065. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. November 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 22. Oktober 1999 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1999/1087) behandelt.

Der Sicherheitsrat begrüßt wärmstens die Ernennung von Herrn Boden zum residierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und hofft, daß die Parteien dies als günstigen Zeitpunkt ansehen,

um der Suche nach einer politischen Regelung neuen Auftrieb zu verleihen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Intensivierung der bilateralen Kontakte zwischen der georgischen und der abchasischen Seite auf allen Ebenen und fordert sie auf, ihre Kontakte weiter auszubauen.

Der Sicherheitsrat nimmt mit ernster Besorgnis davon Kenntnis, daß trotz der positiven Entwicklungen in einigen Fragen bisher keine Fortschritte bei den Schlüsselfragen der Regelung erzielt worden sind, namentlich in der Kernfrage der Rechtsstellung Abchasiens (Georgien). Der Rat unterstützt daher den Sonderbeauftragten nachdrücklich in seiner Absicht, beiden Seiten so bald wie möglich weitere Vorschläge hinsichtlich der Aufteilung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zwischen Tiflis und Suchumi vorzulegen, im Rahmen einer umfassenden Regelung, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen, in enger Zusammenarbeit mit

der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler, mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

Der Sicherheitsrat verlangt erneut, daß die Konfliktparteien ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen ausweiten und vertiefen, indem sie insbesondere die regelmäßigen Treffen des Koordinierungsrates und seiner Arbeitsgruppen wiederaufnehmen, und stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß sie ihre regelmäßigen Treffen ungeachtet der innenpolitischen Zwänge fortsetzen müssen. Der Rat fordert die Parteien auf, in nächster Zukunft die ersten konkreten Maßnahmen zur vollständigen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen nach Abchasien (Georgien) unter sicheren und würdigen Bedingungen zu vereinbaren und diese Maßnahmen durchzuführen. Der Rat erinnert die Parteien daran, daß dann das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in

erheblichem Umfang materielle Hilfe bereitstellen könnte. Der Rat bringt erneut seine Auffassung zum Ausdruck, daß jede Handlung der abchasischen Führung unannehmbar ist, die gegen die Grundsätze der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens verstößt.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß sich die Sicherheitslage geringfügig gebessert hat, insbesondere was den Abbau der Spannungen entlang der Truppentrennungslinie betrifft, stellt aber gleichzeitig fest, daß die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen nach wie vor prekär ist. Der Rat verurteilt erneut die Geiselnahme von sieben Mitarbeitern der Vereinten Nationen am 13. Oktober 1999, begrüßt die Freilassung der Geiseln und betont, daß diejenigen, die diese unannehmbare Handlung verübt haben, vor Gericht zu stellen sind. Der Rat begrüßt es, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat würdigt die wertvolle Arbeit, die Herr Bota als Sonderbeauftragter des Generalsekretärs geleistet hat. Der Rat begrüßt den wichtigen Beitrag, den die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedensstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, stellt fest, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betont, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung ist.◀

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1287(2000) vom 31. Januar 2000

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1255 (1999) vom 30. Juli 1999, und die Erklärung seines Präsidenten vom 12. November 1999 (S/PRST/1999/30),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Januar 2000 (S/2000/39),
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zur Situation in Abchasien (Georgien),
- betonend, daß das Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
- mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 18. und 19. Januar 2000 unter dem Vorsitz des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit Mitwirkung der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE abgehaltenen neunten Tagung des Koordinierungsrats der georgischen und abchasischen Seite, insbesondere die seitens der Parteien erfolgte Unterzeichnung des Protokolls über die Schaffung eines Mechanismus für die gemeinsame Untersuchung von Verstößen gegen das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenflechtung (S/1994/583, Anlage I) und von anderen gewalttätigen Vorfällen in der

Konfliktzone, und über ihren Beschluß, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Vermittlung der Russischen Föderation die Verhandlungen über den Entwurf einer Vereinbarung über Frieden und Garantien zur Verhütung bewaffneter Auseinandersetzungen sowie über die Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Protokolls über die Rückkehr der Flüchtlinge in die Region von Gali und über Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus wieder aufzunehmen,

- mit Genugtuung über den Beschluß über weitere Maßnahmen zur Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien), der am 30. Dezember 1999 vom Rat der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gefaßt wurde (S/2000/52),
 - zutiefst besorgt darüber, daß die allgemeine Lage in der Konfliktzone, die zur Zeit zwar ruhig ist, nach wie vor instabil ist,
 - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die Gemeinsamen Friedensstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, feststellend, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betonend, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Januar 2000;
 2. ermutigt die Parteien, die sich durch die Ernennung eines neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bietende Gelegenheit zu nutzen, um sich erneut auf den Friedensprozeß zu verpflichten;
 3. unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien mit einschließt;
 4. wiederholt seine Aufforderung an die Konfliktparteien, ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen auszuweiten, weiter den Dialog auszubauen und unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis zu stellen, maßgebliche Ergebnisse in den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zwischen Tiflis und Suchumi im Rahmen einer umfassenden Regelung, unter voller Achtung der Souveränität und der terri-

torialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

5. erklärt erneut, daß er die Abhaltung sogenannter Wahlen samt Referendum in Abchasien (Georgien) für unannehmbar und unrechtmäßig hält;
6. fordert die Parteien auf, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die vertrauensbildenden Maßnahmen, denen sie auf ihren Treffen in Athen und Istanbul vom 16.-18. Oktober 1998 beziehungsweise 7.-9. Juni 1999 zugestimmt haben, voll umzusetzen, und erinnert an das Angebot der Regierung der Ukraine, als Gastgeber eines dritten Treffens zu fungieren, das der Vertrauensbildung, der Verbesserung der Sicherheit und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien dienen soll;
7. erklärt erneut, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, und unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs, als festen Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden;
8. bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht vererbte Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr in ihre Heimat in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteieneinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) festgelegt, und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, sowie derjenigen, die bereits zurückgekehrt sind, zu garantieren;
9. verlangt, daß beide Seiten das Moskauer Übereinkommen strikt einhalten;
10. begrüßt es, daß die UNOMIG ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;
11. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 2000 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden, und bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;
12. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verhängung eines Lufverkehrs- und Finanzembargos gegen die afghanischen Taliban. – Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1189(1998) vom 13. August 1998, 1193(1998) vom 28. August 1998 und 1214(1998) vom 8. Dezember 1998, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Afghanistan,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie seiner Achtung des kulturellen und historischen Erbes des Landes,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, insbesondere die Diskriminierung von Frauen und Mädchen, und über die beträchtliche Zunahme der unerlaubten Opiumgewinnung sowie betonend, daß die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran durch die Taliban und die Ermordung der iranischen Diplomaten und eines Journalisten in Mazar-e-Sharif flagrante Verstöße gegen das geltende Völkerrecht darstellen,
- unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus und insbesondere die Verpflichtung der Vertragsparteien dieser Übereinkommen, Terroristen auszuliefern oder sie strafrechtlich zu verfolgen,
- nachdrücklich verurteilend, daß afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt wird, sowie in Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist,
- die Tatsache mißbilligend, daß die Taliban Usama bin Laden weiterhin Zuflucht gewähren und es ihm und seinen Mithelfern ermöglichen, von dem durch die Taliban kontrollierten Gebiet aus ein Netz von Ausbildungslagern für Terroristen zu betreiben und Afghanistan als Stützpunkt für die Förderung internationaler terroristischer Operationen zu benutzen,
- feststellend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Usama bin Laden und seine Mithelfer unter anderem wegen der Bombenattentate auf die Botschaften der Vereinigten Staaten in Nairobi (Kenia) und Daressalam (Tansania) am 7. August 1998 und wegen der Verschwörung zur Tötung amerikanischer Staatsangehöriger außerhalb der Vereinigten Staaten Anklage erhoben haben, sowie feststellend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika die Taliban um die Überstellung der Betroffenen ersucht haben, damit sie vor Gericht gestellt werden können (S/1999/1021),
- feststellend, daß die Nichtbefolgung der in Ziffer 13 der Resolution 1214 (1998) enthaltenen Forderungen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- unter Betonung seiner Entschlossenheit, die Achtung vor seinen Resolutionen sicherzustellen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. besteht darauf, daß die unter der Bezeichnung Taliban bekannte afghanische Gruppierung, die sich auch Islamisches Emirat Afghanistan nennt, seinen früheren Resolutionen sofort Folge leistet und insbesondere aufhört, internatio-

- nen Terroristen und deren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, daß sie geeignete wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, daß das unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiet nicht für terroristische Einrichtungen und Lager oder für die Vorbereitung oder Organisation terroristischer Handlungen gegen andere Staaten oder deren Bürger benutzt wird, und daß sie bei den Bemühungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperiert;
2. verlangt, daß die Taliban Usama bin Laden ohne weitere Verzögerung an die zuständigen Behörden eines Landes übergeben, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, das ihn an das Land übergibt, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, in dem er festgenommen und effektiv gerichtlich belangt wird;
 3. beschließt, daß am 14. November 1999 alle Staaten die in Ziffer 4 aufgeführten Maßnahmen ergreifen werden, es sei denn, der Rat hat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs vorher beschlossen, daß die Taliban der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung in vollem Umfang nachgekommen sind;
 4. beschließt ferner, daß zur Durchsetzung von Ziffer 2 alle Staaten
 - a) allen von dem Ausschuß nach Ziffer 6 bezeichneten Luftfahrzeugen, die sich im Eigentum der Taliban befinden oder von diesen oder in deren Namen angemietet oder betrieben werden, die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet verweigern werden, es sei denn, der betreffende Flug wurde auf Grund von humanitären Erwägungen, einschließlich religiöser Verpflichtungen wie der Durchführung des Hadsch, von dem Ausschuß vorab genehmigt;
 - b) Gelder und andere Finanzmittel, einschließlich Geldern, die aus Vermögenswerten stammen oder erzeugt wurden, die den Taliban gehören oder direkt oder indirekt ihrer Verfügungsgewalt oder der eines Unternehmens im Eigentum oder unter der Kontrolle der Taliban unterstehen, soweit von dem Ausschuß nach Ziffer 6 bezeichnet, einfrieren und sicherstellen werden, daß weder diese noch andere so bezeichnete Gelder oder Finanzmittel von ihren Staatsangehörigen oder von auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen den Taliban oder einem Unternehmen im Eigentum der Taliban oder unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle unmittelbar oder zu deren Gunsten zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Ausschuß genehmigt dies von Fall zu Fall aus humanitären Erwägungen;
 5. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, bei den Bemühungen zur Erfüllung der Forderung in Ziffer 2 zu kooperieren und weitere Maßnahmen gegen Usama bin Laden und seine Mithelfer in Erwägung zu ziehen;
 6. beschließt, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:
 - a) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen

- Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen;
- b) Prüfung der ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;
 - c) regelmäßige Berichterstattung an den Rat über die Auswirkungen der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen, insbesondere auch über die humanitären Auswirkungen;
 - d) regelmäßige Berichterstattung an den Rat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der Personen oder Institutionen, die solche Verstöße begangen haben sollen;
 - e) Bezeichnung der in Ziffer 4 genannten Luftfahrzeuge sowie Gelder oder anderen Finanzmittel, um die Durchführung der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen zu erleichtern;
 - f) Prüfung von Anträgen auf Befreiung von den mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen, wie in Ziffer 4 vorgesehen, und Beschlußfassung darüber, ob eine Befreiung von diesen Maßnahmen für die Leistung von Zahlungen des Internationalen Luftverkehrsverbands (IATA) an die Luftfahrtbehörde Afghanistans im Namen internationaler Fluggesellschaften für Flugsicherungsdienste zu gewähren ist;
 - g) Prüfung der gemäß Ziffer 9 vorgelegten Berichte;
7. fordert alle Staaten auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum des Inkrafttretens der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
 8. fordert die Staaten auf, gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder Körperschaften, die gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen verstoßen, gerichtlich vorzugehen und angemessene Strafen zu verhängen;
 9. fordert alle Staaten auf, mit dem Ausschuß nach Ziffer 6 bei der Erfüllung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere auch die von dem Ausschuß gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen bereitstellen;
 10. ersucht alle Staaten, dem Ausschuß nach Ziffer 6 innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung von Ziffer 4 ergriffen haben;
 11. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß nach Ziffer 6 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;
 12. ersucht den Ausschuß nach Ziffer 6, auf der Grundlage der Empfehlungen des Sekretariats mit den zuständigen internationalen Organisationen, Nachbar- und sonstigen Staaten sowie den betroffenen Parteien geeignete Regelungen zu treffen, mit dem Ziel, die Überwachung der Durchführung der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen zu verbessern;
 13. ersucht das Sekretariat, die von Regierungen und aus öffentlichen Informationsquellen erhaltenen Informationen über mögliche Ver-

stöße gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen dem Ausschuß nach Ziffer 6 zur Prüfung vorzulegen;

14. bekundet seine Bereitschaft, die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen zu beenden, sobald der Generalsekretär dem Sicherheitsrat berichtet, daß die Taliban der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung nachgekommen sind;
15. bekundet seine Bereitschaft, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen die Verhängung weiterer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution zu erreichen;
16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. Oktober 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/29* v. 25.10.1999)

Auf der 4055. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. Oktober 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Afghanistan‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 21. September 1999 betreffend die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/54/378-S/1999/994) geprüft.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über das Andauern des afghanischen Konflikts, der eine ernste und wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt. Er verurteilt die Taliban nachdrücklich dafür, daß sie im Juli 1999, nur eine Woche nach dem Treffen der ›Sechs-plus-zwei-Gruppe in Taschkent und trotz der wiederholten Aufforderungen seitens des Rates, die Kampfhandlungen einzustellen, eine neue Offensive eingeleitet haben. Dies hat die internationalen Bemühungen um die Erleichterung der Wiederherstellung des Friedens in Afghanistan untergraben. Die Kampfhandlungen im Anschluß an die Offensive haben zu ungeheurem Leid unter der Zivilbevölkerung Afghanistans geführt. Die Hauptverantwortung dafür tragen die Taliban.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß es für den Konflikt in Afghanistan keine militärische Lösung gibt und daß nur eine politische Handlungsregelung mit dem Ziel der Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung, die für alle Afghanen annehmbar ist, zu Frieden und Aussöhnung führen kann. Er erinnert an seine Forderung, daß die Konfliktparteien, insbesondere die Taliban, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unverzüglich und ohne Vorbedingungen in uneingeschränkter Befolgung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Rates wiederaufnehmen. Der Rat stellt fest, daß die Vereinigte Front Afghanistans wiederholt deutlich gemacht hat, daß sie bereit ist, Gespräche mit den Taliban zu führen, um eine Lösung für die Probleme des Landes zu finden.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß die Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans, namentlich die Beteiligung ausländischer Kombattanten und ausländischen Militär-

personals und die Lieferung von Waffen und sonstigem in dem Konflikt zum Einsatz kommenden Material sofort einzustellen ist. Er fordert alle Staaten auf, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Angehörigen ihres Militärs die Planung von und die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, ihr Militärpersonal sofort abzuziehen und dafür Sorge zu tragen, daß die Belieferung mit Munition und sonstigem Kriegsmaterial eingestellt wird. Der Rat verleiht seiner tiefen Betroffenheit über Meldungen Ausdruck, denen zufolge Tausende von nichtafghanischen Staatsangehörigen, von denen die meisten aus Religionsschulen kommen und einige jünger als 14 Jahre alt sind, sich auf der Seite der Taliban-Kräfte an den Kampfhandlungen in Afghanistan beteiligen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNSM) sowie des Sonderabgesandten des Generalsekretärs für Afghanistan, die darauf gerichtet sind, den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern, und vertritt erneut den Standpunkt, daß die Vereinten Nationen auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts wahrnehmen müssen.

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die ernsthafte Verschlechterung der humanitären Lage in Afghanistan zum Ausdruck. Er fordert alle afghanischen Parteien und insbesondere die Taliban auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen ununterbrochenen Fluß humanitärer Hilfe an alle Bedürftigen zu gewährleisten und in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der humanitären Organe der Vereinten Nationen sowie der internationalen humanitären Organisationen nicht zu behindern.

Der Sicherheitsrat fordert alle afghanischen Bürgerkriegsparteien erneut nachdrücklich auf, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und den internationalen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und fordert sie, insbesondere die Taliban, auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals dieser Einrichtungen zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Erklärung über die Grundprinzipien für eine friedliche Regelung des Konflikts in Afghanistan (A/54/174-S/1999/812, Anlage), die die ›Sechs-plus-zwei-Gruppe‹ am 19. Juli 1999 in Taschkent verabschiedet hat, insbesondere die Einigung der Mitglieder der Gruppe, keiner afghanischen Partei militärische Unterstützung zu gewähren und die Benutzung ihres Hoheitsgebiets für solche Zwecke zu verhindern. Er fordert die Mitglieder der Gruppe und die afghanischen Bürgerkriegsparteien nachdrücklich auf, diese Grundsätze in Unterstützung der Bemühungen der Vereinten Nationen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts zu befolgen.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich, daß afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt wird, und bekundet erneut seine Überzeugung, daß die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens

und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist. Er besteht darauf, daß die Taliban aufhören, internationalen Terroristen und ihren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, daß sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß das unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiet nicht für terroristische Einrichtungen und Lager oder für die Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen gegen andere Staaten oder deren Bürger benutzt wird, und daß sie bei den Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren. Der Rat verlangt abermals, daß die Taliban den angeklagten Terroristen Usama bin Laden an die zuständigen Behörden übergeben, wie in seiner Resolution 1267(1999) vom 15. Oktober 1999 dargelegt. Er bekräftigt seinen Beschluß, am 14. November 1999 die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu ergreifen, es sei denn, der Generalsekretär berichtet, daß die Taliban der in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Verpflichtung nachgekommen sind.

Der Sicherheitsrat ist außerdem äußerst beunruhigt über die beträchtliche Zunahme des Anbaus von Drogenpflanzen, der Drogengewinnung und des Drogenhandels in Afghanistan, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, was die Fähigkeit der Afghanen zur Kriegsführung erhöhen und noch ernstere Folgen auf internationaler Ebene haben wird. Er verlangt, daß die Taliban wie auch die anderen Parteien alle illegalen Drogenaktivitäten einstellen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Afghanistans, sowie alle anderen Beteiligten auf, konzentrierte Maßnahmen zu ergreifen, um dem Handel mit illegalen Drogen aus Afghanistan ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat beklagt die sich verschlechternde Menschenrechtssituation in Afghanistan. Er gibt seiner besonderen Beunruhigung darüber Ausdruck, daß die Taliban die von der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse weiter mißachten. Der Rat unterstreicht, daß die Zwangsverschickung der Zivilbevölkerung, insbesondere die Zwangsverschickung durch die Taliban während ihrer letzten Offensive, summarische Hinrichtungen, die vorsätzliche Mißhandlung und willkürliche Inhaftierung von Zivilpersonen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen und deren fortdauernde Diskriminierung, die Trennung von Männern von ihren Familien, der Einsatz von Kindersoldaten, die groß angelegte Verbrennung von Ernten und die Zerstörung von Häusern, wahllose Bombardierungen und andere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan unannehmbar sind. Er fordert alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, auf, diesen Praktiken ein Ende zu setzen, die internationalen Normen und Regeln auf diesem Gebiet einzuhalten, rasch Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation zu ergreifen und als erste Sofortmaßnahme den Schutz der Zivilpersonen sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran und die Ermordung der iranischen Diplomaten und eines Journalisten in Mazar-e-Sharif flagrante Verletzungen des Völkerrechts darstellen. Er verlangt, daß die Taliban mit den Vereinten Nationen bei der Untersuchung dieser Verbrechen voll kooperieren, mit dem Ziel, die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Sicherheitsrat sieht dem nächsten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan mit Interesse entgegen und legt ihm nahe, die dem

Sicherheitsrat und der Generalversammlung offestehenden Handlungsmöglichkeiten zu prüfen.

Der Sicherheitsrat mißbilligt, daß die Führung der Taliban es versäumt hat, Maßnahmen zur Erfüllung der Forderungen in seinen früheren Resolutionen zu ergreifen, insbesondere den Abschluß einer Waffenruhe und die Wiederaufnahme von Verhandlungen, und er bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen zu erreichen.«

Angola

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. August 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/26)

Auf der 4036. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. August 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der politischen, militärischen und humanitären Lage in Angola, über das Leid der Menschen und über den dramatischen Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen auf nunmehr weit über zwei Millionen Menschen, worin die unbekannte Anzahl der Binnenvertriebenen in den den humanitären Organisationen derzeit nicht zugänglichen Gebieten nicht eingeschlossen ist.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die Hauptursache der derzeitigen Krise in Angola die Weigerung der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) ist, ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka nachzukommen, und verlangt erneut, daß die UNITA unverzüglich und bedingungslos ihren Verpflichtungen nachkommt, die Entmilitarisierung durchzuführen und die Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf die von ihr kontrollierten Gebiete zuzulassen. Er bekräftigt seine Überzeugung, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nur durch politischen Dialog herbeigeführt werden können.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis über die kritische Lage der Binnenvertriebenen Ausdruck, die unter dem Mangel an Nahrungsmitteln, Medikamenten, Obdach, urbarem Land und anderen Mitteln zur Deckung ihrer Bedürfnisse leiden. Der Rat bringt ferner seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die hohe Zahl unterernährter Kinder und das durch den fehlenden Zugang zu sauberem Wasser und Hygiene verursachte Ausbrechen von Krankheiten wie Kinderlähmung und Hirnhautentzündung. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die hervorragende Arbeit, die die Regierung Angolas und das System der Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Krankheiten in Angola leisten. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die Not der schwächeren Gesellschaftsgruppen, wie Kinder, Frauen, alte Menschen und Behinderte, die besonders gefährdet sind und besonderer Hilfe bedürfen.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Fortdauer des Konflikts in Angola die Kosten der humanitären Hilfe in die

Höhe getrieben hat. Er stellt fest, daß die auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen 1999 zugunsten Angolas hin entrichteten Beiträge nicht ausreichend waren, und wiederholt seinen Aufruf an die Gebergemeinschaft, mit großzügigen Geld- und Sachspenden zu dem humanitären Appell beizutragen, damit die Organisationen wirksame Abhilfe für die Not der Binnenvertriebenen schaffen können. Der Rat begrüßt es, daß die Regierung Angolas einen Notstandsplan für humanitäre Hilfe verkündet hat.

Der Sicherheitsrat verleiht außerdem seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Fähigkeit der Hilfsorganisationen, den Bedürftigen weiter Hilfe zu leisten, durch die Fortdauer des Konflikts und den fehlenden Zugang zu ihnen beeinträchtigt wird. Der Rat fordert die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA nachdrücklich auf, Zugang zu allen Binnenvertriebenen in Angola zu gewähren und die Schaffung der Mechanismen zu ermöglichen, die für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle bedürftigen Bevölkerungsgruppen im ganzen Land notwendig sind. Der Rat fordert beide Parteien, insbesondere die UNITA, nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beauftragten Personals, das den Binnenvertriebenen Hilfe gewährt, zu garantieren. Der Rat fordert mit Nachdruck, daß bei der Auslieferung von Hilfsgütern der Grundsatz der Neutralität und Unparteilichkeit geachtet wird. Der Rat würdigt die Entschlossenheit und den Mut derjenigen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das Leid der Menschen in Angola zu lindern, namentlich das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Welternährungsprogramm sowie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organisationen.

Der Sicherheitsrat fordert beide Parteien nachdrücklich auf, die volle Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die UNITA nachdrücklich auf, die Begehung weiterer Greuel, namentlich die Tötung von Zivilpersonen und Angriffe auf humanitäres Hilfspersonal, einzustellen, und verlangt die Freilassung aller ausländischen Staatsbürger, einschließlich der russischen Flugzeugbesatzungen, die von der UNITA festgehalten werden. Er verleiht seiner Besorgnis über die Berichte Ausdruck, wonach in bereits geräumten Gebieten sowie in bisher nicht betroffenen Gebieten des Landes neue Minen verlegt werden.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen in Angola (UNOA). – Resolution 1268(1999) vom 15. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1229(1999) vom 26. Februar 1999 und 1237(1999) vom 7. Mai 1999,
- unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 21. Januar 1999 (S/PRST/1999/3) und vom 24. August 1999 (S/PRST/1999/26),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhal-

tung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

- erneut erklärend, daß die Hauptursache der derzeitigen Lage in Angola das Versäumnis der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz« (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,
 - sowie erneut erklärend, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nur mit friedlichen Mitteln zu erreichen sind, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die »Acordos de Paz«, das Protokoll von Lusaka und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sind,
 - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,
 - mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 11. August 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1999/871) sowie die darin erwähnten Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Angola vom 26. Juli 1999 an den Generalsekretär (S/1999/871, Anlage I) beziehungsweise des Generalsekretärs vom 2. August 1999 an den Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Angola (S/1999/871, Anlage II),
 - in Bekräftigung seiner Auffassung, daß eine weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Angola in hohem Maße zur Förderung des Friedens, der nationalen Aussöhnung, der Menschenrechte und der regionalen Sicherheit beitragen kann,
1. genehmigt für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten bis zum 15. April 2000 die Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen in Angola (UNOA), das mit dem notwendigen Personal ausgestattet ist, um Verbindungsaufgaben zu den politischen Behörden, den Militär- und den Polizeibehörden sowie den sonstigen zivilen Behörden wahrzunehmen, mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens und zur Unterstützung des angolanischen Volkes auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, der humanitären Hilfe und der Förderung der Menschenrechte zu erkunden und sonstige Aktivitäten zu koordinieren;
 2. beschließt, daß das Büro bis zu weiteren Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Angolas aus bis zu 30 Fachkräften des Höheren Dienstes sowie dem notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Unterstützungspersonal bestehen wird;
 3. betont, daß die Koordinierungsgruppe der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe (UCAH) ihre Tätigkeit fortsetzen und in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung weiter finanziert werden wird;
 4. fordert alle beteiligten Parteien und insbesondere die UNITA auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des angeschlossenen Personals zu garantieren und seinen Status uneingeschränkt zu achten;
 5. fordert die Regierung Angolas und den Generalsekretär auf, so bald wie möglich ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen;
 6. bekundet seine Bereitschaft, die Zusammensetzung und das Mandat der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola auf Empfehlung des

Generalsekretärs und im Benehmen mit der Regierung Angolas zu revidieren;

7. ersucht den Generalsekretär, alle drei Monate einen Bericht über die Entwicklungen in Angola vorzulegen, der auch seine Empfehlungen bezüglich der Maßnahmen enthält, die der Rat zusätzlich ergreifen könnte, um den Friedensprozeß in Angola zu fördern;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Burundi

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. November 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/32)

Auf der 4068. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. November 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Burundi‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Ausbrüchen von Gewalt in Burundi und den Verzögerungen im Friedensprozeß. Er fordert alle Parteien auf, diesen Gewalttätigkeiten ein Ende zu setzen und Verhandlungen im Hinblick auf eine friedliche Lösung der anhaltenden Krise in Burundi zu führen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Unterstützung für den Friedensprozeß von Aruscha und die Bemühungen um den Aufbau einer internen politischen Partnerschaft in Burundi. Er nimmt mit tiefer Trauer Kenntnis vom Ableben Mwalimu Julius Nyerere und bekennt sich gleichzeitig erneut zu den Bemühungen für die Sache des Friedens, denen sich dieser verschrieben hatte. Der Rat ist der festen Überzeugung, daß der von Mwalimu Nyerere geleitete Prozeß die beste Hoffnung auf Frieden in Burundi darstellt und die Grundlage für Allparteiengespräche sein sollte, die zum Abschluß eines Friedensabkommens führen. Die Staaten der Region müssen in engem Benehmen mit den Vereinten Nationen rasch ein neues Vermittlerteam ernennen, das von den burundischen Verhandlungsparteien akzeptiert wird.

Der Sicherheitsrat würdigt diejenigen burundischen Parteien, einschließlich der Regierung, die ihren Willen zur Fortführung der Verhandlungen unter Beweis gestellt haben, und fordert die außerhalb des Prozesses verbleibenden Parteien auf, die Feindseligkeiten einzustellen und sich voll an dem alle Seiten einschließenden Friedensprozeß in Burundi zu beteiligen.

Der Sicherheitsrat verurteilt die Ermordung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in Burundi im Oktober. Er fordert die Regierung auf, eine Untersuchung in die Wege zu leiten und dabei zu kooperieren, und verlangt, daß die Täter vor Gericht gestellt werden. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den sicheren und ungehinderten Zugang für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Hilfsbedürftigen in Burundi sicherzustellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen voll und ganz zu gewährleisten. Der Rat anerkennt die wichtige Rolle der Staaten der Region, insbesondere Tansanias, das Hunderttausende burundischer Flüchtlinge aufgenommen hat und Sitz der Julius-Nyerere-Stiftung

ist, die die Gespräche in herausragender Weise unterstützt hat.

Der Sicherheitsrat fordert die Staaten der Region auf, die Neutralität und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager sicherzustellen und die Nutzung ihres Hoheitsgebiets durch bewaffnete Aufständische zu verhindern. Er fordert außerdem die Regierung Burundis auf, die Politik der zwangsweisen ›Umgruppierung‹ einzustellen, den Betroffenen die Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen und während dieses gesamten Prozesses für den vollen und ungehinderten Zugang der humanitären Hilfsorganisationen zu sorgen. Er verurteilt die Angriffe bewaffneter Gruppen auf Zivilpersonen und fordert, daß diesen nicht hinnehmbaren Vorfällen ein Ende gesetzt wird.

Der Sicherheitsrat ist sich der schlimmen wirtschaftlichen und sozialen Lage Burundis bewußt und bekräftigt, daß die Geber ihre Hilfe für Burundi verstärken müssen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erneuerung des Friedensprozesses in Burundi. – Resolution 1286(2000) vom 19. Januar 2000

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der vorangegangenen Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Burundi,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schlimmen wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Bedingungen in Burundi,
- mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über das Andauern der Gewalt und der Unsicherheit in Burundi, das mit vermehrten Angriffen bewaffneter Gruppen auf die Zivilbevölkerung in der Hauptstadt und ihrer Umgebung einhergeht,
- mit Besorgnis über die Auswirkungen der Situation in Burundi auf die Region sowie die Folgen fortdauernder regionaler Instabilität für Burundi,
- in Anerkennung der wichtigen Rolle der Staaten der Region, insbesondere Tansanias, das Hunderttausende burundischer Flüchtlinge aufgenommen hat und Sitzland der Julius-Nyerere-Stiftung ist, die die Gespräche auf herausragende Weise unterstützt hat,
- feststellend, daß die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die regionalen und die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den Gastregierungen die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen (E/CN.4/1998/53 mit Add.1-2), unter anderem in Afrika, anwenden,
- mit Genugtuung über die Menschenrechtsprogramme, die die Vereinten Nationen durchführen, und über die Zusammenarbeit, die ihnen seitens der Regierung Burundis und der politischen Parteien in Burundi zuteil wird,
- bekräftigend, daß der wieder aufgenommene Friedensprozeß von Aruscha die tragfähigste Grundlage für eine Lösung des Konflikts bildet, in Verbindung mit den fortgesetzten Bemühungen um den Aufbau einer internen politischen Partnerschaft in Burundi,

1. befürwortet wärmstens und unterstützt mit Nachdruck die durch den Achten Regionalgipfel von Aruscha am 1. Dezember 1999 vorgenommene Benennung von Nelson Mandela, dem ehemaligen Präsidenten der Republik Südafrika, zum neuen Förderer des Friedensprozesses von Aruscha in Nachfolge des verstorbenen Mwalimu Julius Nyerere, bekundet

seine nachdrücklichste Unterstützung für die Bemühungen, die er unternimmt, um eine friedliche Lösung des Konflikts in Burundi herbeizuführen, und begrüßt den Erfolg des am 16. Januar 2000 in Aruscha abgehaltenen Treffens, mit dem seine Initiative eingeleitet wurde;

2. erklärt erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den wieder aufgenommenen Friedensprozeß von Aruscha, schließt sich dem auf dem Achten Regionalgipfel von Aruscha erlassenen Aufruf an alle Parteien des Konflikts in Burundi an, mit dem neuen Förderer des Friedensprozesses in jeder Hinsicht zusammenzuarbeiten, und fordert eine Verstärkung der Bemühungen um den Aufbau einer internen politischen Partnerschaft in Burundi;
3. unterstützt die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen in Burundi zu stärken, sowie insbesondere die weitere Tätigkeit seines Sonderbeauftragten für das Ostafrikanische Zwischenseengebiet;
4. lobt diejenigen burundischen Parteien, einschließlich der Regierung, die ihre Entschlossenheit zur Fortführung der Verhandlungen unter Beweis gestellt haben, und fordert alle Parteien, die bisher nicht in den Friedensprozeß von Aruscha eingebunden sind, auf, die Feindseligkeiten einzustellen und voll an diesem Prozeß mitzuwirken;
5. dankt den internationalen Gebern für ihre Unterstützung und ruft zu vermehrter Hilfe für den Friedensprozeß von Aruscha auf;
6. verurteilt die Gewalthandlungen, die von allen Parteien, insbesondere von denjenigen nichtstaatlichen Akteuren, die die Mitwirkung an dem Friedensprozeß von Aruscha verweigern, auch weiterhin verübt werden, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den laufenden bewaffneten Konflikt zu beenden und ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beizulegen;
7. verurteilt die Angriffe gegen Zivilpersonen in Burundi und fordert ein sofortiges Ende dieser kriminellen Handlungen;
8. verurteilt auf das schärfste die Ermordung von Mitarbeitern des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms sowie burundischer Zivilpersonen in der Provinz Rutana im Oktober 1999 und fordert mit Nachdruck, daß die Täter gerichtlich belangt werden;
9. fordert, daß alle Parteien den sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten aller Hilfsbedürftigen in Burundi gewährleisten und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des angeschlossenen Personals uneingeschränkt garantieren;
10. fordert den umgehenden, vollen, sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer und der Menschenrechtsbeobachter zu allen Umgruppierungslagern und fordert, daß die Internierten Zugang zu ihrem Lebensunterhalt außerhalb dieser Lager haben;
11. legt den Vereinten Nationen, der Regierung Burundis und den politischen Parteien in Burundi nahe, weitere Fortschritte bei der Aufstellung angemessener Sicherheitsgarantien zu erzielen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen ihre Feldtätigkeit wieder aufnehmen können;
12. fordert die Nachbarstaaten auf, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um grenzüberschreitenden aufständischen Aktivitäten sowie dem

unerlaubten Zustrom von Waffen und Munition Einhalt zu gebieten und die Neutralität, die Sicherheit und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager zu gewährleisten;

13. ruft die Geber auf, Burundi humanitäre Hilfe und Menschenrechtshilfe zu leisten und die Gewährung substantieller Wirtschafts- und Entwicklungshilfe unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen wieder aufzunehmen;
14. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bedürfnisse Burundis auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung zu prüfen, mit dem Ziel, stabile langfristige Voraussetzungen für das Wohlergehen des burundischen Volkes und die Rückkehr der Flüchtlinge zu schaffen;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. – Resolution 1278(1999) vom 30. November 1999

Der Sicherheitsrat,

- mit Bedauern über den Rücktritt von Richter Stephen Schwebel mit Wirkung vom 29. Februar 2000,
- feststellend, daß damit für die verbleibende Amtszeit von Richter Stephen Schwebel ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei wird, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,
- in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,
- > beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freiwerdenden Sitzes am 2. März 2000 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung stattfindet.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus. – Resolution 1269(1999) vom 19. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

- zutiefst besorgt über die Zunahme internationaler terroristischer Handlungen, die das Leben und das Wohl von Menschen in der ganzen Welt sowie den Frieden und die Sicherheit aller Staaten gefährden,
- unter Verurteilung aller terroristischen Handlungen, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo und von wem sie begangen werden,
- eingedenk aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der die Versammlung die Erklärung über Maßnah-

men zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat,

- betonend, daß es notwendig ist, den Kampf gegen den Terrorismus auf einzelstaatlicher Ebene zu intensivieren und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen die wirksame internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet auf der Grundlage der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Normen des Völkerrechts, namentlich der Achtung vor dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten, zu verstärken,
- in Unterstützung der Bemühungen, die weltweite Teilnahme an den bestehenden internationalen Übereinkünften zur Bekämpfung des Terrorismus und deren Anwendung zu fördern und neue internationale Übereinkünfte zur Bekämpfung der terroristischen Bedrohung auszuarbeiten,
- mit Lob für die Arbeit, die die Generalversammlung, die zuständigen Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und andere Organisationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geleistet haben,
- entschlossen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu den Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen beizutragen,
- erneut erklärend, daß die Unterdrückung von internationalen terroristischen Handlungen, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- 1. verurteilt unmißverständlich alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken als kriminell und nicht zu rechtfertigen, ungeachtet ihrer Beweggründe, in allen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere diejenigen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten;
- 2. fordert alle Staaten auf, die internationalen Übereinkünfte zur Bekämpfung des Terrorismus, deren Vertragsparteien sie sind, voll anzuwenden, legt allen Staaten nahe, mit Vorrang zu erwägen, den Übereinkünften beizutreten, bei denen sie nicht Vertragspartei sind, und legt ihnen außerdem nahe, die noch anhängigen Übereinkünfte rasch anzunehmen;
- 3. unterstreicht die wichtige Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus zukommt, und betont, wie wichtig es ist, die Koordination zwischen den Staaten, internationalen und regionalen Organisationen zu verbessern;
- 4. fordert alle Staaten auf, im Rahmen dieser Zusammenarbeit und Koordination unter anderem geeignete Maßnahmen zu ergreifen,
 - um miteinander zu kooperieren, insbesondere im Rahmen bilateraler und multilateraler Übereinkünfte und Abmachungen, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden, ihre Staatsangehörigen und andere Personen vor terroristischen Angriffen zu schützen und die für solche Handlungen verantwortlichen Täter vor Gericht zu bringen;
 - um in ihren Hoheitsgebieten die Vorbereitung und Finanzierung terroristischer Handlungen mit allen rechtmäßigen Mitteln zu verhüten und zu unterbinden;
 - um denjenigen, die terroristische Handlungen planen, finanzieren oder begehen, si-

chere Zufluchtsorte zu verwehren, indem sie sicherstellen, daß diese Personen ergriffen und strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden;

- um sich, bevor sie einer Person Flüchtlingsstatus gewähren, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, dessen zu vergewissern, daß sich der Asylsuchende nicht an terroristischen Handlungen beteiligt hat;
 - um im Einklang mit dem Völkerrecht und dem jeweiligen innerstaatlichen Recht Informationen auszutauschen und auf Verwaltungs- und Justizebene zusammenzuarbeiten, um die Begehung terroristischer Handlungen zu verhüten;
5. ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an die Generalversammlung, insbesondere soweit sie gemäß deren Resolution 50/53 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorgelegt werden, besondere Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit zu richten, die von terroristischen Tätigkeiten ausgehende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verhüten und zu bekämpfen;
6. bekundet seine Bereitschaft, die entsprechenden Bestimmungen der in Ziffer 5 genannten Berichte zu prüfen und im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die terroristischen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu bekämpfen;
7. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1266(1999) vom 4. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986(1995) vom 14. April 1995, 1111(1997) vom 4. Juni 1997, 1129(1997) vom 12. September 1997, 1143(1997) vom 4. Dezember 1997, 1153(1998) vom 20. Februar 1998, 1175(1998) vom 19. Juni 1998, 1210(1998) vom 24. November 1998 und 1242(1999) vom 21. Mai 1999,
- sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 19. August 1999 (S/1999/896), insbesondere die Ziffern 4 und 94,
- entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, daß Ziffer 2 der Resolution 1153(1998), deren Geltung mit Resolution 1242(1999) verlängert wurde, so geändert werden soll, wie es notwendig ist, um die Staaten zu ermächtigen, die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der unmittel-

telbar damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in einem Umfang zu gestatten, der ausreicht, um während eines Zeitraums von 180 Tagen vom 25. Mai 1999 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit an über den in Resolution 1242(1999) vorgesehenen Betrag hinaus einen zusätzlichen Betrag im Gegenwert des gesamten Fehl Betrags der Erlöse zu erzielen, die mit den Resolutionen 1210(1998) und 1153(1998) genehmigt, jedoch nicht erzielt wurden, das heißt 3,04 Milliarden US-Dollar;

2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahme-regelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Reso-lution 1275(1999) vom 19. November 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1242 (1999) vom 21. Mai 1999 und 1266(1999) vom 4. Oktober 1999,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, den in den Ziffern 1, 2 und 8 der Reso-lution 1242(1999) und in Ziffer 1 der Reso-lution 1266(1999) genannten Zeitraum bis zum 4. Dezember 1999 zu verlängern;
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahme-regelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Reso-lution 1280(1999) vom 3. Dezember 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266(1999) vom 4. Oktober 1999 und 1275(1999) vom 19. No-vember 1999,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, den in den Ziffern 1, 2 und 8 der Reso-lution 1242(1999) und in Ziffer 1 der Reso-lution 1266(1999) genannten Zeitraum bis zum 11. Dezember 1999 zu verlängern;
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 11; – 0; = 3: China, Ma-laysia, Rußland. Frankreich nahm an der Ab-stimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahme-regelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Reso-lution 1281(1999) vom 10. Dezember 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Reso-lutionen 986(1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129(1997) vom 12.

September 1997, 1143(1997) vom 4. Dezem-ber 1997, 1153(1998) vom 20. Februar 1998, 1175(1998) vom 19. Juni 1998, 1210(1998) vom 24. November 1998, 1242(1999) vom 21. Mai 1999, 1266(1999) vom 4. Oktober 1999, 1275(1999) vom 19. November 1999 und 1280 (1999) vom 3. Dezember 1999,

- in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des huma-nitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlä-gigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687(1991) vom 3. April 1991, durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Reso-lution 661(1990) vom 6. August 1990 genann-ten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
- sowie in der Überzeugung, daß die huma-nitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der ira-kischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,
- entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitglied-staaten für die Souveränität und territoriale Un-versehrtheit Iraks,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, daß die Bestimmungen der Reso-lution 986(1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab 12. Dezember 1999 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;
- 2. beschließt ferner, daß Ziffer 2 der Resolution 1153(1998) in Kraft bleibt und auf den in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen Anwen-dung findet;
- 3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame und effiziente Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und den Be-obachtungsprozeß der Vereinten Nationen in Irak auch weiterhin nach Bedarf dahin gehend zu verbessern, daß dem Rat die erforderliche Zusicherung gegeben werden kann, daß die im Einklang mit dieser Resolution beschafften Güter gerecht verteilt werden und daß alle Gü-ter, deren Beschaffung genehmigt wurde, einschließlich Gegenstände mit dualem Ver-wendungszweck und Ersatzteile, für den ge-nehmigten Zweck verwendet werden;
- 4. beschließt ferner, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeit-raums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 5 und 10 genannten Berichte eine ein-gehende Überprüfung aller Aspekte der Durch-führung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums gegebenenfalls die Verlänge-rung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den genann-ten Berichten hervorgeht, daß diese Bestim-mungen zufriedenstellend angewandt werden;
- 5. ersucht den Generalsekretär, 90 Tage nach In-krafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grund-lage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regie-rung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstat-ten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizini-schen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Dek-

kung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gege-benenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdöl-produkte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 2 der Resolution 1153(1998) genannten Betrag zu erzielen;

- 6. ersucht den Generalsekretär, dem Rat Bericht zu erstatten, falls Irak nicht in der Lage sein sollte, genügend Erdöl und Erdölprodukte zu exportieren, um den in Ziffer 2 vorgesehenen Gesamtbetrag zu erzielen, und nach Konsulta-tionen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den irakischen Behör-den Empfehlungen für die Verwendung des voraussichtlich zur Verfügung stehenden Betrags entsprechend den in Ziffer 2 der Reso-lution 1153(1998) aufgestellten Prioritäten und dem in Ziffer 5 der Resolution 1175(1998) ge-nannten Verteilungsplan abzugeben;
- 7. beschließt, daß Ziffer 3 der Resolution 1210 (1998) auf den in Ziffer 1 genannten neuen Zeitraum von 180 Tagen Anwendung findet;
- 8. beschließt, daß die Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Reso-lution 1175(1998) in Kraft bleiben und auf den in Ziffer 1 genannten neuen Zeitraum von 180 Tagen Anwendung finden;
- 9. ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Be-nahmen mit der Regierung Iraks spätestens am 15. Januar 2000 eine detaillierte Liste der Teile und Ausrüstungsgegenstände vorzulegen, die für den in Ziffer 1 der Resolution 1175(1998) beschriebenen Zweck erforderlich sind;
- 10. ersucht den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), dem Rat in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelun-gen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Reso-lution 986(1995) Bericht zu erstatten;
- 11. fordert alle Staaten und insbesondere die Reg-ierung Iraks nachdrücklich auf, bei der wirk-samen Durchführung dieser Resolution voll zu kooperieren;
- 12. ruft alle Staaten auf, auch weiterhin zu koope-rieren, indem sie Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen, den Transit der von dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) genehmigten humanitären Hilfs-güter erleichtern und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maß-nahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die Bevölkerung Iraks so rasch wie möglich er-reichen;
- 13. unterstreicht die Notwendigkeit sicherzustel-len, daß die Sicherheit aller Personen, die an der Durchführung dieser Resolution in Irak unmittelbar beteiligt sind, auch weiterhin ge-achtet wird;
- 14. beschließt, diese Regelungen, insbesondere auch die in Ziffer 2 genannten, fortlaufend zu überprüfen, um den ununterbrochenen Fluß humanitärer Hilfsgüter nach Irak sicherzustel-len, und bekundet seine Entschlossenheit, un-verzüglich den Empfehlungen in dem Bericht der zur Prüfung humanitärer und sonstiger Fra-gen in Irak eingerichteten Gruppe (S/1999/356) im Rahmen einer weiteren, umfassenden Resolution Rechnung zu tragen;
- 15. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) für Irak und Bedingungen für eine Aussetzung von gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 661(1990) vom 6. August 1990, 687(1991) vom 3. April 1991, 699(1991) vom 17. Juni 1991, 707(1991) vom 15. August 1991, 715(1991) vom 11. Oktober 1991, 986(1995) vom 14. April 1995, 1051(1996) vom 27. März 1996, 1153(1998) vom 20. Februar 1998, 1175(1998) vom 19. Juni 1998, 1242(1999) vom 21. Mai 1999 und 1266(1999) vom 4. Oktober 1999,
- daran erinnernd, daß der Rat in seiner Resolution 715(1991) die vom Generalsekretär und vom Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) in Übereinstimmung mit den Ziffern 10 und 13 der Resolution 687(1991) vorgelegten Pläne für die künftige laufende Überwachung und Verifikation gebilligt hat,
- mit Genugtuung über die Berichte der drei Sachverständigengruppen für Irak (S/1999/356) und nach umfassender Prüfung dieser Berichte und der darin enthaltenen Empfehlungen,
- betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur vollinhaltlichen Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu Irak ist und daß Irak diese Resolutionen zu befolgen hat,
- unter Hinweis auf die in Ziffer 14 der Resolution 687(1991) genannten Ziele der Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen und allen für ihren Einsatz erforderlichen Flugkörpern freien Zone im Nahen Osten sowie eines weltweiten Verbots chemischer Waffen,
- besorgt über die humanitäre Lage in Irak und entschlossen, diese Lage zu verbessern,
- mit Besorgnis daran erinnernd, daß Irak die Repatriierung aller am oder nach dem 2. August 1990 in Irak anwesenden Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise die Rückgabe ihrer sterblichen Überreste nach Ziffer 2 c) der Resolution 686(1991) vom 2. März 1991 und Ziffer 30 der Resolution 687(1991) noch nicht voll durchgeführt hat,
- daran erinnernd, daß der Rat in seinen Resolutionen 686(1991) und 687(1991) verlangt hat, daß Irak alle von ihm beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte so rasch wie möglich zurückgibt, und mit Bedauern feststellend, daß Irak dieser Forderung noch immer nicht voll nachgekommen ist,
- in Anerkennung der Fortschritte, die Irak bei der Einhaltung der Bestimmungen der Resolution 687(1991) erzielt hat, jedoch feststellend, daß infolge seiner unvollständigen Durchführung der einschlägigen Ratsresolutionen nicht die Bedingungen vorliegen, die es dem Rat gestatten würden, einen Beschluß gemäß Resolution 687(1991) über die Aufhebung der in dieser Resolution genannten Verbote zu fassen,
- erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten für die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit Kuwaits, Iraks und der Nachbarstaaten eintreten,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der

Vereinten Nationen und berücksichtigend, daß der Beschlussteil dieser Resolution mit früheren nach Kapitel VII der Charta verabschiedeten Resolutionen in Beziehung steht,

A

1. beschließt, als Nebenorgan des Rates die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) zu schaffen, die an die Stelle der nach Ziffer 9 b) der Resolution 687(1991) eingerichteten Sonderkommission tritt;
2. beschließt außerdem, daß die UNMOVIC die Aufgaben wahrnehmen wird, die der Rat der Sonderkommission im Hinblick auf die Verifikation der Einhaltung der Verpflichtungen Iraks nach den Ziffern 8, 9 und 10 der Resolution 687(1991) und anderen damit zusammenhängenden Resolutionen übertragen hat, daß die UNMOVIC, wie von der Sachverständigengruppe für Abrüstung und Fragen der derzeitigen und künftigen laufenden Überwachung und Verifikation empfohlen, ein verstärktes System der laufenden Überwachung und Verifikation einrichten und anwenden wird, das der Umsetzung des vom Rat in Resolution 715(1991) gebilligten Plans und der Behandlung der noch ungelösten Abrüstungsfragen dienen wird, und daß die UNMOVIC erforderlichenfalls im Einklang mit ihrem Mandat weitere Standorte in Irak bezeichnen wird, die durch das verstärkte System der laufenden Überwachung und Verifikation erfaßt werden sollen;
3. bekräftigt die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen betreffend die Rolle der IAEA bei der Kontrolle der Einhaltung der Ziffern 12 und 13 der Resolution 687(1991) und anderer damit zusammenhängender Resolutionen durch Irak und ersucht den Generaldirektor der IAEA, mit Unterstützung der UNMOVIC und in Zusammenarbeit mit ihr diese Aufgabe auch weiterhin wahrzunehmen;
4. bekräftigt seine Resolutionen 687(1991), 699(1991), 707(1991), 715(1991), 1051(1996), 1154(1998) und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten, in denen die Kriterien für die Einhaltung der Verpflichtungen durch Irak festgelegt sind, bekräftigt, daß die in diesen Resolutionen und Erklärungen genannten Verpflichtungen Iraks, was die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission, ungehinderten Zugang und die Bereitstellung von Informationen betrifft, auf die UNMOVIC Anwendung finden, und beschließt insbesondere, daß Irak allen UNMOVIC-Teams sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen Bereichen, Einrichtungen, Ausrüstungsgegenständen, Unterlagen und Transportmitteln zu gestatten hat, die sie gemäß dem Mandat der UNMOVIC zu inspizieren wünschen, sowie zu allen Amtsträgern und sonstigen der irakischen Regierung unterstehenden Personen, die die UNMOVIC zu befragen wünscht, damit die UNMOVIC ihr Mandat voll wahrnehmen kann;
5. ersucht den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution nach Konsultationen mit dem Rat und vorbehaltlich seiner Zustimmung einen Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC zu ernennen, der seine mandatsgemäßen Funktionen so bald wie möglich aufnehmen wird, und im Benehmen mit dem Exekutivvorsitzenden und den Ratsmitgliedern entsprechend qualifizierte Sachverständige als ein Kollegium von Fachkom-

missaren der UNMOVIC zu ernennen, das regelmäßig zusammentreten wird, um die Durchführung dieser und anderer einschlägiger Resolutionen zu überprüfen und dem Exekutivvorsitzenden sachverständigen Rat und Anleitung zu geben, so auch zu wichtigen grundsatzpolitischen Entscheidungen und zu den schriftlichen Berichten, die dem Rat über den Generalsekretär vorzulegen sind;

6. ersucht den Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC, dem Rat innerhalb von 45 Tagen nach seiner Ernennung im Benehmen mit dem Generalsekretär und über diesen zur Billigung durch den Rat einen Organisationsplan für die UNMOVIC vorzulegen, der ihre Struktur, ihren Personalbedarf, Managementleitlinien, Rekrutierungs- und Schulungsverfahren enthält, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe für Abrüstung und Fragen der derzeitigen und künftigen laufenden Überwachung und Verifikation, und insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer wirksamen kooperativen Leitungsstruktur der neuen Organisation und ihrer Ausstattung mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem Personal, dessen Angehörige als internationale Beamte nach Artikel 100 der Charta der Vereinten Nationen angesehen und auf möglichst breiter geographischer Grundlage eingestellt würden, darunter auch von internationalen Rüstungskontrollorganisationen, wenn der Exekutivvorsitzende dies für erforderlich hält, sowie der Notwendigkeit, die bestmögliche technische und kulturelle Ausbildung zu gewährleisten;
7. beschließt, daß die UNMOVIC und die IAEA spätestens 60 Tage nach Beginn ihrer Tätigkeit in Irak zur Genehmigung durch den Rat jeweils ein Arbeitsprogramm für die Wahrnehmung ihres Mandats ausarbeiten werden, das sowohl die Umsetzung des verstärkten Systems der laufenden Überwachung und Verifikation und die wichtigsten noch verbleibenden Abrüstungsaufgaben enthält, die Irak noch abschließen muß, um seinen Abrüstungsverpflichtungen auf Grund der Resolution 687(1991) und der anderen damit zusammenhängenden Resolutionen nachzukommen, die der Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen durch Irak sind, und beschließt ferner, daß klar und genau festzulegen ist, was Irak zur Erfüllung jeder Aufgabe zu tun hat;
8. ersucht den Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC und den Generaldirektor der IAEA, gegebenenfalls unter Heranziehung der Sachkenntnis anderer internationaler Organisationen eine Gruppe mit der Aufgabenerstellung der gemeinsamen Gruppe zu schaffen, die von der Sonderkommission und vom Generaldirektor der IAEA nach Ziffer 16 des mit Resolution 1051(1996) gebilligten Aus- und Einfuhr-Mechanismus gebildet wurde, und ersucht den Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC außerdem, im Benehmen mit dem Generaldirektor der IAEA die Revision und Aktualisierung der Verzeichnisse der Gegenstände und Technologien wieder aufzunehmen, auf die dieser Mechanismus Anwendung findet;
9. beschließt, daß die Regierung Iraks für die vollen Kosten der UNMOVIC und der IAEA im Zusammenhang mit deren Tätigkeit nach dieser und anderen damit zusammenhängenden Resolutionen zu Irak aufzukommen hat;
10. ersucht die Mitgliedstaaten, mit der UNMOVIC und der IAEA bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

11. beschließt, daß die UNMOVIC alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Archive der Sonderkommission übernimmt und daß sie in den zwischen der Sonderkommission und Irak und zwischen den Vereinten Nationen und Irak bestehenden Abkommen an die Stelle der Sonderkommission tritt, und erklärt, daß der Exekutivvorsitzende, die Fachkommissare und das Personal der UNMOVIC die Rechte, Vorrechte, Erleichterungen und Immunitäten der Sonderkommission genießen;
12. ersucht den Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC, dem Rat über den Generalsekretär nach Konsultationen mit den Fachkommissaren alle drei Monate über die Arbeit der UNMOVIC Bericht zu erstatten, bis die ersten Berichte nach Ziffer 33 vorgelegt werden, und ihm sofort zu melden, wenn das verstärkte System der laufenden Überwachung und Verifikation in Irak voll einsatzfähig ist;

B

13. erklärt erneut, daß Irak zur Erfüllung seiner Verpflichtung, wie in Ziffer 30 der Resolution 687(1991) erwähnt, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern, verpflichtet ist, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, und fordert die Regierung Iraks auf, ihre Zusammenarbeit mit der Dreiparteienkommission und dem Technischen Unterausschuß, die geschaffen wurden, um die Arbeit zu dieser Frage zu erleichtern, wieder aufzunehmen;
14. ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle vier Monate darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Irak seine Verpflichtungen hinsichtlich der Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise der Rückgabe ihrer sterblichen Überreste erfüllt, alle sechs Monate über die Rückgabe aller von Irak beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte, einschließlich der Archive, Bericht zu erstatten und einen hochrangigen Koordinator für diese Fragen zu ernennen;

C

15. ermächtigt die Staaten, unbeschadet der Bestimmungen der Ziffern 3 a), 3 b) und 4 der Resolution 661(1990) und der danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in dem Umfang zu gestatten, der für die Zwecke erforderlich ist und zu den Bedingungen erfolgt, die in Ziffer 1a) und b) und den nachfolgenden Bestimmungen der Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen festgelegt sind;
16. unterstreicht in diesem Zusammenhang seine Absicht, weitere Maßnahmen zu ergreifen, namentlich auch die Genehmigung der Benutzung zusätzlicher Exportrouten für Erdöl und Erdölprodukte unter geeigneten Bedingungen, soweit mit dem Zweck und den Bestimmungen der Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen vereinbar;
17. weist den Ausschuß nach Resolution 661(1990) an, auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs Listen humanitärer Hilfsgüter zu genehmigen, einschließlich Nahrungsmittel, pharmazeutischer und medizinischer Versorgungsgüter sowie grundlegender oder standardmäßiger medizinischer und land-

wirtschaftlicher Ausrüstungsgegenstände und grundlegender oder standardmäßiger Lehrmaterialien, beschließt unbeschadet Ziffer 3 der Resolution 661(1991) und Ziffer 20 der Resolution 687(1991), daß die Lieferungen dieser Güter dem Ausschuß nicht zur Genehmigung vorzulegen sind, mit Ausnahme der Güter, die den Bestimmungen der Resolution 1051(1996) unterliegen, und daß sie dem Generalsekretär notifiziert und im Einklang mit Ziffer 8a) und 8b) der Resolution 986(1995) finanziert werden, und ersucht den Generalsekretär, den Ausschuß rechtzeitig von allen eingegangenen Notifikationen und den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

18. ersucht den Ausschuß nach Resolution 661(1991), im Einklang mit den Resolutionen 1175(1998) und 1210(1998) eine Gruppe von Sachverständigen zu ernennen, einschließlich unabhängiger Inspektoren, die vom Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 986(1995) ernannt werden, beschließt, daß diese Gruppe den Auftrag haben wird, rasch Kaufverträge für die Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände zu genehmigen, die Irak benötigt, um seine Exporte von Erdöl und Erdölprodukten zu steigern, nach Maßgabe der von dem Ausschuß für jedes einzelne Projekt genehmigten Listen von Ersatzteilen und Ausrüstungsgegenständen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin für die Überwachung dieser Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände innerhalb Iraks Sorge zu tragen;

19. ermutigt die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen, Irak zusätzliche humanitäre Hilfsgüter und publiziertes Bildungsmaterial zukommen zu lassen;

20. beschließt, für einen Anfangszeitraum von 6 Monaten ab dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution und vorbehaltlich der Überprüfung, die Durchführung von Ziffer 8g) der Resolution 986(1995) auszusetzen;

21. ersucht den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, um gegebenenfalls unter Heranziehung des Rates von Fachleuten, namentlich von Vertretern internationaler humanitärer Organisationen, die Wirksamkeit der in Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen festgelegten Regelungen, namentlich ihren humanitären Nutzeffekt für die irakische Bevölkerung in allen Landesteilen, zu optimieren, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Beobachtungsprozeß der Vereinten Nationen in Irak auch künftig nach Bedarf zu verstärken, indem er sicherstellt, daß alle im Rahmen des humanitären Programms gelieferten Hilfsgüter wie genehmigt verwendet werden, dem Rat alle Umstände zur Kenntnis zu bringen, die die wirksame und gerechte Verteilung dieser Güter verhindern oder behindern, und den Rat über die zur Durchführung dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten;

22. ersucht den Generalsekretär außerdem, die Kosten der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 986(1995) sowie die Kosten der von ihm im Einklang mit den Ziffern 6 und 7 der Resolution 986(1995) ernannten unabhängigen Inspektoren und Wirtschaftsprüfer möglichst gering zu halten;

23. ersucht den Generalsekretär ferner, Irak und dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) eine tägliche Aufstellung der Finanzlage des durch Ziffer 7 der Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandkontos zur Verfügung zu stellen;

24. ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Sicherheitsrat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Gelder, die auf das durch Resolution 986(1995) eingerichtete Treuhandkonto eingezahlt werden, für den Kauf örtlich hergestellter Güter und zur Deckung der örtlichen Kosten für den Grundbedarf der Zivilbevölkerung verwendet werden können, die im Einklang mit Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen finanziert wurden, gegebenenfalls einschließlich der Einrichtungs- und Ausbildungskosten;

25. weist den Ausschuß nach Resolution 661(1990) an, über alle Anträge auf Lieferung humanitärer oder zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung erforderlicher Hilfsgüter innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang dieser Anträge vom Generalsekretär zu beschließen und sicherzustellen, daß alle vom Ausschuß ausgestellten Genehmigungs- und Notifikationsschreiben eine konkrete Lieferfrist enthalten, je nach Art der zu liefernden Güter, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß alle Anträge auf Lieferung humanitärer Hilfsgüter zu notifizieren, die in der Liste enthalten sind, auf die der mit Resolution 1051(1996) gebilligte Aus- und Einfuhr-Mechanismus Anwendung findet;

26. beschließt, daß Flüge für Hadsch-Pilgerfahrten, die keine Fracht nach Irak oder von Irak befördern, von den Bestimmungen der Ziffer 3 der Resolution 661(1990) und der Resolution 670(1990) ausgenommen sind, vorausgesetzt, daß jeder Flug dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) rechtzeitig notifiziert wird, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Regelungen zur Genehmigung durch den Sicherheitsrat zu treffen, damit angemessene Ausgaben im Zusammenhang mit der Hadsch-Pilgerfahrt aus dem mit Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandkonto bestritten werden können;

27. fordert die Regierung Iraks auf,
 - i) alle Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtzeitige und gerechte Verteilung aller humanitären Hilfsgüter, insbesondere medizinischer Versorgungsgüter, sicherzustellen und Verzögerungen in ihren Lagerhäusern zu beheben und zu vermeiden;
 - ii) die Bedürfnisse von hilfsbedürftigen Gruppen, unter anderem von Kindern, Schwangeren, Behinderten, älteren Menschen und psychisch Kranken, wirksam zu decken und den Organisationen der Vereinten Nationen und humanitären Organisationen freieren Zugang zu allen Gebieten und Bevölkerungsteilen zum Zweck der Evaluierung des Ernährungszustands und der humanitären Verhältnisse zu gewähren, ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund der Religion oder Nationalität;
 - iii) für die Anträge auf Lieferung humanitärer Hilfsgüter auf Grund der Regelungen nach Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen die Priorität festzulegen;
 - iv) sicherzustellen, daß die gegen ihren Willen Vertriebenen humanitäre Hilfe erhalten, ohne nachweisen zu müssen, daß sie sich seit bereits sechs Monaten an ihrem vorübergehenden Wohnort aufhalten;
 - v) dem Minenräumprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste in den drei nördlichen Provinzen Iraks uneingeschränkte Zusammenarbeit zu gewähren

und die Einleitung von Minenräummaßnahmen in anderen Provinzen in Erwägung zu ziehen;

28. ersucht den Generalsekretär, spätestens 60 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach je nach dem Aktualisierungsbedarf über die Fortschritte bei der Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes und über die zur Deckung dieses Bedarfs erforderlichen Einnahmen Bericht zu erstatten und dabei auch, auf der Grundlage einer umfassenden Untersuchung der Situation des irakischen Erdölsektors, Empfehlungen darüber abzugeben, in welchem Umfang die derzeit für Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände für die Erdölindustrie angesetzten Mittel zu erhöhen sind;
29. bekundet seine Bereitschaft, auf der Grundlage des in Ziffer 28 erbetenen Berichts und der darin enthaltenen Empfehlungen eine Erhöhung der derzeit angesetzten Mittel für Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände für die Erdölindustrie zu genehmigen, um die in Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen genannten humanitären Ziele zu erreichen;
30. ersucht den Generalsekretär, eine Sachverständigengruppe einzusetzen, der auch Experten aus der Erdölindustrie angehören, mit dem Auftrag, innerhalb von 100 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die derzeitige Erdölproduktions- und -exportkapazität Iraks Bericht zu erstatten und nach Bedarf zu aktualisierende Empfehlungen darüber abzugeben, welche verschiedenen Möglichkeiten bestehen, um die Erdölproduktions- und -exportkapazität Iraks in einer Weise zu erhöhen, die mit den Zielen der einschlägigen Resolutionen vereinbar ist, und welche Möglichkeiten es gibt, ausländische Erdölgesellschaften am irakischen Erdölsektor zu beteiligen, so auch durch Investitionen, vorbehaltlich einer entsprechenden Überwachung und Kontrolle;
31. stellt fest, daß der Rat für den Fall, daß er wie in Ziffer 33 dieser Resolution vorgesehen tätig wird, um die darin genannten Verbote aufzuheben, rechtzeitig im voraus geeignete Regelungen und Verfahren vorbehaltlich Ziffer 35 dieser Resolution vereinbaren muß, einschließlich der Aussetzung der Bestimmungen der Resolution 986(1995) und damit zusammenhängender Resolutionen;
32. ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung der Ziffern 15 bis 30 Bericht zu erstatten;

D

33. bekundet seine Absicht, nach Eingang der Berichte des Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC und des Generaldirektors der IAEA, aus denen hervorgeht, daß Irak in jeder Hinsicht mit der UNMOVIC und der IAEA zusammengearbeitet hat, insbesondere bei der Durchführung der Arbeitsprogramme in allen in Ziffer 7 genannten Aspekten, für einen Zeitraum von 120 Tagen nach dem Tag, an dem der Rat sowohl von der UNMOVIC als auch von der IAEA Berichte erhält, wonach das verstärkte System der laufenden Überwachung und Verifikation voll einsatzfähig ist, mit dem grundlegenden Ziel der Verbesserung der humanitären Lage in Irak und der Gewährleistung der Durchführung der Resolutionen des Rates für einen vom Rat verlängerbaren Zeitraum von 120 Tagen und vorbehaltlich der Ausarbeitung wirksamer finanzieller und sonstiger operati-

ver Maßnahmen, die sicherstellen, daß Irak keine verbotenen Gegenstände erwirbt, die Verbote der Einfuhr aus Irak stammender Güter und Produkte und die Verbote des Verkaufs und der Lieferung von für die Zivilbevölkerung bestimmten Gütern und Produkten, die nicht in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) genannt werden oder auf die der mit Resolution 1051(1996) geschaffene Mechanismus Anwendung findet, auszusetzen;

34. beschließt, daß der Exekutivvorsitzende der UNMOVIC bei der Berichterstattung an den Rat für die Zwecke der Ziffer 33 seiner Bewertung die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 7 genannten Aufgaben zugrunde legen wird;
35. beschließt, daß für den Fall, daß der Exekutivvorsitzende der UNMOVIC oder der Generaldirektor der IAEA zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß Irak nicht in jeder Hinsicht mit der UNMOVIC oder der IAEA zusammenarbeitet oder daß Irak dabei ist, verbotene Gegenstände zu erwerben, die Aussetzung der in Ziffer 33 genannten Verbote am fünften Werktag nach Eingang dieses Berichts endet, sofern der Rat nichts anderes beschließt;
36. bekundet seine Absicht, Regelungen für wirksame finanzielle oder sonstige operative Maßnahmen, einschließlich für die Lieferung und Bezahlung genehmigter, für die Zivilbevölkerung bestimmter Güter und Produkte, die an Irak verkauft oder geliefert werden sollen, zu billigen, um sicherzustellen, daß Irak für den Fall der Aussetzung der in Ziffer 33 genannten Verbote keine verbotenen Gegenstände erwirbt, mit der Ausarbeitung dieser Maßnahmen spätestens am Tag des Eingangs der in Ziffer 33 genannten ersten Berichte zu beginnen und die genannten Regelungen vor der Beschlußfassung des Rates nach Ziffer 33 zu billigen;
37. bekundet ferner seine Absicht, auf der Grundlage des in Ziffer 30 erbetenen Berichts und der darin enthaltenen Empfehlungen und im Einklang mit dem Zweck der Resolution 986(1995) und damit zusammenhängender Resolutionen Maßnahmen zu ergreifen, um Irak die Ausweitung seiner Erdölproduktions- und -exportkapazität zu ermöglichen, sobald die Berichte nach Ziffer 33 eingehen, daß Irak mit der UNMOVIC und der IAEA in jeder Hinsicht zusammenarbeitet;
38. bekräftigt seine Absicht, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687(1991) über die Aufhebung der darin genannten Verbote tätig zu werden;
39. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben, und bekundet seine Absicht, spätestens 12 Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 33 in Erwägung zu ziehen, vorausgesetzt, daß Irak die in Ziffer 33 genannten Bedingungen erfüllt hat.

Abstimmungsergebnis: + 11; – 0; = 4: China, Frankreich, Malaysia, Rußland.

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. Juli 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/22)

Auf der 4022. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. Juli 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im

Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen 731(1992) vom 21. Januar 1992, 748(1992) vom 31. März 1992, 883(1993) vom 11. November 1993 und 1192(1998) vom 27. August 1998 und die Erklärung seines Präsidenten vom 8. April 1999 (S/PRST/1999/10).

Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Juni 1999 (S/1999/726), den er in Befolgung des in Ziffer 16 der Resolution 883 (1993) enthaltenen Ersuchens vorgelegt hat.

Der Sicherheitsrat begrüßt die in dem Bericht genannten positiven Entwicklungen sowie die Tatsache, daß die Libysch-Arabische Dschamahirija bei der Befolgung der einschlägigen Resolutionen bedeutende Fortschritte gemacht hat. Er begrüßt es außerdem, daß sich die Libysch-Arabische Dschamahirija verpflichtet hat, die einschlägigen Resolutionen durch Fortsetzung der Zusammenarbeit weiter durchzuführen, um alle darin enthaltenen Anforderungen zu erfüllen. Er legt allen beteiligten Parteien nahe, den Geist der Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten. Der Rat erinnert daran, daß die in den Resolutionen 748(1992) und 883(1993) festgelegten Maßnahmen ausgesetzt worden sind, und bekräftigt seine Absicht, diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen so bald wie möglich aufzuheben.

Der Sicherheitsrat dankt dem Generalsekretär für die anhaltenden Bemühungen, die er in Wahrnehmung seines in Ziffer 4 der Resolution 731(1992) und Ziffer 6 der Resolution 1192(1998) festgelegten Mandats unternommen hat, und ersucht ihn, die Entwicklungen in dieser Angelegenheit laufend zu verfolgen und dem Rat entsprechend Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt.«

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOM-SIL). – Resolution 1245(1999) vom 11. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1181 (1998) vom 13. Juli 1998, 1220(1999) vom 12. Januar 1999 und 1231(1999) vom 11. März 1999 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 7. Januar 1999 (S/PRST/1999/1) und 15. Mai 1999 (S/PRST/1999/13),
- in Anerkennung der Kooperation der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und ihrer Militärbeobachtergruppe (ECOMOG),
- mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die prekäre Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- nach Behandlung des sechsten Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UN-

OMSIL) vom 4. Juni 1999 (S/1999/645) sowie Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

1. beschließt, das Mandat der UNOMSIL bis zum 13. Dezember 1999 zu verlängern;
2. betont, daß eine politische Gesamtregelung und die nationale Aussöhnung für die Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in Sierra Leone unverzichtbar sind, und begrüßt die Abhaltung von Gesprächen zwischen der Regierung Sierra Leones und Vertretern der Rebellen in Lomé;
3. fordert alle Beteiligten auf, sich auch weiterhin auf den Verhandlungsprozeß zu verpflichten und dabei Flexibilität zu zeigen, unterstreicht seine nachdrückliche Unterstützung für alle, die an den Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Lomé-Prozesses beteiligt sind, insbesondere für die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Erleichterung des Dialogs, sowie für die Schlüsselrolle des Präsidenten Togos als derzeitiger Vorsitzender der ECOWAS, und unterstreicht, daß die internationale Gemeinschaft fest entschlossen ist, eine bestandfähige Friedensregelung zu unterstützen;
4. nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, wie in den Ziffern 52 bis 57 seines Berichts dargelegt, sich im Falle eines erfolgreichen Abschlusses der Verhandlungen zwischen der Regierung Sierra Leones und den Vertretern der Rebellen in Lomé erneut an den Rat zu wenden und ihm Empfehlungen betreffend eine erweiterte UNOMSIL-Präsenz in Sierra Leone mit einem geänderten Mandat und Einsatzkonzept vorzulegen, und unterstreicht, daß weitere mögliche Dislozierungen der UNOMSIL unter Berücksichtigung der Sicherheitslage geprüft werden sollen;
5. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Sierra Leone genau unterrichtet zu halten;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erweiterung der Personalstärke der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL). – Resolution 1260(1999) vom 20. August 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1181(1998) vom 13. Juli 1998, 1231(1999) vom 11. März 1999 und andere einschlägige Resolutionen sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. Mai 1999 (S/PRST/1999/13),
 - sowie unter Hinweis darauf, daß das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL) gemäß seiner Resolution 1245(1999) vom 11. Juni 1999 bis zum 13. Dezember 1999 dauert,
 - in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Juli 1999 (S/1999/836),
1. begrüßt die Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen der Regierung Sierra Leones und der Revolutionären Einheitsfront Sier-

ra Leones am 7. Juli 1999 in Lomé (S/1999/777) und beglückwünscht den Präsidenten Togos, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und alle, die die Verhandlungen in Lomé erleichtert haben, zu ihrem Beitrag dazu;

2. beglückwünscht die Regierung Sierra Leones zu ihren mutigen Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens, insbesondere durch den Erlaß von Rechtsvorschriften und andere Maßnahmen, die sie bereits zur Durchführung des Friedensabkommens ergriffen hat, beglückwünscht außerdem die Führung der Revolutionären Einheitsfront dazu, daß sie diesen entscheidenden Schritt auf dem Wege zum Frieden getan hat, und fordert beide auf sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Abkommens in vollem Umfang angewendet werden;
3. beglückwünscht außerdem die Militärbeobachtergruppe der ECOWAS (ECOMOG) zu dem herausragenden Beitrag, den sie zur Wiederherstellung der Sicherheit und Stabilität in Sierra Leone, zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur Förderung einer friedlichen Regelung des Konflikts geleistet hat, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, der ECOMOG auch weiterhin technische, logistische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre entscheidend wichtige Präsenz aufrechterhalten und ihre Aufgaben in Sierra Leone weiter wahrnehmen kann, namentlich auch über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen, der zur Unterstützung der Friedenssicherung und der damit zusammenhängenden Aktivitäten in Sierra Leone eingerichtet wurde;
4. genehmigt die vorläufige Erweiterung der UNOMSIL auf bis zu 210 Militärbeobachter samt der Ausrüstung und der verwaltungstechnischen und medizinischen Unterstützung, die sie benötigt, um die in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen, und beschließt, daß diese zusätzlichen Militärbeobachter nach Maßgabe der Sicherheitslage disloziert werden und daß die ECOMOG, wie in Ziffer 39 des Berichts ausgeführt, vorläufig für ihre Sicherheit sorgen wird;
5. unterstreicht die Wichtigkeit der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, stellt fest, daß die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront in dem Friedensabkommen übereingekommen sind, diesbezügliche Garantien zu geben, und fordert alle Parteien in Sierra Leone nachdrücklich auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten;
6. genehmigt die Verstärkung der mit den Bereichen Politik, zivile Angelegenheiten, Informationen, Menschenrechte und Schutz der Kinder befaßten Bestandteile der UNOMSIL, wie in den Ziffern 40 bis 52 des Berichts des Generalsekretärs dargelegt, namentlich durch die Ernennung eines stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Ausbau des Büros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;
7. befürwortet die Konsultationen, die zur Zeit zwischen den beteiligten Parteien über die künftigen Friedenssicherungsregelungen in Sierra Leone geführt werden, namentlich auch über die jeweiligen Aufgaben, die jeweilige Personalstärke und das jeweilige Mandat der ECOMOG und der Vereinten Nationen, und

begrüßt es, daß der Generalsekretär die Absicht hat, sich mit umfassenden Vorschlägen für ein neues Mandat und ein neues Einsatzkonzept für die UNOMSIL wieder an den Sicherheitsrat zu wenden;

8. fordert die Revolutionäre Einheitsfront und alle anderen bewaffneten Gruppen in Sierra Leone auf, sofort damit zu beginnen, sich aufzulösen und ihre Waffen im Einklang mit den Bestimmungen des Friedensabkommens abzuliefern, und sich voll an dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm in Sierra Leone zu beteiligen;
9. fordert alle Staaten und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, Mittel zur Verfügung zu stellen, um zur erfolgreichen Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms beizutragen, insbesondere über den von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung dafür geschaffenen Treuhandfonds;
10. betont, daß es dringend notwendig ist, Frieden und nationale Aussöhnung zu fördern und darauf hinzuwirken, daß Rechenschaft in bezug auf die Menschenrechte abgelegt wird und die Menschenrechte in Sierra Leone geachtet werden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den in Ziffer 54 des Berichts des Generalsekretärs dargelegten Auffassungen, begrüßt die Bestimmungen des Friedensabkommens über die Einrichtung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und der Menschenrechtskommission in Sierra Leone und fordert die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront auf, dafür zu sorgen, daß diese Kommissionen rasch innerhalb der in dem Friedensabkommen vorgesehenen Fristen eingerichtet werden;
11. begrüßt es, daß die beteiligten Parteien in Sierra Leone das Menschenrechtsmanifest verabschiedet haben, und unterstreicht die Notwendigkeit der Gewährung internationaler Hilfe zur Bewältigung der Menschenrechtsprobleme in Sierra Leone als einen Schritt dahin gehend, daß Rechenschaft abgelegt wird, wie es in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs heißt;
12. betont, daß die internationale Gemeinschaft und die Regierung Sierra Leones Programme konzipieren und durchführen müssen, um den besonderen Bedürfnissen der Kriegsoffer, insbesondere der Verstümmelten, Rechnung zu tragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, daß sich die Regierung Sierra Leones nach dem Friedensabkommen verpflichtet hat, zu diesem Zweck einen Sonderfonds einzurichten;
13. betont, daß das Volk Sierra Leones dringend beträchtliche humanitäre Hilfe benötigt, insbesondere in den weiten Teilen des Landes, zu denen die Hilfsorganisationen bis jetzt keinen Zugang hatten, und fordert alle Staaten und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, eine solche Hilfe auf den im Juli 1999 erlassenen revidierten konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell hin vorrangig zu gewähren;
14. fordert alle Parteien auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle Notleidenden in Sierra Leone sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe haben, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals zu gewährleisten und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts strikt zu achten;
15. betont, daß zur Bewältigung der längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus sowie der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und der

Entwicklung Sierra Leones über einen längeren Zeitraum großzügig Hilfe gewährt werden muß, und fordert alle Staaten und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und aktiv dazu beizutragen;

16. begrüßt es, daß sich die Regierung Sierra Leones verpflichtet hat, mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten und anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um der langfristigen gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindersoldaten in Sierra Leone besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und legt allen Beteiligten außerdem nahe, den besonderen Bedürfnissen aller von dem Konflikt in Sierra Leone betroffenen Kinder Rechnung zu tragen, insbesondere im Rahmen des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms und der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung sowie durch die Unterstützung von Kindern, die Opfer von Verstümmelungen, sexuellem Mißbrauch und Entführungen geworden sind, durch die Unterstützung des Wiederaufbaus von Gesundheits- und Bildungsdiensten und durch den Beitrag zur Gesundung traumatisierter Kinder und den Schutz unbegleiteter Kinder;
17. begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, wie in Ziffer 44 seines Berichts ausgeführt, im Benehmen mit nationalen und internationalen Partnern ein strategisches Rahmenkonzept für Sierra Leone zu erstellen;
18. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Sierra Leone genau unterrichtet zu halten und ihm möglichst bald einen weiteren Bericht vorzulegen, der Empfehlungen zu dem Mandat und der Struktur der erweiterten Friedenssicherungspräsenz der Vereinten Nationen enthält, die in dem Land erforderlich sein könnte;
19. beschließt, aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Beendigung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL) und Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1270(1999) vom 22. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1181(1998) vom 13. Juli 1998, 1231(1999) vom 11. März 1999 und 1260(1999) vom 20. August 1999 sowie seine anderen einschlägigen Resolutionen und auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. Mai 1999 (S/PRST/1999/13),
- sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 (S/1999/957) und seine Resolution 1265 (1999) vom 17. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999 (S/1999/1003),
- feststellend, daß die Situation in Sierra Leone

nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. begrüßt die wichtigen Maßnahmen, welche die Regierung Sierra Leones, die Führung der Revolutionären Einheitsfront (RUF) Sierra Leones, die Militärbeobachtergruppe (ECOMOG) der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL) zur Durchführung des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens (S/1999/777) ergriffen haben, und anerkennt die wichtige Rolle des durch das Friedensabkommen geschaffenen Gemeinsamen Durchführungsausschusses unter dem Vorsitz des Präsidenten Togos;
2. fordert die Parteien auf, allen ihnen nach dem Friedensabkommen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, um die Wiederherstellung des Friedens, die Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Entwicklung in Sierra Leone zu erleichtern;
3. nimmt Kenntnis von den von der Regierung Sierra Leones über das Nationalkomitee für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung getroffenen Vorbereitungen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Ex-Kombattanten, namentlich der Kindersoldaten, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf sicherzustellen, daß alle für diesen Zweck vorgesehenen Zentren so bald wie möglich ihre Arbeit aufnehmen können;
4. fordert die Revolutionäre Einheitsfront, die Zivilverteidigungskräfte, die ehemaligen Streitkräfte Sierra Leones, den Revolutionsrat der Streitkräfte (AFRC) und alle anderen bewaffneten Gruppen in Sierra Leone auf, sofort damit zu beginnen, sich aufzulösen und ihre Waffen im Einklang mit den Bestimmungen des Friedensabkommens abzuliefern und sich voll an dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm zu beteiligen;
5. begrüßt es, daß die Führer der Revolutionären Einheitsfront und des Revolutionsrats der Streitkräfte nach Freetown zurückgekehrt sind, und fordert sie auf, sich voll und verantwortungsbewußt an der Durchführung des Friedensabkommens zu beteiligen und alle Rebellengruppen anzuweisen, sich unverzüglich am Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozeß zu beteiligen;
6. beklagt die jüngsten Geiselnahmen, namentlich von Personal der UNOMSIL und der ECOMOG, durch Rebellengruppen und fordert die Verantwortlichen auf, solchen Praktiken sofort ein Ende zu setzen und ihre Bedenken gegen die Bestimmungen des Friedensabkommens auf friedliche Weise im Rahmen des Dialogs mit den beteiligten Parteien zur Sprache zu bringen;
7. dankt den Truppen der ECOMOG erneut für die unverzichtbare Rolle, die sie bei der Wahrung der Sicherheit und der Stabilität in Sierra Leone und beim Schutz der Bevölkerung des Landes auch weiterhin wahrnehmen, und billigt das von der ECOWAS am 25. August 1999 beschlossene neue Mandat der ECOMOG (S/1999/1073, Anlage);
8. beschließt, mit sofortiger Wirkung die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten und mit folgendem Auftrag einzurichten:
 - a) mit der Regierung Sierra Leones und den

anderen Parteien des Friedensabkommens bei der Durchführung des Abkommens zusammenzuarbeiten;

- b) der Regierung Sierra Leones bei der Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplans behilflich zu sein;
 - c) zu diesem Zweck an wichtigen Standorten im gesamten Hoheitsgebiet Sierra Leones, namentlich in den Entwaffnungs-/Aufnahmezentren und Demobilisierungszentren, eine Präsenz einzurichten;
 - d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
 - e) die Einhaltung der Waffenruhe im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung vom 18. Mai 1999 (S/1999/585, Anlage) mit Hilfe der darin vorgesehenen Strukturen zu überwachen;
 - f) die Parteien zu ermutigen, vertrauensbildende Mechanismen zu schaffen und deren Funktionsweise zu unterstützen;
 - g) die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern;
 - h) die Tätigkeit der zivilen Vertreter der Vereinten Nationen, einschließlich des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und seiner Mitarbeiter, der Menschenrechtsbeauftragten und der Beauftragten für zivile Angelegenheiten, zu unterstützen;
 - i) auf Ersuchen bei den Wahlen, die im Einklang mit der gegenwärtigen Verfassung Sierra Leones abzuhalten sind, Unterstützung zu gewähren;
9. beschließt außerdem, daß der militärische Anteil der UNAMSIL höchstens 6 000 Soldaten, davon 260 Militärbeobachter, umfassen wird, vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung im Lichte der Situation vor Ort und der Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere bei dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, und nimmt Kenntnis von Ziffer 43 des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999;
10. beschließt ferner, daß die UNAMSIL die eingesetzten zivilen und militärischen Anteile und Funktionen der UNOMSIL sowie ihre Vermögenswerte übernehmen wird, und beschließt zu diesem Zweck, daß das Mandat der UNOMSIL sofort nach Einrichtung der UNAMSIL ausläuft;
11. begrüßt die Bereitschaft der ECOMOG, auch weiterhin die Sicherheit in den Gebieten zu gewährleisten, in denen sie gegenwärtig stationiert ist, insbesondere um Freetown und Lungi, der Regierung Sierra Leones Schutz zu gewähren, weitere Operationen im Einklang mit ihrem Mandat durchzuführen, um die Anwendung des Friedensabkommens sicherzustellen, und den Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozeß gemeinsam und in voller Abstimmung mit der UNAMSIL in die Wege zu leiten und voranzubringen;
12. betont, daß die ECOMOG und die UNAMSIL ihre jeweiligen Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung wahrnehmen müssen, und begrüßt die geplante Einrichtung gemeinsamer Operationszentralen in den Hauptquartieren und erforderlichenfalls auch auf nachgeordneter Ebene im Feld;
13. erklärt erneut, wie wichtig die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sind, stellt fest, daß die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront in

- dem Friedensabkommen übereingekommen sind, diesbezügliche Garantien zu geben, und fordert alle Parteien in Sierra Leone auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten;
14. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, beschließt, daß die UNAMSIL in Wahrnehmung ihres Mandats die notwendigen Maßnahmen ergreifen darf, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten und im Rahmen ihrer Mittel innerhalb ihres Einsatzgebiets Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, Schutz zu gewähren, wobei die Verantwortlichkeiten der Regierung Sierra Leones und der ECOMOG zu berücksichtigen sind;
15. unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die UNAMSIL mit Personal ausgestattet wird, das über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordination verfügt;
16. ersucht die Regierung Sierra Leones, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;
17. betont, daß es dringend notwendig ist, den Frieden und die nationale Aussöhnung sowie die Rechenschaftspflicht für die Menschenrechte und ihre Achtung in Sierra Leone zu fördern, unterstreicht in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, der Menschenrechtskommission und der nach dem Friedensabkommen vorgesehenen Kommission für die Konsolidierung des Friedens und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, die rasche Einrichtung und die wirksame Arbeitsweise dieser Organe sicherzustellen, unter voller Beteiligung aller Parteien sowie unter Einbeziehung der einschlägigen Erfahrungen und mit Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Sonderorganisationen, anderer multilateraler Organisationen und der Zivilgesellschaft;
18. betont, daß die Not der Kinder eines der drängendsten Probleme darstellt, mit denen Sierra Leone konfrontiert ist, begrüßt es, daß sich die Regierung Sierra Leones verpflichtet hat, auch weiterhin mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um der langfristigen gesellschaftlichen Wiedereingliederung der Kindersoldaten in Sierra Leone besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und legt allen Beteiligten erneut nahe, den besonderen Bedürfnissen aller von dem Konflikt betroffenen Kinder Rechnung zu tragen;
19. fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen geschützt werden und daß sie freiwillig und in Sicherheit in ihre Heimat zurückkehren können, und legt den Staaten und

- den internationalen Organisationen nahe, zu diesem Zweck umgehend Hilfe zu gewähren;
20. betont, daß dringend beträchtliche zusätzliche Mittel zur Finanzierung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses benötigt werden, und fordert alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen auf, einen großzügigen Beitrag zu dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds zu leisten, den die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu diesem Zweck geschaffen hat;
21. betont außerdem, daß das Volk Sierra Leones nach wie vor dringend beträchtliche humanitäre Hilfe benötigt und daß zur Bewältigung der längerfristigen Aufgaben der Friedenskonsolidierung, des Wiederaufbaus, der wirtschaftlichen und sozialen Gesundheit und der Entwicklung Sierra Leones nachhaltige und großzügige Hilfe gewährt werden muß, und fordert alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen nachdrücklich auf, eine solche Hilfe vorrangig zu gewähren;
22. fordert alle Parteien auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle Bedürftigen in Sierra Leone sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe haben, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals zu gewährleisten und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Menschenrechte genau zu beachten;
23. fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, die Bildung einer berufsmäßigen und rechenschaftspflichtigen nationalen Polizei und ebensolcher Streitkräfte zu beschleunigen, namentlich durch deren Umstrukturierung und Ausbildung, ohne die es nicht möglich sein wird, langfristige Stabilität, die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau des Landes herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, daß die internationale Gemeinschaft diesbezüglich Unterstützung und Hilfe gewährt;
24. begrüßt es, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin an der Aufstellung eines Strategischen Rahmens für Sierra Leone arbeiten, um die Wirksamkeit der Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischen den Vereinten Nationen und ihren staatlichen und internationalen Partnern in Sierra Leone zu erhöhen;
25. nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, die Situation in Sierra Leone weiter genau zu beobachten und sich erforderlichenfalls mit weiteren Vorschlägen an den Rat zu wenden;
26. ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle 45 Tage mit aktuellen Informationen über den Stand des Friedensprozesses, die Sicherheitslage vor Ort und die Beibehaltung des Dislozierungsstandes des Personals der ECOMOG Bericht zu erstatten, damit die Truppenstärke und die wahrzunehmenden Aufgaben, wie in den Ziffern 49 und 50 des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999 beschrieben, evaluiert werden können;
27. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Vanuatu in die Vereinten Nationen. – Resolution 1290(2000) vom 17. Februar 2000

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags Tuvalu auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/2000/5),
- > empfiehlt der Generalversammlung, Tuvalu als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: + 14; – 0; = 1: China.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17. Februar 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/6)

Auf der 4102. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Februar 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Aufnahme neuer Mitglieder« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme Tuvalu als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Im Namen der Ratsmitglieder möchte ich Tuvalu zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich Tuvalu feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem Tuvalu demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen.«

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 1250(1999) vom 29. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Zypern, insbesondere der Resolution 1218(1998) vom 22. Dezember 1998,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer politischen Gesamtregelung in Zypern,
- mit Dank Kenntnis nehmend von der Erklärung der Staats- und Regierungschefs Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Japans, Kanadas, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Juni 1999 (S/1999/711, Anlage), in der sie für den Herbst 1999 zu umfassenden Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs auffordern,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 22. Juni 1999 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/1999/707);
2. betont seine volle Unterstützung für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs gemäß dem Beschluß des Sicherheitsrats und im Zusammenhang damit für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten;
3. erklärt erneut, daß er die vom Generalsekretär am 30. September 1998 im Rahmen seines Gute-Dienste-Auftrags angekündigte Initiative billigt, die das Ziel hat, Spannungen abzubauen

und Fortschritte auf dem Weg zu einer gerechten und dauerhaften Regelung in Zypern zu fördern;

4. stellt fest, daß die Gespräche zwischen dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den beiden Seiten weitergehen, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, konstruktiv daran mitzuwirken;
5. verleiht der Auffassung Ausdruck, daß beide Seiten berechnete Anliegen haben, die mittels umfassender Verhandlungen, die alle maßgeblichen Fragen abdecken, angegangen werden sollten;
6. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die Führer der beiden Seiten im Herbst 1999 zu Verhandlungen einzuladen;
7. fordert die beiden Führer in diesem Zusammenhang auf, diese umfassenden Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs uneingeschränkt zu unterstützen und sich auf die folgenden Grundsätze zu verpflichten:
 - keine Vorbedingungen;
 - alle Fragen müssen auf den Tisch;
 - die Verpflichtung, die Verhandlungen nach Treu und Glauben so lange fortzusetzen, bis eine Regelung erzielt ist;
 - volle Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen und Verträge der Vereinten Nationen;
8. ersucht die beiden Seiten auf Zypern, einschließlich der Militärbehörden beider Seiten, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten konstruktiv auf die Schaffung eines positiven Klimas auf der Insel hinzuwirken, das den Weg für Verhandlungen im Herbst 1999 ebnet wird;
9. ersucht den Generalsekretär außerdem, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und dem Rat bis zum 1. Dezember 1999 einen Bericht vorzulegen;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 8. Juni 1999 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1999/657 mit Add.1),
- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 30. Juni 1999 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Zypern, insbesondere der Resolutionen 1217(1998) und 1218(1998) vom 22. Dezember 1998,
- abermals alle Staaten auffordernd, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Republik Zypern zu achten, und alle Staaten sowie die beteiligten Parteien dar-

um ersuchend, alle Handlungen, die diese Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit beeinträchtigen könnten, sowie jeden Versuch, die Insel zu teilen oder mit einem anderen Land zu vereinen, zu unterlassen,

- feststellend, daß die Situation entlang der Feueinstellungslinien im wesentlichen stabil ist, jedoch mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß sich beide Seiten entlang der Feueinstellungslinien in zunehmendem Maße provokativ verhalten, wodurch das Risiko schwererer Zwischenfälle erhöht wird,
- die Parteien daran erinnernd, daß mit dem Maßnahmenpaket der UNFICYP zum Abbau der Spannungen entlang der Feueinstellungslinien bezweckt wurde, Zwischenfälle und Spannungen zu reduzieren, ohne die Sicherheit irgendeiner Seite zu beeinträchtigen,
- erneut erklärend, daß Fortschritte auf dem Weg zu einer umfassenden politischen Lösung erzielt werden müssen,
 1. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Dezember 1999 endenden Zeitraum zu verlängern;
 2. erinnert beide Seiten an ihre Verpflichtung, alle gegen Personal der UNFICYP gerichteten Gewalttaten zu verhindern, mit der UNFICYP voll zusammenzuarbeiten und ihre volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
 3. fordert die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, alle Handlungen, insbesondere provozierende Handlungen in der Nähe der Pufferzone, zu unterlassen, welche die Spannungen verschärfen würden;
 4. ersucht den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, auch weiterhin mit beiden Seiten intensiv daran zu arbeiten, eine baldige Einigung über weitere konkrete Schritte zum Abbau der Spannungen zu erreichen, unter voller Berücksichtigung seiner Resolution 1218(1998) vom 22. Dezember 1998;
 5. fordert beide Seiten auf, Maßnahmen zur Förderung des Vertrauens und der Zusammenarbeit und zum Abbau der Spannungen zwischen den beiden Seiten zu ergreifen, einschließlich der Minenräumung entlang der Pufferzone;
 6. fordert die griechisch-zyprische Seite nachdrücklich auf, der Durchführung des UNFICYP-Maßnahmenpakets zuzustimmen, und legt der UNFICYP nahe, ihre Bemühungen um die rasche Durchführung des Pakets durch beide Seiten fortzusetzen;
 7. bekundet von neuem seine ernsthafte Besorgnis über den noch immer überhöhten Umfang der Streitkräfte und Rüstungen in der Republik Zypern und das Tempo, in dem diese vergrößert, verbessert und modernisiert werden, insbesondere durch die Einführung hochentwickelter Waffensysteme auf beiden Seiten, sowie über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, was die Spannungen nicht nur auf der Insel, sondern in der ganzen Region zu erhöhen und die Bemühungen um die Aushandlung einer politischen Gesamtregelung zu komplizieren droht;
 8. fordert alle Beteiligten auf, sich auf eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben und eine Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern sowie auf einen abgestuften Prozeß mit dem Ziel zu verpflichten, den Umfang aller Truppen und Rüstungen in der Republik Zypern zu begrenzen und anschließend erheblich zu senken, als einen ersten Schritt auf dem Weg zum Abzug der

nichtzyprischen Truppen, wie in dem Ideenkatolog (S/24472, Anlage) ausgeführt, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den beiden Seiten beizutragen, unterstreicht die Wichtigkeit der schließlichen Entmilitarisierung der Republik Zypern als Ziel im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung, begrüßt in diesem Zusammenhang jedwede Schritte der beiden Seiten zur Senkung des Rüstungsstands und der Truppenstärken, und ermutigt den Generalsekretär, die dahin gehenden Bemühungen auch weiterhin zu fördern;

9. fordert beide Seiten auf, die Androhung oder den Einsatz von Gewalt oder Gewalttätigkeit als Mittel zur Lösung des Zypernproblems zu unterlassen;
10. erklärt erneut, daß der Status quo unannehmbar ist und daß die Verhandlungen über eine endgültige politische Lösung des Zypernproblems bereits zu lange festgefahren sind;
11. bekräftigt seinen Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität und internationale Rechtspersönlichkeit sowie über eine einzige Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Beschreibung in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats in einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedweden anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;
12. begrüßt die Bemühungen, die die UNFICYP weiterhin unternimmt, um ihren humanitären Auftrag in bezug auf die im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zyperer und Maroniten und die im südlichen Teil lebenden türkischen Zyperer zu erfüllen, wie im Bericht des Generalsekretärs erwähnt;
13. bekundet erneut seine Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen und der anderen Beteiligten um die Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, um Kooperation, Vertrauen und gegenseitige Achtung zwischen den beiden Volksgruppen aufzubauen, und fordert die türkisch-zyprische Führung auf, diese Aktivitäten wiederaufzunehmen;
14. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 1999 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1283(1999) vom 15. Dezember 1999

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 29. November 1999 (S/1999/1203 mit Corr.1 und Add.1) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere die an die Parteien gerichtete Aufforderung, sich mit gebührender Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit mit der humanitären Frage

der Vermissen zu befassen und sie einer Lösung zuzuführen,

- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Dezember 1999 hinaus in Zypern zu belassen,
- 1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999;
- 2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Juni 2000 endenden Zeitraum zu verlängern;
- 3. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2000 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 30. Dezember 1999 (UN-Dok. S/1999/1291)

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 16. Dezember 1994 (S/PRST/1994/81) betreffend die häufigere Abhaltung öffentlicher Sitzungen sowie auf die Mitteilung des Präsidenten vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016), in der die Mitglieder übereinkamen, daß der Generalsekretär aufgefordert werden solle, in öffentlichen Ratssitzungen Erklärungen vor dem Rat abzugeben, wenn er dies für angebracht halte. Die Ratsmitglieder begrüßen auch die Schritte, die der Rat unlängst unternommen hat, um in Ratssitzungen Unterrichtungen durch Sekretariatsangehörige zu veranstalten. In Bekräftigung ihrer Auffassung, daß häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollten, sind die Ratsmitglieder übereingekommen, alles zu tun, um festzustellen, welche Angelegenheiten, namentlich Situationen in bestimmten Ländern, auf sinnvolle Weise in öffentlichen Ratssitzungen behandelt werden könnten, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung einer Frage.

2. Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf die Mitteilung des Ratspräsidenten vom 30. Juni 1993 (S/26015), in der vereinbart wurde, daß der Rat neue mögliche Wege zur Bereitstellung von Informationen an Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, gebührend weiter prüfen solle, um seine diesbezügliche Praxis zu verbessern. Die Ratsmitglieder sind übereingekommen, daß der Ratspräsident von nun an, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, den Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, die Resolutionsentwürfe und die Entwürfe der Erklärungen des Präsidenten zur Verfügung stellen soll, sobald sie im Rahmen informeller Plenarkonsultationen eingebracht werden. Die blau gedruckten Resolutionsentwürfe werden auch weiterhin gemäß Mitteilung S/1994/230 vom 28. Februar 1994 zur Verfügung gestellt. Die Ratsmitglieder bekräftigen die Mitteilung des Präsidenten vom 17. Februar 1999 (S/1999/165), in der betont wurde, daß die Ausarbeitung der Entwürfe von Resolutionen des Rates und Erklärungen des Ratspräsidenten in einer Weise erfolgen sollte, die allen Ratsmitgliedern eine ausreichende Mitwirkung ermöglicht.

3. Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben festgestellt, wie wichtig die Praxis der Präsidentschaft ist, die Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, zu unterrichten. Sie kommen überein, daß diese Unterrichtungen sachbezogen und detailliert sein und sich auf die Elemente erstrecken sollen, die der Präsident der Presse mitgeteilt hat. Sie kommen außerdem überein, daß diese Unterrichtungen kurz nach den informellen Plenarkonsultationen stattfinden sollen. Wann immer möglich, sollen für diese Unterrichtungen Dolmetschdienste bereitgestellt werden. Die Mitglieder legen dem Ratspräsidenten nahe, bei diesen Unterrichtungen oder so bald danach wie praktisch möglich auch künftig den Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, eine Kopie der Erklärungen zukommen zu lassen, die er im Anschluß an informelle Konsultationen vor der Presse abgibt.

4. Unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. März 1996 (S/PRST/1996/13) und die Mitteilung des Präsidenten vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) sowie Kenntnis nehmend von den Ziffern 54 und 55 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze (A/54/87) legen die Ratsmitglieder dem Generalsekretär nahe, die an die Ratsmitglieder verteilten Informationsunterlagen über Feldmissionen umgehend auch den Staaten zur Verfügung zu stellen, die nicht Mitglieder des Rates sind.

5. In dem Bestreben, die Lösung einer behandelten Angelegenheit weiter voranzubringen, haben die Mitglieder des Sicherheitsrats eine Reihe von Sitzungsmodalitäten vereinbart, unter denen sie die für die jeweiligen Erörterungen am besten geeignete auswählen können. In der Erkenntnis, daß ihnen die vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrats und ihre eigene Praxis beträchtlichen Spielraum bei der Wahl der besten Gestaltungsform ihrer Sitzungen lassen, sind die Ratsmitglieder übereingekommen, daß die Sitzungen des Rates, ohne darauf beschränkt zu sein, wie folgt gestaltet werden könnten:

- a) Öffentliche Sitzungen
 - i) Sitzungen zur Fassung von Ratsbeschlüssen, an denen Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind, gemäß der Charta der Vereinten Nationen teilnehmen;
 - ii) Sitzungen zur Veranstaltung unter anderem von Unterrichtungen, themenbezogenen Aussprachen und Orientierungsaussprachen, an denen Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind, gemäß der Charta teilnehmen;
- b) Nichtöffentliche Sitzungen
 - i) Sitzungen zur Veranstaltung von Unterrichtungen oder anderen Aussprachen, denen jeder interessierte Mitgliedstaat beiwohnen kann;
 - ii) Sitzungen, denen bestimmte Mitgliedstaaten beiwohnen dürfen, deren Interessen nach Auffassung des Sicherheitsrats besonders von der von ihm behandelten Angelegenheit berührt werden, wie beispielsweise Konfliktparteien;
 - iii) Sitzungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Sicherheitsrats, denen nur seine Mitglieder beiwohnen können, wie beispielsweise die Ernennung des Generalsekretärs.

6. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden die Prüfung weiterer Initiativen betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen fortsetzen.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 17. Januar 2000 (UN-Dok. S/2000/27)

1. Gemäß Ziffer 4b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern nach dem Kein-Einwand-Verfahren kamen die Ratsmitglieder überein, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2000 die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait

Vorsitzender: Peter van Walsum (Niederlande)
Stellvertretende Vorsitzende:
Argentinien und Ukraine

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 748 (1992) betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija

Vorsitzender: Volodymyr Yu. Yel'chenko (Ukraine)

Stellvertretende Vorsitzende:
Bangladesch und Jamaika

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia

Vorsitzender: Saïd Ben Mustapha (Tunesien)

Stellvertretende Vorsitzende:
Jamaika und Niederlande

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) zur Situation in Angola

Vorsitzender: Robert R. Fowler (Kanada)

Stellvertretende Vorsitzende:
Argentinien und Malaysia

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Rwanda

Vorsitzender: Hasmy Agam (Malaysia)

Stellvertretende Vorsitzende:
Kanada und Tunesien

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) betreffend Liberia

Vorsitzender: Martin Andjaba (Namibia)

Stellvertretende Vorsitzende:
Kanada und Malaysia

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1132(1997) betreffend Sierra Leone

Vorsitzender: Anwarul Karim Chowdhury (Bangladesch)

Stellvertretende Vorsitzende:
Mali und Namibia

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1160(1998)

Vorsitzende: M. Patricia Durrant, CD (Jamaika)

Stellvertretende Vorsitzende:
Niederlande und Tunesien

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1267(1999) betreffend Afghanistan

Vorsitzender: Arnaldo Manuel Listre (Argentinien)

Stellvertretende Vorsitzende:
Mali und Ukraine

2. Das Präsidium der genannten Sanktionsausschüsse wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2000 endet.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbeziehung

Hauptorganisation

UN (United Nations): Vereinte Nationen

Sonderorganisationen

ILO (International Labour Organisation): Internationale Arbeitsorganisation · **FAO** (Food and Agriculture Organization of the United Nations): Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · **UNESCO** (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization): Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur · **ICAO** (International Civil Aviation Organization): Internationale Zivilluftfahrt-Organisation · Weltbankgruppe: **IBRD** (International Bank for Reconstruction and Development): Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), **IFC** (International Finance Corporation): Internationale Finanz-Corporation, **IDA** (International Development Association): Internationale Entwicklungsorganisation · **IMF** (International Monetary Fund): Internationaler Währungsfonds · **UPU** (Universal Postal Union): Weltpostverein · **WHO** (World Health Organization): Weltgesundheitsorganisation · **ITU** (International Telecommunication Union): Internationale Fernmeldeunion · **WMO** (World Meteorological Organization): Weltorganisation für Meteorologie · **IMO** (International Maritime Organization): Internationale Seeschiff-fahrts-Organisation · **WIPO** (World Intellectual Property Organization): Weltorganisation für geistiges Eigentum · **IFAD** (International Fund for Agricultural Development): Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · **UNIDO** (United Nations Industrial Development Organization): Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Autonome Organisationen

innerhalb des Verbandes

IAEA (International Atomic Energy Agency): Internationale Atomenergie-Organisation · **WTO** (World Trade Organization): Welt-handelsorganisation

Spezialorgane

– mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung:

UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East): Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · **UNITAR** (United Nations Institute for Training and Research): Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

– mit Berichterstattung an die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat:

UNICEF (United Nations Children's Fund): Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · **UNHCR** (United Nations High Commissioner for Refugees): Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · **WFP** (World Food Programme): Welternährungsprogramm · **UNCTAD** (United Nations Conference on Trade and Development): Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · **UNDP** (United Nations Development Programme): Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · **UNFPA** (United Nations Population Fund): Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · **UNV** (United Nations Volunteers Programme): Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen · **UNU** (United Nations University): Universität der Vereinten Nationen · **UNEP** (United Nations Environment Programme): Umweltprogramm der Vereinten Nationen · **WFC** (World Food Council): Welternährungsrat · **UNCHS (Habitat)** (United Nations Centre for Human Settlements): Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen · **INSTRAW** (International Research and Training Institute for the Advancement of Women): Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Regionalkommissionen

ECE (Economic Commission for Europe): Wirtschaftskommission für Europa · **ESCAP** (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific): Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik · **ECLAC** (Economic Commission for Latin America and the Caribbean): Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · **ECA** (Economic Commission for Africa): Wirtschaftskommission für Afrika · **ESCWA** (Economic and Social Commission for Western Asia): Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Menschenrechtsorgane

(Vertragsorgane)

CERD (Committee on the Elimination of Racial Discrimination): Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung · **CCPR** (Human Rights Committee (under the International Covenant on Civil and Political Rights)): Menschenrechtsausschuss (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) · **CEDAW** (Committee on the Elimination of Discrimination against Women): Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau · **CESCR**

(Committee on Economic, Social and Cultural Rights): Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte · **CAT** (Committee against Torture): Ausschuss gegen Folter · **CAAS** (Commission against Apartheid in Sports): Kommission gegen Apartheid im Sport · **CRC** (Committee on the Rights of the Child): Ausschuss für die Rechte des Kindes

Friedenssichernde Operationen

UNTSO (United Nations Truce Supervision Organization): Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina) · **UNMOGIP** (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan): Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · **UNFICYP** (United Nations Peace-keeping Force in Cyprus): Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · **UNDOF** (United Nations Disengagement Observer Force): Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien) · **UNIFIL** (United Nations Interim Force in Lebanon): Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · **UNIKOM** (United Nations Iraq-Kuwait Observation Mission): Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait · **MINURSO** (Misión de las Naciones Unidas para el Referendum del Sahara Occidental): Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara · **UNOMIG** (United Nations Observer Mission in Georgia): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien · **UNMOT** (United Nations Mission of Observers in Tajikistan): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan · **UNMIBH** (United Nations Mission in Bosnia and Herzegovina): Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina · **UNMOP** (United Nations Mission of Observers in Prevlaka): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka · **MIPONUH** (Mission de Police des Nations Unies en Haïti): Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti · **UNMIK** (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo): Interimsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo · **UNAMSIL** (United Nations Mission in Sierra Leone): Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone · **UNTAET** (United Nations Transitional Administration in East Timor): Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor · **MONUC** (Mission de l'Organisation des Nations Unies en République démocratique du Congo): Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Stand: 16. Februar 2000

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 zu den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den Stand von Jahresbeginn 2000 wieder. Die erste Tabelle führt die 188 Mitglieder der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation auf; am Schluß sind die derzeitigen Nichtmitglieder genannt. Die zweite Tabelle informiert über die Verteilung der Mitgliedstaaten auf die fünf Regionalgruppe, die sich im Laufe der Jahre herausgebildet hatten. Diese haben ihre Bedeutung im Meinungsbildungsprozeß der Weltorganisation teilweise eingebüßt, spielen aber hinsichtlich der Wahlen zu UN-Gremien mit beschränkter Mitgliederzahl – in denen eine ausgewogene geographische Verteilung der Sitze gewährleistet sein soll – weiterhin eine Rolle.

Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl ein. Die Zahlen zur Fläche sind der 48. Ausgabe des »Demographic Yearbook« der Vereinten Nationen (UN Publ. E/F.98.XIII.1) entnommen. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf dem »Monthly Bulletin of Statistics« der Vereinten Nationen vom November 1999 und geben im allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von Jahresmitte 1998 wieder; die dort nicht enthaltenen Zahlen für Eritrea und Nauru wurden auf der Grundlage von Angaben in dem genannten »Demographic Yearbook« ermittelt.

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN (Tabelle 1)

Stand vom 1. Januar 2000

1. Ägypten	24.10.1945	66. Israel	11. 5.1949	130. Palau	15.12.1994
2. Äquatorialguinea	12.11.1968	67. Italien	14.12.1955	131. Panama	13.11.1945
3. Äthiopien	13.11.1945	68. Jamaika	18. 9.1962	132. Papua-Neuguinea	10.10.1975
4. Afghanistan	19.11.1946	69. Japan	18.12.1956	133. Paraguay	24.10.1945
5. Albanien	14.12.1955	70. Jemen	30. 9.1947	134. Peru	31.10.1945
6. Algerien	8.10.1962	71. Jordanien	14.12.1955	135. Philippinen	24.10.1945
7. Andorra	28. 7.1993	72. Jugoslawien	24.10.1945	136. Polen	24.10.1945
8. Angola	1.12.1976	73. Kambodscha	14.12.1955	137. Portugal	14.12.1955
9. Antigua und Barbuda	11.11.1981	74. Kamerun	20. 9.1960	138. Rumänien	14.12.1955
10. Argentinien	24.10.1945	75. Kanada	9.11.1945	139. Rußland	24.10.1945
11. Armenien	2. 3.1992	76. Kap Verde	16. 9.1975	140. Rwanda	18. 9.1962
12. Aserbaidzhan	2. 3.1992	77. Kasachstan	2. 3.1992	141. Salomonen	19. 9.1978
13. Australien	1.11.1945	78. Katar	21. 9.1971	142. Samoa	1.12.1964
14. Bahamas	18. 9.1973	79. Kenia	16.12.1963	143. Samoa	15.12.1976
15. Bahrain	21. 9.1971	80. Kirgisistan	2. 3.1992	144. San Marino	2. 3.1992
16. Bangladesch	17. 9.1974	81. Kiribati	14. 9.1999	145. São Tomé und Príncipe	16. 9.1975
17. Barbados	9.12.1966	82. Kolumbien	5.11.1945	146. Saudi-Arabien	24.10.1945
18. Belarus	24.10.1945	83. Komoren	12.11.1975	147. Schweden	19.11.1946
19. Belgien	27.12.1945	84. Kongo (Demokratische Republik)	20. 9.1960	148. Senegal	28. 9.1960
20. Belize	25. 9.1981	85. Kongo (Republik)	20. 9.1960	149. Seychellen	21. 9.1976
21. Benin	20. 9.1960	86. Korea		150. Sierra Leone	27. 9.1961
22. Bhutan	21. 9.1971	(Demokratische Volksrepublik)	17. 9.1991	151. Simbabwe	25. 8.1980
23. Bolivien	14.11.1945	87. Korea (Republik)	17. 9.1991	152. Singapur	21. 9.1965
24. Bosnien-Herzegowina	22. 5.1992	88. Kroatien	22. 5.1992	153. Slowakei	19. 1.1993
25. Botswana	17.10.1966	89. Kuba	24.10.1945	154. Slowenien	22. 5.1992
26. Brasilien	24.10.1945	90. Kuwait	14. 5.1963	155. Somalia	20. 9.1960
27. Brunei	21. 9.1984	91. Laos	14.12.1955	156. Spanien	14.12.1955
28. Bulgarien	14.12.1955	92. Lesotho	17.10.1966	157. Sri Lanka	14.12.1955
29. Burkina Faso	20. 9.1960	93. Lettland	17. 9.1991	158. St. Kitts und Nevis	23. 9.1983
30. Burundi	18. 9.1962	94. Libanon	24.10.1945	159. St. Lucia	18. 9.1979
31. Chile	24.10.1945	95. Liberia	2.11.1945	160. St. Vincent und die Grenadinen	16. 9.1980
32. China	24.10.1945	96. Libyen	14.12.1955	161. Sudan	12.11.1956
33. Costa Rica	2.11.1945	97. Liechtenstein	18. 9.1990	162. Südafrika	7.11.1945
34. Côte d'Ivoire	20. 9.1960	98. Litauen	17. 9.1991	163. Suriname	4.12.1975
35. Dänemark	24.10.1945	99. Luxemburg	24.10.1945	164. Swasiland	24. 9.1968
36. Deutschland	18. 9.1973	100. Madagaskar	20. 9.1960	165. Syrien	24.10.1945
37. Dominica	18.12.1978	101. Malawi	1.12.1964	166. Tadschikistan	2. 3.1992
38. Dominikanische Republik	24.10.1945	102. Malaysia	17. 9.1957	167. Tansania	14.12.1961
39. Dschibuti	20. 9.1977	103. Malediven	21. 9.1965	168. Thailand	16.12.1946
40. Ecuador	21.12.1945	104. Mali	28. 9.1960	169. Togo	20. 9.1960
41. El Salvador	24.10.1945	105. Malta	1.12.1964	170. Tonga	14. 9.1999
42. Eritrea	28. 5.1993	106. Marokko	12.11.1956	171. Trinidad und Tobago	18. 9.1962
43. Estland	17. 9.1991	107. Marshallinseln	17. 9.1991	172. Tschad	20. 9.1960
44. Fidschi	13.10.1970	108. Mauretanien	27.10.1961	173. Tschechien	19. 1.1993
45. Finnland	14.12.1955	109. Mauritius	24. 4.1968	174. Türkei	24.10.1945
46. Frankreich	24.10.1945	110. Mazedonien	8. 4.1993	175. Tunesien	12.11.1956
47. Gabun	20. 9.1960	111. Mexiko	7.11.1945	176. Turkmenistan	2. 3.1992
48. Gambia	21. 9.1965	112. Mikronesien	17. 9.1991	177. Uganda	25.10.1962
49. Georgien	31. 7.1992	113. Moldau	2. 3.1992	178. Ukraine	24.10.1945
50. Ghana	8. 3.1957	114. Monaco	28. 5.1993	179. Ungarn	14.12.1955
51. Grenada	17. 9.1974	115. Mongolei	27.10.1961	180. Uruguay	18.12.1945
52. Griechenland	25.10.1945	116. Mosambik	16. 9.1975	181. Usbekistan	2. 3.1992
53. Großbritannien	24.10.1945	117. Myanmar	19. 4.1948	182. Vanuatu	15. 9.1981
54. Guatemala	21.11.1945	118. Namibia	23. 4.1990	183. Venezuela	15.11.1945
55. Guinea	12.12.1958	119. Nauru	14. 9.1999	184. Vereinigte Arabische Emirate	9.12.1971
56. Guinea-Bissau	17. 9.1974	120. Nepal	14.12.1955	185. Vereinigte Staaten	24.10.1945
57. Guyana	20. 9.1966	121. Neuseeland	24.10.1945	186. Vietnam	20. 9.1977
58. Haiti	24.10.1945	122. Nicaragua	24.10.1945	187. Zentralafrikanische Republik	20. 9.1960
59. Honduras	17.12.1945	123. Niederlande	10.12.1945	188. Zypern	20. 9.1960
60. Indien	30.10.1945	124. Niger	20. 9.1960		
61. Indonesien	28. 9.1950	125. Nigeria	7.10.1960		
62. Irak	21.12.1945	126. Norwegen	27.11.1945		
63. Iran	24.10.1945	127. Österreich	14.12.1955		
64. Irland	14.12.1955	128. Oman	7.10.1971		
65. Island	19.11.1946	129. Pakistan	30. 9.1947		

SONSTIGE STAATEN

Schweiz
Tuvalu
Vatikanstadt

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH REGIONALGRUPPEN (Tabelle 2)

Afrikanische Staaten

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Eritrea
13. Gabun
14. Gambia
15. Ghana
16. Guinea
17. Guinea-Bissau
18. Kamerun
19. Kap Verde
20. Kenia
21. Komoren
22. Kongo (Demokratische Republik)
23. Kongo (Republik)
24. Lesotho
25. Liberia
26. Libyen
27. Madagaskar
28. Malawi
29. Mali
30. Marokko
31. Mauretaniens
32. Mauritius
33. Mosambik
34. Namibia
35. Niger
36. Nigeria
37. Rwanda
38. Sambia
39. São Tomé und Príncipe
40. Senegal
41. Seychellen
42. Sierra Leone
43. Simbabwe
44. Somalia
45. Sudan
46. Südafrika
47. Swasiland
48. Tansania
49. Togo

50. Tschad
51. Tunesien
52. Uganda
53. Zentralafrikanische Republik

Asiatische Staaten

1. Afghanistan
2. Bahrain
3. Bangladesch
4. Bhutan
5. Brunei
6. China
7. Fidschi
8. Indien
9. Indonesien
10. Irak
11. Iran
12. Japan
13. Jemen
14. Jordanien
15. Kambodscha
16. Kasachstan
17. Katar
18. Kirgisistan
19. Kiribati
20. Korea (Demokratische Volksrepublik)
21. Korea (Republik)
22. Kuwait
23. Laos
24. Libanon
25. Malaysia
26. Malediven
27. Marshallinseln
28. Mikronesien
29. Mongolei
30. Myanmar
31. Nauru
32. Nepal
33. Oman
34. Pakistan
35. Palau
36. Papua-Neuguinea
37. Philippinen
38. Salomonen
39. Samoa
40. Saudi-Arabien
41. Singapur
42. Sri Lanka
43. Syrien

44. Tadschikistan
45. Thailand
46. Tonga
47. Turkmenistan
48. Usbekistan
49. Vanuatu
50. Vereinigte Arabische Emirate
51. Vietnam
52. Zypern

Lateinamerikanische und karibische Staaten

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kolumbien
21. Kuba
22. Mexiko
23. Nicaragua
24. Panama
25. Paraguay
26. Peru
27. St. Kitts und Nevis
28. St. Lucia
29. St. Vincent und die Grenadinen
30. Suriname
31. Trinidad und Tobago
32. Uruguay
33. Venezuela

Osteuropäische Staaten

1. Albanien
2. Armenien
3. Aserbaidschan
4. Belarus

5. Bosnien-Herzegowina
6. Bulgarien
7. Georgien
8. Jugoslawien
9. Kroatien
10. Lettland
11. Litauen
12. Mazedonien
13. Moldau
14. Polen
15. Rumänien
16. Rußland
17. Slowakei
18. Slowenien
19. Tschechien
20. Ukraine
21. Ungarn

Westeuropäische und andere Staaten

1. Andorra
2. Australien
3. Belgien
4. Dänemark
5. **Deutschland**
6. Finnland
7. Frankreich
8. Griechenland
9. Großbritannien
10. Irland
11. Island
12. Italien
13. Kanada
14. Liechtenstein
15. Luxemburg
16. Malta
17. Monaco
18. Neuseeland
19. Niederlande
20. Norwegen
21. Österreich
22. Portugal
23. San Marino
24. Schweden
25. Spanien
26. Türkei*

Ohne Gruppenzugehörigkeit

1. Estland
2. Israel
3. Vereinigte Staaten**

* wird bei Wahlen als Mitglied dieser Gruppe geführt; außerdem Mitglied der asiatischen Regionalgruppe
 ** wird bei Wahlen der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten zugerechnet

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

1. Rußland	17 075 400	39. Myanmar	676 578	77. Uganda	241 038
2. Kanada	9 970 610	40. Afghanistan	652 090	78. Ghana	238 533
3. China	9 596 961	41. Somalia	637 657	79. Rumänien	238 391
4. Vereinigte Staaten	9 363 520	42. Zentralafrikanische Republik	622 984	80. Laos	236 800
5. Brasilien	8 547 403	43. Ukraine	603 700	81. Guyana	214 969
6. Australien	7 741 220	44. Madagaskar	587 041	82. Oman	212 457
7. Indien	3 287 590	45. Botswana	581 730	83. Belarus	207 600
8. Argentinien	2 780 400	46. Kenia	580 367	84. Kirgisistan	198 500
9. Kasachstan	2 717 300	47. Frankreich	551 500	85. Senegal	196 722
10. Sudan	2 505 813	48. Jemen	527 968	86. Syrien	185 180
11. Algerien	2 381 741	49. Thailand	513 115	87. Kambodscha	181 035
12. Kongo (Demokratische Republik)	2 344 858	50. Spanien	505 992	88. Uruguay	177 414
13. Saudi-Arabien	2 149 690	51. Turkmenistan	488 100	89. Tunesien	163 610
14. Mexiko	1 958 201	52. Kamerun	475 442	90. Suriname	163 265
15. Indonesien	1 904 569	53. Papua-Neuguinea	462 840	91. Nepal	147 181
16. Libyen	1 759 540	54. Schweden	449 964	92. Bangladesch	143 998
17. Iran	1 633 188	55. Usbekistan	447 400	93. Tadschikistan	143 100
18. Mongolei	1 566 500	56. Marokko	446 550	94. Griechenland	131 957
19. Peru	1 285 216	57. Irak	438 317	95. Nicaragua	130 000
20. Tschad	1 284 000	58. Paraguay	406 752	96. Korea (Demokratische Volksrepublik)	120 538
21. Niger	1 267 000	59. Simbabwe	390 757	97. Malawi	118 484
22. Angola	1 246 700	60. Japan	377 829	98. Eritrea	117 600
23. Mali	1 240 192	61. Deutschland	356 733	99. Benin	112 622
24. Südafrika	1 221 037	62. Kongo (Republik)	342 000	100. Honduras	112 088
25. Kolumbien	1 138 914	63. Finnland	338 145	101. Liberia	111 369
26. Äthiopien	1 104 300	64. Vietnam	331 689	102. Bulgarien	110 912
27. Bolivien	1 098 581	65. Malaysia	329 758	103. Kuba	110 861
28. Mauretaniens	1 025 520	66. Norwegen	323 877	104. Guatemala	108 889
29. Ägypten	1 001 449	67. Polen	323 250	105. Island	103 000
30. Nigeria	923 768	68. Côte d'Ivoire	322 463	106. Jugoslawien	102 173*
31. Venezuela	912 050	69. Italien	301 268	107. Korea (Republik)	99 268
32. Tansania	883 749	70. Philippinen	300 000	108. Jordanien	97 740
33. Namibia	824 292	71. Ecuador	283 561	109. Ungarn	93 032
34. Mosambik	801 590	72. Burkina Faso	274 000	110. Portugal	92 389
35. Pakistan	796 095	73. Neuseeland	270 534	111. Aserbaidschan	86 600
36. Türkei	774 815	74. Gabun	267 668		
37. Chile	756 626	75. Guinea	245 857		
38. Sambia	752 618	76. Großbritannien	244 100		

* Angabe für die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

112. Österreich	83 859	138. Albanien	28 748	164. Komoren	2 235
113. Vereinigte Arabische Emirate	83 600	139. Äquatorialguinea	28 051	165. Mauritius	2 040
114. Tschechien	78 864	140. Burundi	27 834	166. São Tomé und Príncipe	964
115. Panama	75 517	141. Haiti	27 750	167. Dominica	751
116. Sierra Leone	71 740	142. Rwanda	26 338	168. Tonga	747
117. Irland	70 284	143. Mazedonien	25 713	169. Kiribati	726
118. Georgien	69 700	144. Dschibuti	23 200	170. Mikronesien	702
119. Sri Lanka	65 610	145. Belize	22 696	171. Bahrain	694
120. Litauen	65 200	146. Israel	21 056	172. St. Lucia	622
121. Lettland	64 600	147. El Salvador	21 041	173. Singapur	618
122. Togo	56 785	148. Slowenien	20 256	174. Palau	459
123. Kroatien	56 538	149. Fidschi	18 274	175. Seychellen	455
124. Bosnien-Herzegowina	51 129	150. Kuwait	17 818	176. Andorra	453
125. Costa Rica	51 100	151. Swasiland	17 364	177. Antigua und Barbuda	442
126. Slowakei	49 012	152. Bahamas	13 878	178. Barbados	430
127. Dominikanische Republik	48 734	153. Vanuatu	12 189	179. St. Vincent und die Grenadinen	388
128. Bhutan	47 000	154. Gambia	11 295	180. Grenada	344
129. Estland	45 100	155. Katar	11 000	181. Malta	316
130. Dänemark	43 094	156. Jamaika	10 990	182. Malediven	298
131. Niederlande	41 526	157. Libanon	10 400	183. St. Kitts und Nevis	261
132. Guinea-Bissau	36 125	158. Zypern	9 251	184. Marshallinseln	181
133. Moldau	33 700	159. Brunei	5 765	185. Liechtenstein	160
134. Belgien	30 519	160. Trinidad und Tobago	5 130	186. San Marino	61
135. Lesotho	30 355	161. Kap Verde	4 033	187. Nauru	21
136. Armenien	29 800	162. Samoa	2 831	188. Monaco	1
137. Salomonen	28 896	163. Luxemburg	2 586		

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in Tausend) (Tabelle 4)

1. China	1 255 700	65. Kuba	11 120	129. Vereinigte Arabische Emirate	2 720
2. Indien	970 930	66. Guatemala	10 800	130. Liberia	2 670
3. Vereinigte Staaten	270 560	67. Malawi	10 780	131. Jamaika	2 540
4. Indonesien	204 420	68. Mali	10 690	132. Mauretanien	2 530
5. Brasilien	161 790	69. Burkina Faso	10 680	133. Lettland	2 450
6. Rußland	146 540	70. Jugoslawien	10 620*	134. Mongolei	2 400
7. Pakistan	130 580	71. Griechenland	10 520	135. Oman	2 290
8. Japan	126 410	72. Tschechien	10 290	136. Lesotho	2 060
9. Bangladesch	124 770	73. Belgien	10 210	137. Kuwait	2 030
10. Nigeria	106 410	74. Belarus	10 190	138. Bhutan	2 000
11. Mexiko	95 830	75. Ungarn	10 110	139. Mazedonien	2 000
12. Deutschland	82 020	76. Niger	10 080	140. Slowenien	1 980
13. Vietnam	77 560	77. Portugal	9 870	141. Namibia	1 660
14. Philippinen	75 150	78. Tunesien	9 330	142. Botswana	1 570
15. Ägypten	65 980	79. Senegal	9 280	143. Estland	1 430
16. Türkei	63 450	80. Somalia	9 240	144. Trinidad und Tobago	1 280
17. Iran	61 630	81. Schweden	8 850	145. Gambia	1 230
18. Thailand	61 200	82. Sambia	8 780	146. Gabun	1 190
19. Äthiopien	59 880	83. Bulgarien	8 250	147. Guinea-Bissau	1 160
20. Frankreich	58 850	84. Dominikanische Republik	8 110	148. Mauritius	1 160
21. Großbritannien	58 650	85. Österreich	8 080	149. Swasiland	950
22. Italien	57 370	86. Bolivien	7 950	150. Guyana	850
23. Ukraine	50 500	87. Haiti	7 650	151. Fidschi	800
24. Kongo (Demokratische Republik)	49 140	88. Aserbaidschan	7 640	152. Zypern	770
25. Myanmar	44 500	89. Guinea	7 340	153. Komoren	660
26. Korea (Republik)	46 430	90. Tschad	7 270	154. Bahrain	640
27. Südafrika	42 130	91. Rwanda	6 600	155. Dschibuti	620
28. Kolumbien	40 830	92. Burundi	6 300	156. Katar	540
29. Spanien	39 370	93. Jordanien	6 300	157. Äquatorialguinea	430
30. Polen	38 670	94. Honduras	6 180	158. Kap Verde	420
31. Argentinien	36 120	95. Tadschikistan	6 100	159. Luxemburg	420
32. Tansania	32 100	96. Benin	6 040	160. Salomonen	420
33. Kanada	30 300	97. El Salvador	6 030	161. Suriname	410
34. Algerien	29 800	98. Israel	5 970	162. Malta	380
35. Kenia	29 010	99. Slowakei	5 390	163. Brunei	310
36. Sudan	28 290	100. Libyen	5 340	164. Bahamas	300
37. Marokko	27 780	101. Dänemark	5 300	165. Barbados	270
38. Peru	24 800	102. Paraguay	5 220	166. Island	270
39. Usbekistan	24 050	103. Laos	5 160	167. Malediven	270
40. Venezuela	23 440	104. Finnland	5 150	168. Belize	240
41. Korea (Demokratische Volksrepublik)	23 350	105. Georgien	5 060	169. Vanuatu	180
42. Rumänien	22 510	106. Turkmenistan	4 860	170. Samoa	170
43. Malaysia	22 180	107. Nicaragua	4 810	171. St. Lucia	150
44. Nepal	21 840	108. Kirgisistan	4 700	172. São Tomé und Príncipe	140
45. Irak	21 800	109. Papua-Neuguinea	4 600	173. Mikronesien	110
46. Uganda	21 030	110. Kroatien	4 570	174. St. Vincent und die Grenadinen	110
47. Saudi-Arabien	20 180	111. Sierra Leone	4 570	175. Tonga	100
48. Ghana	19 160	112. Norwegen	4 430	176. Grenada	90
49. Afghanistan	18 800	113. Togo	4 400	177. Kiribati	80
50. Sri Lanka	18 770	114. Moldau	4 380	178. Seychellen	80
51. Australien	18 750	115. Bosnien-Herzegowina	4 210	179. Andorra	70
52. Jemen	17 070	116. Singapur	3 870	180. Antigua und Barbuda	70
53. Mosambik	16 920	117. Albanien	3 790	181. Dominica	70
54. Kasachstan	16 320	118. Neuseeland	3 790	182. Marshallinseln	60
55. Niederlande	15 690	119. Irland	3 700	183. St. Kitts und Nevis	40
56. Syrien	15 600	120. Litauen	3 700	184. Liechtenstein	30
57. Madagaskar	15 060	121. Armenien	3 540	185. Monaco	30
58. Chile	14 820	122. Zentralafrikanische Republik	3 490	186. San Marino	30
59. Kamerun	14 310	123. Eritrea	3 430	187. Palau	20
60. Côte d'Ivoire	14 290	124. Costa Rica	3 340	188. Nauru	10
61. Simbabwe	12 680	125. Uruguay	3 290		
62. Ecuador	12 170	126. Libanon	3 190		
63. Angola	12 090	127. Kongo (Republik)	2 790		
64. Kambodscha	11 440	128. Panama	2 760		

* Angabe für die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)